



# B e r i c h t

## des Petitionsausschusses

### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2024 bis 31.03.2024**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 60 neue Petitionen erhalten. In 7 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 68 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 6 Öffentliche Petitionen. Von den 68 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 10 Petitionen (14,7%) im Sinne und 21 (30,9%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 36 Petitionen (52,9%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Petition (1,5%) hat sich anderweitig erledigt.

Während einer der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss eine Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative „Rettet den Bürgerentscheid“ durchgeführt. Am 13. März 2024 fand eine Bürgersprechstunde in Bad Segeberg statt. Weiterhin hat der Ausschuss am 6. März 2024 mit guter Resonanz seine neue Onlineplattform zum Einreichen von Petitionen der Presse vorgestellt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Hauke Göttisch**  
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Abgabe an den Deutschen Bundestag	5
Abgabe an andere Landtage	0
Abgabe an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	25

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	1	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	0	0	0	1
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG)	16	0	2	6	8	0	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	6	0	2	1	3	0	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	13	0	0	3	10	0	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)	4	0	1	1	2	0	0
Finanzministerium (FM)	3	0	0	2	1	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	3	0	0	2	1	0	0
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)	18	0	3	5	10	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	3	0	1	1	1	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>68</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>21</b>	<b>36</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Landtag

- 1 **L2119-20/625**  
**Ort außerhalb SH**  
**Gedenken und Erinnern, Umbenennung öffentlicher Einrichtungen, Gebäude, Straßen, die nach Hindenburg benannt sind**

Die Petenten bitten den Ausschuss darum, sich gegen eine Benennung von Plätzen, Straßen oder Bauwerken nach dem Reichskanzler Paul von Hindenburg auszusprechen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petenten befasst. Diese bitten den Ausschuss darum, sich gegen eine Benennung von Plätzen, Straßen oder Bauwerken nach dem Reichskanzler Paul von Hindenburg auszusprechen. Zur Begründung verweisen die Petenten auf die Rolle Hindenburgs bei der Machtergreifung der Nationalsozialisten.

Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass es sich bei der Benennung von öffentlichen Plätzen und Straßen um eine gemeindliche Aufgabe handelt, die im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich durch die Gemeinden wahrgenommen wird. Die gemeindliche Ermessensentscheidung, ob und welchen Namen eine Straße erhält, unterliegt dabei kaum Einschränkungen. Eine Gemeinde kann nicht verpflichtet werden, eine bestimmte Straßenbenennung vorzunehmen oder diese zu ändern.

Den Petenten ist zuzustimmen, dass sorgfältig abzuwägen ist, welche Bürgerinnen und Bürger durch eine Benennung von Gebäuden, Straßen oder Plätzen geehrt werden sollen. Auch lohnt es sich zu prüfen, ob aus heutiger historischer Betrachtung das Leben und Werk von Personen anders als zum Benennungszeitpunkt bewertet werden kann. Dies betrifft neben Bezügen zum Nationalsozialismus unter anderem auch den Kolonialismus oder den Militarismus. Der Ausschuss teilt die Auffassung der Petenten, dass eine Belastung der Person Paul von Hindenburgs festzustellen ist.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im Umgang mit einer solchen Bewertung neben der Umbenennung entsprechender Straßen und Plätze auch die Möglichkeit besteht, bestehende Namen zu belassen und sie zum Anlass zu nehmen, sich durch Informationstafeln kritisch mit den Personen auseinanderzusetzen und über die historischen Hintergründe zu informieren. Die Entscheidung über das gewählte Vorgehen liegt bei den jeweiligen Gemeinden. Dem Ausschuss ist bekannt, dass schleswig-holsteinische Gemeinden bereits Umbenennungen vorgenommen haben. So wurde beispielsweise der Hindenburgplatz in Lübeck wieder in Republikplatz und das Hindenburgufer in Kiel in Kiellinie

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

begleitet von Informationstafeln umbenannt.

Es steht den Petenten frei, sich mit ihrem Anliegen direkt an Gemeinden zu wenden, in denen noch Straßen oder Plätze nach Paul von Hindenburg oder anderen im historischen Kontext kritisch zu bewertenden Personen benannt sind.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

**Staatskanzlei**

- 1    **L2119-20/694**  
      **Ort außerhalb SH**  
      **Medien, Qualität des Hörfunks**

Der Petent beanstandet die aus seiner Sicht mangelhafte technische Versorgung für den Empfang der NDR-Hörfunkprogramme NDR Info und NDR Kultur über DAB+ in Hamburg.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent beanstandet die aus seiner Sicht mangelhafte technische Versorgung für den Empfang der NDR-Hörfunkprogramme NDR Info und NDR Kultur über DAB+ in Hamburg.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die schleswig-holsteinische Staatskanzlei zwar seit dem 1. Januar 2024 federführend die Rechtsaufsicht über den NDR übernommen hat, die in der Petition thematisierte Problematik dieser jedoch nicht zuzuordnen ist. Er beschließt daher, die Petition an den hierfür zuständigen Eingabenausschuss der Freien und Hansestadt Hamburg weiterzuleiten.

Die Beratung wird damit abgeschlossen.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

---

#### Ministerium für Justiz und Gesundheit

1 L2123-20/355

**Stormarn**

**Soziale und psychiatrische Einrichtungen, Maßnahmen nach dem PsychHG**

Die Petentin beschwert sich über einen sie betreffenden Einsatz eines Rettungsdienstes und das Handeln weiterer beteiligter Behörden. Diese hätten sich bei ihrem von ihr als unangemessenen wahrgenommenen Vorgehen auf das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen berufen. Daher fordert die Petentin eine Überprüfung des Gesetzes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage geprüft. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit erbeten.

Die Petentin beschwert sich über das Handeln des sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes des Kreises Stormarn, des Rettungsdienstes Stormarn, der zuständigen Rettungsleitstelle, der Polizeiwache Bargteheide und der zuständigen Sachbearbeiterin im Ministerium für Justiz und Gesundheit. Sie sei gegen ihren Willen aufgrund einer fälschlicherweise angenommenen suizidalen Gefährdung in eine Polizeiwache verbracht worden. Das Verhalten der beteiligten Dienste empfindet sie als unangemessen. Angesichts der ihr widerfahrenen Behandlung auf der Grundlage des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) hält sie dieses für verbesserungsbedürftig und begehrt eine kritische Auseinandersetzung mit diesem. Darüber hinaus fordert sie eine Beschwerdestelle, an die sich Betroffene in Fällen wie dem ihren wenden können.

Den allgemeinen Feststellungen der Stellungnahme des Gesundheitsministeriums entnimmt der Petitionsausschuss bezüglich des vorliegenden Falles, dass das Ministerium die Entsendung des Notarzteinsatzfahrzeugs und des Rettungswagens aufgrund des Verhaltens der Petentin als folgerichtig bewertet. Der Ausschuss stimmt nach der Prüfung aller ihm nunmehr vorliegenden Informationen mit dem Ministerium darin überein, dass aufgrund der Hinweise auf eine potentielle Selbstgefährdung der Petentin ein Einschreiten erforderlich war. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für das Ministerium anhand der Schilderungen der Petentin bezüglich des konkreten Verhaltens der Einsatzkräfte am Einsatzort kein rechtswidriges Vorgehen ersichtlich ist, das ein Tätigwerden des Ministeriums als Rechtaufsicht rechtfertigen kann.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt geworden, dass die Petentin bereits eine Beschwerde gegen den auch ihrer Petition zugrundeliegenden Einsatz beim Kreis Stormarn sowie beim Ministerium für Justiz und Gesundheit erhoben hat. Die entsprechenden Antworten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wurden dem Ausschuss auf Anfrage vorgelegt. Der Kreis hat sich im Rahmen seiner Zuständigkeit mit dem Verhalten des hinzugezogenen Arztes befasst und kommt zu dem Ergebnis, dass kein Fehlverhalten des Arztes vorliegt. Die Gründe für diese Beurteilung sind in dem Schreiben an die Petentin für den Ausschuss nachvollziehbar dargelegt. Beide Antwortschreiben legen den Anlass für die erfolgten Maßnahmen in freundlichem und sachlichen Ton dar und lassen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens aufkommen.

Auch das Gesundheitsministerium folgt der Einschätzung des Kreises Stormarn. Darüber hinaus hat es der Petentin erläutert, dass die von ihr angemahnte ausführliche Aufklärung nach dem Gesetz nur dann erfolgen muss, wenn es zu einer Unterbringung in einer Klinik kommt. Eine solche hat jedoch nicht stattgefunden. Ungeachtet dessen wurde die Petentin durch den Arzt über die vorliegende Situation und die bevorstehende Abklärung, ob eine Eigen- oder Fremdgefährdung aufgrund einer psychischen Störung vorliegt, informiert. Ihr wurde auch gesagt, dass sich die Rechtsgrundlagen für das Vorgehen im Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen finden. Der Arzt kam schließlich zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung nicht vorlag.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Beschwerde der Petentin vom Kreis Stormarn zum Anlass genommen worden ist, den Einsatz und die Kommunikation mit ihr im Fachdienst Gesundheit umfassend und kritisch zu erörtern. Auch wenn die getroffenen Maßnahmen auf Basis der geltenden Gesetze erfolgt sind, so ist zu unterstützen, dass den Bürgerinnen und Bürgern die gesetzliche Grundlage für staatliches Handeln erläutert wird. Dadurch kann dies besser verstanden und Missverständnisse können ausgeräumt werden.

Im Rahmen der Befassung mit der Petition haben sich für den Ausschuss Fragen ergeben, die mit der Stellungnahme nicht beantwortet wurden. Daher hat er ergänzende Informationen erbeten. Das Gesundheitsministerium hat bei seiner Beantwortung der aufgeworfenen Fragen daraufhin den örtlich zuständigen Rettungsdienststräger und den örtlichen Rettungsdienst durchführer beteiligt. Die hierzu ergangenen ergänzenden Stellungnahmen werden der Petentin zusammen mit dem vorliegenden Beschluss zur Verfügung gestellt.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, weshalb das von der Petentin mit der Rettungsleitstelle geführte Telefongespräch – dem bereits ein Telefongespräch mit der Leitstelle der Kassenärztlichen Vereinigung vorausgegangen war – zu dem monierten Einsatz geführt hat. Zum einen hat sich die Petentin ausgiebig nach der Möglichkeit eines sicheren Suizides mit Medikamenten erkundigt, zum anderen hat sie konkret eine Selbsttötungsabsicht geäußert, die ernst zu nehmen war. Dies

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ist dem gefertigten schriftlichen Protokoll zu entnehmen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Sprachaufzeichnung des Telefonats auf Wunsch der Petentin bereits gelöscht wurde und somit nicht mehr herangezogen werden kann. Eine Eigengefährdung der Petentin war nicht auszuschließen. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Entscheidung, einen Rettungswagen auszusenden, von geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getroffen wird. Da eine Diagnose am Telefon nicht erstellt werden kann, musste auch im vorliegenden Fall ein Einsatz vor Ort in die Wege geleitet werden, um der Petentin gegebenenfalls helfen zu können.

Der Petitionsausschuss kann im Nachhinein nicht mehr aufklären, ob sich die Einsatzkräfte unangemessen verhalten haben und ob die Petentin ihren Wunsch nach einem Anruf bei einem Beistand erkennbar geäußert hat. Dass die Einsatzkräfte entsprechend der in einer Dienstanweisung geregelten Pflicht Masken trugen, ist nicht zu beanstanden. Dies dient dem Schutz der Einsatzkräfte und anderer Beteiligter gegen Infektionen. Für den Ausschuss haben sich auch keine konkreten Anhaltspunkte ergeben, dass die Einsatzkräfte der Petentin körperliche Gewalt angedroht oder angetan haben. Ebenso wurde die Vertraulichkeit während der folgenden Untersuchung soweit wie möglich gewahrt. Dem Ausschuss ist ersichtlich, dass aufgrund des zuvor von der Petentin gezeigten aggressiven Verhaltens ein Polizist anwesend sein musste, um die Sicherheit des Arztes zu gewährleisten. Weitere Personen waren bei der Untersuchung nicht zugegen. Hinweise auf eine mangelnde Ausbildung kann der Petitionsausschuss bei dem an den gesetzlichen Grundlagen orientierten Verhalten der beteiligten Kräfte nicht erkennen.

Hinsichtlich der Forderung der Petentin nach einer Beschwerdestelle ist festzuhalten, dass es bereits verschiedene Stellen gibt, um eine Beschwerde vorzubringen. Diese hat die Petentin auch in Anspruch genommen. Dem Ausschuss ist mitgeteilt worden, dass ihre erste Nachfrage bei der Leitstelle einen Tag nach Eingang beantwortet und angemessen auf ihre Fragestellungen eingegangen wurde. Auch die Möglichkeit, sich beim aufsichtführenden Ministerium zu beschweren, hat die Petentin wahrgenommen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, sich über alle üblichen Kommunikationswege direkt an den Rettungsdienst zu wenden und sein Anliegen dort vorzutragen.

Wie die Petentin selbst in ihrer Petition ausführt, bestimmt das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen, dass bei allen Hilfen und Schutzmaßnahmen aufgrund dieses Gesetzes die Würde des betroffenen Menschen und sein Recht auf Selbstbestimmung zu achten sind. Dabei sind besondere Bedürfnisse des betroffenen Menschen zu berücksichtigen und seine Persönlichkeit sowie seine individuelle Autonomie zu



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2123-20/384</b> <b>Ostholstein</b> <b>Maßregelvollzug, fehlende Reso-</b> <b>zialisierung</b>	<p>respektieren. Der Ausschuss betont, dass es in Krisensituationen aber notwendig sein kann, Betroffene auch gegen ihren Willen in eine Klinik zu bringen, um sie selbst oder andere zu schützen. Der Ausschuss teilt nicht die Ansicht der Petentin, das Gesetz erkläre Menschen mit Hilfebedarf zu rechtlosen Personen. Die rechtlichen Anforderungen für grundrechtsrelevante Eingriffe sind in den letzten Jahren zum Schutz der Betroffenen mehr und mehr ausgeweitet worden. Die Schwelle für eine Behandlung oder allgemein Zwangsmaßnahmen gegen den Willen eines psychisch kranken Menschen ist gestiegen. Die im Jahr 2015 erfolgte Änderung des Gesetzes stärkt also gerade die Rechte Betroffener.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin den Rettungseinsatz als belastend empfunden hat. Er hat jedoch im Rahmen seiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die genannten Grundsätze verletzt oder Rechtsverstöße begangen worden sind. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht er keine Notwendigkeit für eine Änderung des Gesetzes.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist Patient im schleswig-holsteinischen Maßregelvollzug. Er beschwert sich über die mit seiner Unterbringung im besonders gesicherten Bereich verbundenen Einschränkungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit erbeten. Dieses hat bei seiner Prüfung der Anliegen des Petenten die zuständige forensische Klinik beteiligt.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Unterbringung im besonders gesicherten Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung unverhältnismäßig und mit starken Grundrechtseinschränkungen verbunden sei. Er moniert insbesondere die gemeinsame Unterbringung mit einem Mitpatienten, das Handyverbot, die Dauer des nächtlichen Einschlusses sowie eine fehlende Resozialisierung. Darüber hinaus sei es ihm verwehrt worden, sich von seiner todkranken Schwester zu verabschieden. Die für ihn zuständige Psychologin schikanierere ihn.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass die Unterbringung des Petenten im Maßregelvollzug auf einem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Lübeck beruht. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und sei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss ist darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass eine Person, die aufgrund eines Gerichtsbeschlusses im Maßregelvollzug untergebracht wird, zunächst der besonders gesicherten Station zugeteilt wird. Zu Beginn der Unterbringung soll dann eine umfangreiche Diagnostik und – falls notwendig – eine medikamentöse Einstellung durchgeführt werden. Eine Verlegung in einen weniger gesicherten Bereich darf erst dann erfolgen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Person weder sich noch andere schädigen wird. Auch ist Voraussetzung, dass der Petent die im Vollzug geltenden Regeln und Vorschriften einhält und dass die medikamentöse Einstellung stattgefunden hat, sofern dies notwendig ist. Der zuständige Therapeut beziehungsweise die zuständige Therapeutin kann eine Verlegung anregen. Diese wird dann im Rahmen einer Lockerungskonferenz beschlossen und bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragt.

Der Petent hat in seiner Petition darauf hingewiesen, dass er sich unauffällig verhalte und an Therapiegesprächen sowie der Ergotherapie teilnehme. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es nicht nur eine Teilnahme, sondern auch eine aktive Mitarbeit des Patienten geben muss, um eine Verlegung möglich zu machen. Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen geht der Petitionsausschuss davon aus, dass bei dem Petenten die Voraussetzungen, die für eine Verlegung in den weniger gesicherten Bereich erfüllt sein müssen, noch nicht vorliegen. Dementsprechend kann der Ausschuss sich nicht für eine Verlegung aussprechen.

Hinsichtlich der vom Petenten monierten Einschränkungen, die mit seiner Unterbringung im besonders gesicherten Bereich einhergehen, stellt der Ausschuss fest, dass auch im Maßregelvollzug die Rechte der hier untergebrachten Menschen zu beachten sind. Ihren Wünschen nach Hilfen soll nach Möglichkeit entsprochen und ihre Vorstellungen der Gestaltung des Vollzugs sollen berücksichtigt werden. Jedoch unterstreicht der Petitionsausschuss, dass mit einer Unterbringung im Maßregelvollzug grundsätzlich Einschränkungen verbunden sind. Diese müssen verhältnismäßig sein. Sie müssen aber auch in einem angemessenen Verhältnis zu möglichen vom Patienten ausgehenden Gefahren stehen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

im Falle des Petenten alle Aspekte mit der erforderlichen Sorgfalt gegeneinander abgewogen worden sind.

Die von dem Petenten zu Recht kritisierte Belegungssituation in der Maßregelvollzugsklinik ist dem Petitionsausschuss bekannt. Während seines Besuchs der Klinik im Oktober 2023 hat er sich ein Bild von den dortigen Verhältnissen machen können. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Mehrfachbelegung von Zimmern eine Belastung für die Patienten und das Personal darstellt. Kurzfristig lässt sich dies jedoch leider nicht ändern. Der Ausschuss hofft, dass sich im Laufe des nächsten Jahres die Situation auf den Stationen des besonders gesicherten Bereichs deutlich entspannen wird, wenn das neue Haus 18 fertiggestellt sein wird.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass eine Handynutzung in der Maßregelvollzugsanstalt grundsätzlich nicht erlaubt ist. Dies gilt vor allem auf den besonders gesicherten und den gesicherten Stationen. Für Außenkontakte stehen auf jeder Station Telefone zur Verfügung. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass viele Patienten, die hier untergebracht sind, noch nicht in der Lage sind, ein Handy verantwortungsvoll zu nutzen. Problematisch ist auch, dass ein Handy internetfähig ist. So besteht die Gefahr, dass es rechtswidrig genutzt wird. Nach einer Verlegung auf eine weniger gesicherte Station kann die Handynutzung in Absprache mit dem zuständigen Therapeuten beziehungsweise der zuständigen Therapeutin erlaubt werden. Diese Phase der Therapie kann dazu dienen, den verantwortungsvollen Umgang mit diesem Medium zu üben.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten, er erhalte keinen Zugang zu Arbeit, stellt der Ausschuss zunächst fest, dass es im Maßregelvollzug im Gegensatz zum Strafvollzug keine allgemeine Arbeitspflicht gibt. Aus der Petition ergibt sich nicht, ob der Petent sich auf den Zugang zu einer Arbeit oder zu einer sonstigen Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitstherapie bezieht. Auch ist nicht ersichtlich, ob sich der Petent bereits um eine entsprechende Tätigkeit bemüht hat. Dementsprechend ist an dieser Stelle keine Überprüfung durch den Ausschuss möglich.

Das Sozialministerium hat die Aussage des Petenten bestätigt, dass es auf den Stationen im besonders gesicherten Bereich lange Einschusszeiten gibt. Die Gründe hierfür liegen in immer wieder vorkommenden personellen Engpässen oder technischen Problemen. Der Petitionsausschuss kann verstehen, dass dies für den Petenten belastend ist. Er erkennt aber an, dass die Sicherheit des Personals sowie der Patienten gewährleistet werden muss. Auf den besonders gesicherten Stationen sind auch Patienten untergebracht, die eine Gefahr für andere darstellen können. Um Gefahrensituationen zu vermeiden, sind diese Patienten in besonderen Zimmern untergebracht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ationen abwehren zu können, muss eine Station mit einer Mindestanzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt sein. Unter gewissen Umständen ist daher bedauerlicherweise ein längerer nächtlicher Einschluss nicht zu vermeiden.

Der Maßregelvollzug dient nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit. Das Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein besagt, dass die im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen durch Behandlung und Betreuung so weit wie möglich geheilt werden sollen oder ihr Zustand so weit verbessert werden soll, dass sie keine erhebliche Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen. Auch sollen sie auf ein selbstständiges Leben außerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzugs vorbereitet werden. Durch ihre Resozialisierung sollen sie wieder Teil der Gemeinschaft werden können.

Durch welche Umstände oder Maßnahmen der Petent seine Resozialisierung gefährdet sieht, hat er in seiner Petition nicht ausgeführt. Eine Überprüfung ist dem Petitionsausschuss daher nicht möglich.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass der Petent sich nicht mehr von seiner zwischenzeitlich verstorbenen Schwester verabschieden konnte. Die Klinik hat trotz der schwierigen personellen Lage und der Kurzfristigkeit der Angelegenheit versucht, dem Petenten die Ausführung zu seiner Schwester zu ermöglichen. Es wäre sogar ein Pfleger mitgekommen, der eigentlich an dem Tag dienstfrei gehabt hätte. Die Ablehnung der Begleitpersonen durch den Petenten, die eine Ausführung zu seiner Schwester ermöglicht hätten, hat leider dazu geführt, dass die Ausführung nicht stattfinden konnte. Ob gegebenenfalls eine andere Begleitung so kurzfristig hätte gefunden werden können, kann der Ausschuss ebenso wie das Sozialministerium nicht beurteilen. Das Ministerium hat den Petitionsausschuss darüber informiert, dass es dem Petenten letztlich aber ermöglicht werden konnte, an der Beerdigung seiner Schwester teilzunehmen.

Der Ausschuss hat nicht den Eindruck gewonnen, dass ihm die Ausführung willkürlich verwehrt wurde. Ihm ist verständlich, dass die Ausführung eines Patienten, der auf einer besonders gesicherten Station des Maßregelvollzugs untergebracht ist, umfangreiche organisatorische Planungen mit sich bringt. Die vom Petenten kritisierte Anforderung, zur Organisation des Besuchs bei seiner Schwester Schweigepflichtentbindungen zu unterschreiben, bewertet der Ausschuss nicht wie der Petent als einen Ausdruck von Misstrauen an. Dies war eine Notwendigkeit. Eine Klinik darf personenbezogene Daten, besonders hinsichtlich des Gesundheitszustandes, aus Datenschutzgründen nicht ohne Einwilligung an Dritte herausgeben.

Der Vorwurf des Petenten, die für ihn bislang zuständi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2120-20/410</b> <b>Kiel</b> <b>Hochschulen, keine Verschärfung des juristischen Staatsexamens</b>	<p>ge Psychologin schikaniere ihn, hat sich im Laufe des Petitionsverfahrens nicht bestätigt. Das für eine erfolgreiche Therapie notwendige Vertrauensverhältnis zwischen der Psychologin und dem Petenten ist bedauerlicherweise nicht mehr gegeben. Daher hält es der Petitionsausschuss für nachvollziehbar, dass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Vor diesem Hintergrund begrüßt er die Entscheidung der Klinik, den Petenten auf eine andere Station zu verlegen. Er hofft, dass es dem Petenten dort gelingt, die ihm zur Verfügung gestellten therapeutischen und anderen Maßnahmen erfolgreich anzunehmen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die geplante Novellierung der Juristenausbildungsverordnung und der damit seiner Meinung nach einhergehenden Verschärfung der Prüfungsbedingungen des ersten juristischen Staatsexamens.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 2.723 Personen mitgezeichnet wurde, aufgrund des Vorbringens des Petenten und der in der öffentlichen Anhörung am 11. Juli 2023 vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit ausführlich geprüft und beraten.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die zum damaligen Zeitpunkt in Planung befindliche Novellierung der Juristenausbildungsverordnung. Dadurch würden sich die Prüfungsbedingungen des ersten juristischen Staatsexamens verschärfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Landesregierung am 18. Juli 2023 aufgrund der Ermächtigung in § 14 Gesetz über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein eine Neufassung der Juristenausbildungsverordnung beschlossen hat. Diese tritt am 27. Februar 2024 in Kraft.</p> <p>Dem vorangegangen ist ein langjähriger Abstimmungsprozess mit den Justizministerien der anderen Bundesländer und eine Beteiligung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Fachschaft sowie des Justizprüfungsamtes. Das Justizministerium sieht eine Novellierung der Juristenausbildungsverordnung als notwendig an, um die Qualität der juristischen Ausbildung, auch im Bundesvergleich, sicherzustellen. Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen seien nicht zufriedenstellend, daher sei eine Überarbeitung, Anpassung und Neustrukturierung der staatlichen Pflichtfachprüfung geboten. Das rechtswissenschaftliche Studium sei aufgrund der mit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

juristischen Berufen verbundenen hohen Verantwortung ein sehr anspruchsvoller Studiengang, der in Schleswig-Holstein ohne Eingangstests und Numerus Clausus allen Personen mit Hochschulreife offenstehe.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass Juristinnen und Juristen in ihrer beruflichen Tätigkeit eine große Verantwortung tragen und sie daher im Studium und Referendariat bestmöglich ausgebildet werden sollten, um den Anforderungen im späteren Berufsleben gerecht werden zu können.

Dabei besteht in der universitären juristischen Ausbildung im Gegensatz zu den meisten anderen Studienfächern die Besonderheit, dass der umfangreiche Prüfungsstoff erst am Ende des Studiums in der staatlichen Pflichtfachprüfung abgefragt wird, deren Ergebnis zu 70 Prozent in das erste juristische Staatsexamen einfließt. Die universitäre Schwerpunktprüfung, die in der Regel vorher abgelegt wird, geht zu 30 Prozent in die Benotung des Staatsexamens ein. Das Justizministerium sieht in dieser Möglichkeit der Abschichtung des Prüfungsstoffs bereits eine erhebliche Erleichterung für die Studierenden.

Der Ausschuss pflichtet in Anbetracht dieser Prüfungskonstellation und der hohen Durchfallquoten in der staatlichen Pflichtfachprüfung dem Petenten bei, dass die Neufassung der Prüfungsanforderungen in der Juristenausbildungsverordnung auch die psychische und physische Belastung der Studierenden im Blick haben muss. Der Petent hat insbesondere vor dem Hintergrund der regelmäßig sehr hohen Durchfallquoten von nahezu 30 Prozent, der langen Examensvorbereitung und der von Studierenden als notwendig empfundenen Vorbereitung mittels kommerzieller Repetitorien in der öffentlichen Anhörung eindrucksvoll dargelegt, welcher Drucksituation die Studierenden der Rechtswissenschaften ausgesetzt sind. Dieser Vortrag wird von dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterstützt unter Verweis auf eine vergleichende Umfrage des Bundesverbandes der rechtswissenschaftlichen Fachschaften zur psychischen Belastung im Jurastudium.

In Bezug auf die von dem Petenten geforderte Beibehaltung der Ruhetagsregelung, also einem prüfungsfreien Tag nach jeweils zwei Examensklausuren, hat das Justizministerium in der öffentlichen Anhörung vorgebracht, dass es auf absehbare Zeit keine Abweichung von der bisherigen Praxis der Ruhetage geben werde. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss, dass die Neufassung der Juristenausbildungsverordnung in § 11 Absatz 2 Satz 4 weiterhin – wie von den Petenten und auch dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gefordert – einen prüfungsfreien Tag nach zwei Klausuren vorsieht. Dabei ist die vom Justizministerium dargestellte Begründung,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schleswig-Holstein müsse sich im Sinne einer bundeseinheitlichen Homogenität der inhaltlichen Prüfungsanforderungen an dem länderübergreifenden Klausuren-austausch beteiligen, sicherlich nachvollziehbar. Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat in Bezug auf diese Zielsetzung betont, dass eine Harmonisierung nicht Einheitlichkeit bedeuten, sondern ein weiterer Raum für Flexibilität gegeben sein müsse. Er halte es für wichtig, dass das Examen nicht von der Administrierbarkeit, sondern von den Inhalten her gedacht werde. Dementsprechend sei es selbst bei der Teilnahme am Klausurenring möglich, dass das Prüfungsamt in Schleswig-Holstein kleinere Anpassungen an ansonsten einheitlichen Klausuren vornehme.

Aus der ergänzenden Stellungnahme des Justizministeriums geht hervor, dass Schleswig-Holstein aufgrund der nur zwei Mal jährlich stattfindenden Prüfungstermine in der Regel lediglich mit vier anderen Bundesländern an unterschiedlich zusammengesetzten Klausurenringen teilnimmt. Diese Teilnahme wechsele jährlich und werde auf der Konferenz der Justizprüfungsämter abgestimmt.

Der Petitionsausschuss bittet vor dem dargestellten Hintergrund nachdrücklich darum, dass das Justizministerium im Austausch mit den anderen Bundesländern weiterhin auf das Erfordernis eines prüfungsfreien Tages im Sinne einer notwendigen Begrenzung der Prüfungsbelastung für die Studierenden dringt.

Die durch die Neuregelung der Juristenausbildungsverordnung ermöglichte Einführung digitaler Prüfungsleistungen wird vom Petitionsausschuss ebenfalls ausdrücklich begrüßt. In Anbetracht der notwendigen Digitalisierung der Justiz hatten Studierende schon länger die Einführung eines elektronischen Examens gefordert. Der Petitionsausschuss hofft, dass das E-Examen nun zügig eingeführt wird, um auch hier mit den anderen Bundesländern auf einem vergleichbaren Standard zu sein.

Die durchgeführte öffentliche Anhörung hat aus Sicht des Ausschusses ergeben, dass über die Erfordernisse an Inhalt und Modalitäten der ersten juristischen Staatsprüfung durchaus unterschiedliche Ansichten bestehen.

Dies gilt vor allem für die nun erfolgte Einführung einer zweiten Strafrechtsklausur (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 Juristenausbildungsverordnung), die dazu führt, dass insgesamt sieben Klausuren in der staatlichen Pflichtfachprüfung abzulegen sind. Das Justizministerium hält die zusätzliche Klausur zur Qualitätssicherung eines zukunftsorientierten Abschlusses für geboten. Die zweite Strafrechtsklausur biete den Kandidatinnen und Kandidaten die Chance, ihr Gelerntes in zwei Arbeiten zu zeigen. Die Staatsanwaltschaften hätten in Bezug auf

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

strafrechtliche Kenntnisse bei den Absolventinnen und Absolventen im Referendariat erhebliche Defizite festgestellt. Mit der Einführung einer weiteren Strafrechtsklausur solle einer Fehlentwicklung der strafrechtlichen Kompetenzen begegnet werden. Als Beleg führt das Ministerium eine Statistik zur erreichten Punktzahl in den einzelnen Fächern in der staatlichen Pflichtfachprüfung für die Jahre seit 2017 an, aus der sich eine Durchschnittspunktzahl von 4,32 im Strafrecht gegenüber 5,05 im Zivilrecht und 5,51 im öffentlichen Recht, mithin eine Abweichung unter einem Punkt, ergibt. Das Justizministerium folgert aus diesem Ergebnis, dass die Studierenden sich im Strafrecht nicht ausreichend vorbereiten und durch die Einführung einer weiteren Strafrechtsklausur ein Anreiz geschaffen werden solle, sich diesem Rechtsgebiet im Studium und in der Examensvorbereitung stärker zu widmen.

Aus Sicht des Petenten ist die etwa eineinhalb Jahre dauernde Examensvorbereitung bei den meisten Studierenden durch einen extrem hohen Lernaufwand und kaum Erholungszeiten gekennzeichnet. Er bestreitet, dass allein die Erhöhung der Klausurenanzahl zu einer Zunahme der Kenntnisse der Studierenden im Strafrecht führe.

Der Petitionsausschuss hält in Bezug auf die Notwendigkeit der Einführung einer weiteren strafrechtlichen Klausur die Argumentation des Justizministeriums für nicht überzeugend. Während in anderen Punkten stets auf das vorrangige Ziel einer Harmonisierung der Prüfungsinhalte und -bedingungen mit anderen Bundesländern und somit einer Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse abgestellt wird, weicht Schleswig-Holstein nunmehr in der Anzahl der Prüfungsarbeiten von der Mehrheit der anderen Bundesländer ab. Unstreitig hat die Erweiterung von Prüfungen eine Mehrbelastung der Examenskandidatinnen und -kandidaten zur Folge, unabhängig von der Frage, ob es dadurch zu einer Erweiterung der Prüfungsinhalte kommt.

In der Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bemängeln die Fachsäulen Zivilrecht und Öffentliches Recht zudem, dass die angeführten schlechteren Ergebnisse im Bereich der Strafrechtsklausur in keiner Weise mit belastbaren Vergleichsdaten unterlegt sind.

Aus Sicht des Ausschusses stellt die bloße Erweiterung der Anzahl der Prüfungen keine geeignete Maßnahme dar, um die strafrechtlichen Kenntnisse der Studierenden zu verbessern. Für die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme gibt es weder aus den Prüfungsergebnissen der anderen Bundesländer noch aus den Forschungen der Vermittlungswissenschaften eine nachvollziehbare Evidenz. Vielmehr sollte in Zusammenarbeit mit der Universität Kiel als Ausbildungsstätte an strukturellen Veränderungen innerhalb der Ausbildung gearbeitet



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

werden, um mangelhaften Kenntnissen in einzelnen Rechtsgebieten und der hohen Durchfallquote sowie der nicht unbeträchtlichen Anzahl der Studienabbrecher zu begegnen. Die Ausweitung der Prüfung um eine weitere Klausur lässt zudem befürchten, dass Studierende lieber in benachbarte Bundesländern, die lediglich sechs Klausuren fordern, abwandern.

In Bezug auf die Änderungen des Pflichtstoffkatalogs teilt der Petitionsausschuss die grundsätzliche Zielsetzung des Justizministeriums nach einer bundesweiten Harmonisierung der Prüfungsbedingungen, um Chancengleichheit zu wahren, den Studienortwechsel zu vereinfachen und die Gleichwertigkeit des Schleswig-Holsteinischen Examens sicherzustellen. Der Petent hat sich gegen die Ausweitung des bereits sehr umfangreichen Prüfungsstoffs ausgesprochen. Hierzu hat der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Änderung der Juristenausbildungsverordnung bereits Vorschläge unterbreitet, wie der Prüfungsstoff reduziert werden kann, ohne den Grundgedanken der Harmonisierung zu gefährden. Der Wissenschaftliche Dienst der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat bereits in seiner Stellungnahme an das Justizministerium angemahnt, dass weniger relevante Rechtsgebiete verkürzt oder vollständig entfernt werden müssten, um in der Lehre ausreichend Raum zu haben, die notwendigen systematischen, methodischen und argumentativen Fähigkeiten der Studierenden zu stärken, statt sich lediglich auf eine Erweiterung des Detailwissens zu konzentrieren. Diesen Grundgedanken teilt der Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für sein Engagement und seine Anregungen, die – so zeigt die hohe Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer bei der öffentlichen Anhörung und der Mitzeichnungen der Petition – offenbar sehr viele Studierende teilen. Im Sinne einer weiteren Stärkung des Hochschulstandortes und einer qualitativ hochwertigen Ausbildung von Juristinnen und Juristen in Schleswig-Holstein bittet der Petitionsausschuss in Zukunft um eine konstruktive Zusammenarbeit des Ministeriums mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als einziger Ausbildungsstätte in Schleswig-Holstein und der Fachschaft der Studierenden, um Ausbildungsinhalte und Prüfungen zu optimieren und die Studierenden bestmöglich auf die hohen Anforderungen, die im Berufsalltag an Juristinnen und Juristen gestellt werden, vorzubereiten.

Des Weiteren bittet der Ausschuss das Ministerium, die Inhalte und Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Einführung der novellierten Juristenausbildungsverordnung zu evaluieren und falls nötig, anzupassen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2119-20/451</b> <b>Neumünster</b> <b>Gesundheit, gesicherte Versorgung in der gerontologischen Psychiatrie</b>	<p data-bbox="735 360 1401 450">Der Petent begehrt Maßnahmen durch die Landesregierung zur Sicherstellung der gerontopsychiatrischen Versorgung.</p> <p data-bbox="735 602 1401 748">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p data-bbox="735 784 1401 1052">Der Petent sieht aufgrund der Schließung zweier Stationen in einer Fachklinik insbesondere im Raum Neumünster eine prekäre Versorgungssituation gerontopsychiatrischer Patienten. Er fordert daher die Landesregierung auf, gemeinsam mit allen Akteuren ein Konzept auszuarbeiten, durch das die Versorgungsstrukturen für psychisch erkrankte ältere Menschen in Schleswig-Holstein ausgeweitet werden und die nach Ansicht des Petenten prekäre aktuelle Situation verbessert wird.</p> <p data-bbox="735 1088 1401 1720">Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass eine flächendeckende psychiatrische Versorgung sowie verlässliche Ansprechpartner für Betroffene und Angehörige zwingend erforderlich sind. Im vorliegenden Fall stellt er fest, dass der Versorgungsauftrag der Fachklinik Hahnknüll GmbH für seine 33 akut stationären gerontopsychiatrischen Betten zum Jahresende 2022 an das Land zurückgegeben, aber sodann an das Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster vergeben wurde. Dieses verfügt über eine Ü 76 Station, die ein spezifisch auf diese Altersgruppe abgestimmtes Behandlungskonzept anbietet und hat die Versorgungskapazitäten in diesem Bereich über das Jahr 2023 laufend ausgebaut. Auch wurde die Mehrzahl der Pflegekräfte der beiden am Hahnknüll aufgelösten Stationen an das Friedrich-Ebert-Krankenhaus übernommen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Versorgungsauftrag bezüglich der 33 psychiatrischen Planbetten inzwischen dort erfüllt wird. Eine Verschlechterung der Versorgung gerontopsychiatrischer Patienten im Raum Neumünster ist daher nicht zu befürchten.</p> <p data-bbox="735 1756 1401 2049">Darüber hinaus ist dem Ausschuss bekannt, dass die Modernisierung und der Ausbau psychiatrischer Versorgungsangebote insgesamt in Neumünster bereits vorangetrieben werden. Auch geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die absehbaren Auswirkungen des demographischen Wandels bei der Planung der Versorgungsstrukturen Berücksichtigung finden. Er teilt daher die Einschätzung des Gesundheitsministeriums, dass neben diesen laufenden regionalen Bestrebungen kein zusätzliches landesweites Konzept erforderlich ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2123-20/468</b> <b>Lübeck</b> <b>Maßregelvollzug, Wahrung von</b> <b>Rechten und geeignete Therapie</b>	<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent befand sich zum Zeitpunkt der Petition im Maßregelvollzug in einer schleswig-holsteinischen forensischen Klinik und beschwert sich über verschiedene Aspekte seiner dortigen Unterbringung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Maßregelvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass er vor Mitpatienten im Rahmen von Gruppentherapien im Maßregelvollzug personenbezogene Daten zur Kenntnis geben solle. Darüber hinaus beschwert er sich über die Unterbringung auf der besonders gesicherten Station sowie den Umgang mit ihm im Rahmen seiner Behandlung. Er begehrt, in eine weiter entfernte Klinik verlegt zu werden.</p> <p>Die Verlegung des Petenten in den höher gesicherten Bereich aufgrund seiner Äußerung, dass manche Menschen erschlagen gehören, und die Andauer dieser Unterbringung kann der Ausschuss angesichts der von ihm begangenen Delikte nachvollziehen. Er ist darüber informiert, dass sich der Petent destruktiv und gegenüber Mitpatienten bedrohlich gezeigt hat. Daher mussten Therapietermine im Rahmen der Verhaltensanalyse abgebrochen werden. Eine mutwillige Verzögerung kann der Ausschuss hierin nicht erkennen. Es ist ersichtlich, dass solche Vorfälle aufgearbeitet werden müssen und die Dauer der Unterbringung maßgeblich vom therapeutischen Fortschritt des Petenten abhängt. Es liegt in seiner Verantwortung, hieran mitzuarbeiten.</p> <p>Die Beschwerden des Petenten bezüglich des von ihm als demütigend und provokant empfundenen Umgangs mit ihm kann der Ausschuss anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht bestätigen. Er weist darauf hin, dass die mit dem Vollzug der Maßregel verbundenen Einschränkungen, beispielsweise das Öffnen von Paketen, auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich den Abbruch des Maßregelvollzugs beschlossen hat und sich nunmehr im Strafvollzug befindet.</p> <p>Es ist einleuchtend, dass im Rahmen von Gruppentherapien im Maßregelvollzug offen über Persönliches gesprochen wird und dies seine therapeutische Berechtigung hat. Trotzdem sind für den Petitionsausschuss in Teilen die Bedenken des Petenten hinsichtlich einer möglichen Weitergabe persönlicher Daten nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss beschließt, sich im Rahmen seines Selbstbefassungsverfahrens „Unter-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2119-20/489</b> <b>Stormarn</b> <b>Aus- und Weiterbildung, Anerkennung als Podologe</b>	<p>bringungs- und Arbeitsbedingungen in den Maßregelvollzugsanstalten SH“ näher mit dieser Thematik zu befassen. Daher bittet er das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren um Stellungnahme dazu, auf welche Weise der Datenschutz auch im Kontext psychotherapeutischer Behandlungen im Maßregelvollzug sichergestellt wird.</p> <p>Im Ergebnis seiner Prüfung hat der Petitionsausschuss keine Rechtsverstöße festgestellt. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin möchte die Berufsbezeichnung „Podologin“ führen dürfen oder alternativ eine stark verkürzte Ausbildung zur Podologin ermöglicht bekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Das Bildungsministerium hat das für den Antrag der Petentin zuständige Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung beteiligt.</p> <p>Die Petentin möchte die Berufsbezeichnung "Podologin" führen dürfen oder alternativ eine stark verkürzte Ausbildung zur Podologin ermöglicht bekommen. Zur Begründung verweist sie auf verschiedene abgeschlossene Ausbildungen mit medizinischem Bezug.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Berufsbezeichnung „Podologin“ geschützt ist. Sie darf nicht unberechtigt geführt werden. Die Erlaubnis zur Führung dieser Bezeichnung ist im Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz) geregelt. Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die dort vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und eine staatliche Prüfung bestanden hat. Die Ausbildung wird durch staatlich anerkannte Schulen durchgeführt, schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und dauert in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Gesetzgeber bewusst ein hohes Niveau bei den Anforderungen der Ausbildung festgelegt hat, da Podologinnen und Podologen wichtige Aufgaben in der Prävention, bei der Therapie und der Rehabilitation auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege übernehmen. Dies bedingt, dass sich Auszubildende Kenntnisse in der Hygiene, der Krankheitslehre, der Anatomie, der Physiologie, der Psychologie sowie der physikalischen und podologischen Therapie aneignen müssen. Das Niveau</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Ausbildung soll dazu beitragen, die dem Beruf zustehende Akzeptanz als Heilberuf im Gesundheitswesen zu finden.

Hinsichtlich des Anliegens der Petentin stellt der Ausschuss fest, dass das Gesetz sowohl Möglichkeiten der Anerkennung bereits absolvierter Ausbildungen als auch der Verkürzung der Podologenausbildung vorsieht. Beide Optionen können im Falle der Petentin aber leider keine Anwendung finden.

So kann auch eine andere, mindestens zweijährige Ausbildung auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen oder begonnen wurde, auf Antrag zur Führung der Berufsbezeichnung „Podologin“ berechtigen. Dies erfordert aber neben weiteren Voraussetzungen, dass die Ausbildung sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht der Ausbildung nach dem Podologengesetz mindestens gleichwertig ist. Das Institut für Berufliche Bildung kam nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass dies im zeitlichen Umfang auf die durch die Petentin absolvierten Ausbildungen weder allein noch bei einer etwaigen Zusammenrechnung zutrifft.

Der Antrag, eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Podologenausbildung anzurechnen, ist nach dem Podologengesetz vor Beginn der Ausbildung zu stellen. In diesem Fall können Inhalte aus einer anderen Ausbildung angerechnet werden, um ein Wiederholen von bekannten Inhalten zu vermeiden. Die Petentin hat ihren Antrag leider erst nach den ersten sieben Monaten ihrer Ausbildung gestellt. Damit waren Einheiten, die mutmaßlich anrechnungsfähig gewesen wären, bereits absolviert. Darüber hinaus, baut der Unterricht der verschiedenen Fächer an der einzigen Podologenschule in Schleswig-Holstein, der Akademie für Gesundheits- oder Sozialberufe in Lübeck, über den gesamten Ausbildungsverlauf verschränkt aufeinander auf. Dadurch käme es bei einer Anrechnung zwar zum Wegfall einzelner Stunden und Blöcke innerhalb der Ausbildung, jedoch nicht zu einer Verkürzung der Gesamtdauer der Ausbildung. Die Genehmigung einer pauschal als zeitliche Anrechnung erfolgten Verkürzung der Ausbildung war daher – auch nach Rücksprache mit der zuständigen Schulleitung und einer Prüfung der Passung der Lehrgänge – nicht möglich.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Institut für Berufliche Bildung dem Antrag der Petentin somit nicht entsprechen konnte. Er betont, dass es sich bei dem Podologengesetz um ein Bundesgesetz handelt. Die Zuständigkeit des Instituts für Berufliche Bildung beschränkte sich auf die Prüfung der darin genannten Voraussetzungen. Einen Rechtsfehler vonseiten der Behörde hat der Ausschuss im Rahmen seiner Befassung nicht festgestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss bedauert, dass bislang in Schleswig-Holstein kein passender Lehrgang gefunden werden konnte. Er begrüßt, dass das Institut für Berufliche Bildung bei Vorliegen eines entsprechenden Angebotes ein Wiederaufgreifen des Verfahrens angeboten hat und alternativ auch zu prüfen bereit ist, ob für die Petentin ein Wiedereinstieg in Lübeck im zweiten Jahr der Ausbildung möglich wäre.

Zur Diskussion der grundsätzlichen Frage, ob in vergleichbaren Fällen eine generelle Verpflichtung der jeweiligen Ausbildungsstätten zur Information der Auszubildenden über mögliche Anrechnungen bereits erbrachter Leistungen sinnvoll ist, wird die Petition dem Bildungsausschuss überwiesen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 7 **L2119-20/505**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Gesetzgebung Land, Änderung**  
**des Landesrettungsdienstgesetzes**

Der Petent setzt sich für eine Änderung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent setzt sich für eine Änderung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes ein. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Verwendung von Mehrzweckfahrzeugen in der Notfallversorgung und im Krankentransport zulasten der Kapazitäten in der Notfallrettung geht. Außerdem empfiehlt er die Einführung von mit einsatzerfahrenen Rettungssanitätern besetzten Notfall-Krankentransportwagen sowie eine strengere Kontrolle der ordnungsgemäßen Anforderung von Krankentransporten durch Ärzte und Einrichtungen.

Der Petitionsausschuss betont, dass der Rettungsdienst durch die Kreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen wird. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße sieht der Petitionsausschuss nicht.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es bereits Regelungen gibt, um der problematisierten Belastung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Notfallrettung entgegenzuwirken. Diese beinhalten den eindeutigen Vorrang von Notfalleinsätzen vor Krankentransporten. Patiententransporte, die während des Transportes weder der medizinischen Versorgung noch der besonderen Einrichtungen eines Krankentransportwagens bedürfen, sind wiederum von der Rettungsleitstelle abzulehnen. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass durch den Einsatz von Mehrzweckfahrzeugen, deren Ausstattung universell einsetzbar ist, eine Verbesserung der Qualität und der Flexibilität des Rettungssystems erzielt wird. Die begehrte Änderung des Rettungsdienstgesetzes hält der Ausschuss daher nicht für erforderlich.

Dem Petenten ist jedoch zuzustimmen, dass die Rettungsdienste grundsätzlich von einer hohen Arbeitslast betroffen sind und eine Ausdünnung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum zu einer weiteren Mehrbelastung führen kann. Dies ist auf einen deutlichen Anstieg der Anzahl der Einsätze im Rettungsdienst und eine angespannte Personalsituation zurückzuführen. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es sich hierbei um eine Herausforderung handelt, von der auch viele andere Bereiche des Gesundheitswesens betroffen sind.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Träger des Rettungsdienstes im ständigen Austausch über die Situation im Rettungsdienst sind. So ist innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Schleswig-Holstein eine neue Arbeitsgruppe „Versorgungsstrategien“ gebildet worden, welche sich mit den Kernproblemen des Rettungsdienstes auseinandersetzt und versucht, im Rahmen von Pilotprojekten neue Wege zur Entlastung des Rettungsdienstpersonals zu finden. Zu den Projekten zählt beispielweise die Einbindung von Taxiunternehmen im Bereich der Krankenfahrten sowie der Einsatz von Notfall-Krankentransportwagen. Außerdem wird mithilfe verschiedener Maßnahmen daran gearbeitet, mehr Personal für den Beruf des Notfall- und Rettungssanitäters zu gewinnen (siehe Landtagsdrucksache 20/611).

Der Ausschuss stellt fest, dass die vom Petenten angeregten Maßnahmen somit bereits erprobt werden. Er geht davon aus, dass die Träger des Rettungsdienstes weiter darauf hinarbeiten werden, die hohe Belastung im Rettungsdienst durch geeignete Maßnahmen zu verringern.

Die Beratung der Petition wird damit abschließen.

8 **L2119-20/511**  
**Ort außerhalb SH**  
**Gesundheit, Nachbesetzung ei-**  
**ner psychotherapeutischen Zu-**

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses für Ärzte in Schleswig-Holstein, die Veräußerung seiner Zulassung als psychologischer Psychotherapeut nicht zu genehmigen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

## **lassung**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses für Ärzte in Schleswig-Holstein, die Veräußerung seiner Zulassung als psychologischer Psychotherapeut nicht zu genehmigen. Dies sei damit begründet worden, dass er seinen Versorgungsauftrag in der Vergangenheit nicht erfüllt habe. Der Petent erläutert, dass gesundheitliche Gründe hierfür ursächlich gewesen seien. Auch sei es ihm aufgrund seiner Erkrankung und von Krankenhausbehandlungen nicht möglich gewesen, rechtzeitig Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses einzulegen. Der Petent fühlt sich daher als Schwerbehinderter diskriminiert und begehrt eine Härtefallregelung.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist es sinnvoll, dass der Zulassungsausschuss die Versorgung in allen Landesteilen durch Zulassungsbezirke mit maximalen Zulassungen beziehungsweise Praxissitzen steuert. So soll eine gleichmäßige Versorgung erreicht und eine Unter- oder Überversorgung vermieden werden. Mit der Möglichkeit der Nachfolgezulassung auch in überversorgten Planungsbereichen werden auch die finanziellen Interessen des bisherigen Praxisinhabers oder seiner Erben berücksichtigt, die anderenfalls wegen der fehlenden Verwertungsmöglichkeit der Arztpraxis erhebliche Nachteile erleiden würden.

Das Bundessozialgericht hat zu diesem Themenbereich ausgeführt, dass die Nachbesetzung einer solchen Praxis jedoch das Vorhandensein eines „Praxissubstrates“ voraussetzt. Dieses liegt vor, wenn der ausscheidende Vertragsarzt zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Zulassung tatsächlich unter einer bestimmten Anschrift in nennenswertem Umfang noch vertragsärztlich tätig gewesen ist. Ein Vertragsarzt, der eine vertragsärztliche Tätigkeit tatsächlich nicht wahrnimmt, keine Praxisräume mehr besitzt, keine Patienten mehr behandelt und über keinen Patientenstamm verfügt, betreibt hingegen keine Praxis mehr.

Dies liegt nach Auffassung des Zulassungsausschusses im Falle des Petenten vor. Dieser hat fast drei Jahre keine Patientinnen und Patienten mehr behandelt. Eine Bindung zu Patienten oder der Öffentlichkeit, welche von einem Nachfolger fortgesetzt werden könnte, besteht nicht länger. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass somit im Falle des Petenten keine Praxis vorhanden ist, die durch eine Nachbesetzung weitergeführt werden könnte. Dem Ausschuss ist zu-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem bekannt, dass der Zulassungsausschuss dem Petenten aufgrund der seit Jahren nicht mehr bestehenden Praxistätigkeit im Oktober 2023 seine Zulassung entzogen hat.

Dem Ausschuss erschließt sich aus dem Vortrag des Petenten nicht, weshalb er aufgrund seiner Behinderung daran gehindert war, zur Behandlung seiner Patienten einen Vertreter einzustellen oder den Sitz früher nachzubesetzen. Dazu sind alle Ärzte in vergleichbaren Situation aufgefordert. Ebenso legt er nicht dar, weshalb er während seiner ambulanten Krankenhausbehandlungen keinen Rechtsanwalt mit der Einlegung eines Rechtsmittels beauftragen konnte. Sollte ein Hinderungsgrund vorgelegen haben, bestand grundsätzlich die Möglichkeit, bei dem zuständigen Gericht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erwirken. Hierbei wird durch das Gericht auch eine vorhandene Behinderung in die Prüfung mit einbezogen. Ob der Petent von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt.

Eine Ungleichbehandlung des Petenten gegenüber Menschen ohne Behinderung stellt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung nicht fest. Diese sind in vergleichbaren Situationen denselben Regelungen unterworfen und an dieselben Voraussetzungen für eine Nachbesetzung gebunden. Auch einer gesonderten Härtefallregelung bedarf es nach seiner Auffassung nicht.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 9 **L2123-20/581**  
**Ostholstein**  
**Maßregelvollzug, Aufhebung des**  
**Telefonverbots**

Der Petent kritisiert die mit seiner Unterbringung in einer forensischen Klinik in Schleswig-Holstein einhergehenden Beschränkungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent kritisiert das ihm auferlegte Telefonverbot als unverhältnismäßig und begehrt die Aufhebung. Er beschwert sich darüber, dass die Nutzung eines Handys nicht erlaubt sei, dass er aufgrund fehlender Plätze in der Eingliederungshilfe nicht entlassen werden könne und dass die Ergotherapie drei Monate lang ausgefallen sei. Darüber hinaus möchte er wissen, ob für ihn die Möglichkeit bestehe zu skypen, ob es für ein Telefonverbot einen richterlichen Beschluss geben müsse und ob es möglich sei, Telefonverbote per Gesetz auf Kontakte zu Zeugen beziehungsweise Opfern zu beschränken.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

Zu der Kritik des Petenten am gegen ihn ausgesprochenen Telefonverbot stellt der Ausschuss fest, dass im Maßregelvollzug untergebrachte Menschen berechtigt sind, im Rahmen der Bestimmungen der Hausordnung Telefongespräche zu führen. Beschränkungen von Telefongesprächen sind nur zulässig, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ohne diese Beschränkungen aufgrund der Krankheit erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen zu erwarten sind. Beschränkungen dürfen darüber hinaus angeordnet werden, wenn der Zweck des Maßregelvollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet werden könnten. Gleiches gilt, wenn solche Beschränkungen zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs unerlässlich sind.

Beschränkungen von Telefongesprächen mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter sowie der Betreuerin oder dem Betreuer sind unzulässig. Sie dürfen beispielsweise auch nicht für Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Mitglieder der Besuchskommission oder den Volksvertretungen ausgesprochen werden. Telefonische Kontakte des Petenten mit der Geschäftsstelle zeigen, dass die Klinik sich hieran hält.

Dem Ausschuss ist mitgeteilt worden, dass im Falle des Petenten eine Einschränkung erfolgt ist, weil dies aus ärztlich-therapeutischer Sicht notwendig war. Da der Petent auf verschiedenen Wegen versucht hat, ihm nicht genehmigte Kontakt anzurufen, konnte das Verbot bislang noch nicht aufgehoben werden. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass eine Aufhebung der Beschränkungen erst dann erfolgen kann, wenn der Petent Fehlverhalten einsieht und an seiner Therapie aktiv mitwirkt, um die notwendigen Verhaltensänderungen zu erreichen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann sich der Ausschuss daher nicht für eine Aufhebung der Kontaktbeschränkungen einsetzen.

Die Annahme des Petenten, dass ein absolutes Handyverbot besteht, geht fehl. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass eine Handynutzung in der Maßregelvollzugsanstalt grundsätzlich zwar nicht erlaubt ist. Dies gilt vor allem auf den besonders gesicherten und den gesicherten Stationen. Problematisch ist, dass ein Handy internetfähig ist. So besteht die Gefahr, dass es rechtswidrig genutzt wird. Jedoch kann nach einer Verlegung auf eine weniger gesicherte Station die Handynutzung in Absprache mit dem zuständigen Therapeuten beziehungsweise der zuständigen Therapeutin erlaubt werden. Für Außenkontakte stehen auf jeder Station aber Festnetztelefone zur Verfügung.

Bezüglich der Aussage der Petenten, er könne aufgrund fehlender Plätze in der Eingliederungshilfe nicht entlas-

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

sen werden, stellt der Ausschuss fest, dass eine Entlassung nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann. Die Entscheidung eines Gerichts für die Entlassung eines Patienten aus dem Maßregelvollzug stützt sich auf die Einschätzung, wie wahrscheinlich es ist, dass außerhalb des Maßregelvollzugs nicht erneut eine rechtswidrige Tat begangen wird. Das Ministerium bestätigt zwar, dass die Möglichkeit zur Entlassung von Patienten aus dem Maßregelvollzug infolge fehlender Plätze in der Eingliederungshilfe tatsächlich beschränkt ist. Es stellt aber auch fest, dass dies im Falle des Petenten nicht der Grund für dessen Verbleib im Maßregelvollzug ist. Bei ihm liegen die notwendigen individuellen Voraussetzungen für eine Entlassung derzeit nicht vor.

Hinsichtlich der ausgefallenen Ergotherapie nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass es im November einen kurzfristigen Ausfall gegeben hat. Grund hierfür war die Abwesenheit eines Ergotherapeuten und die Erkrankung der Vertretung. Für einige Patienten hat es die Möglichkeit gegeben, ersatzweise an der Ergotherapie in einem anderen Haus teilzunehmen. Der Ausschuss bedauert die Ausfälle, verweist aber darauf, dass es beispielsweise im Falle von Erkrankungen nicht immer möglich ist, zeitnah für Ersatz zu sorgen.

Zu der Frage des Petenten, ob ein Telefonverbot nur auf der Basis eines richterlichen Beschlusses erfolgen dürfe, verweist der Petitionsausschuss auf § 18 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein. Hier ist geregelt, dass die für die Behandlung der Patienten Verantwortlichen im Einzelfall Beschränkungen anordnen dürfen, zum Beispiel hinsichtlich des Führens von Telefongesprächen oder bei der Nutzung anderer Formen der Telekommunikation. Auch die vom Petenten angefragte Nutzung des Internet-Dienstes Skype fällt hierunter.

Die Anregung des Petenten, Telefonverbote gesetzlich auf Kontakte zu Zeugen beziehungsweise Opfern zu beschränken, wird vom Ausschuss nicht unterstützt. Für ihn ist ersichtlich, dass in Einzelfällen ein solches Verbot vor allem aus ärztlich-therapeutischer Sicht notwendig sein kann, wenn die telefonische Kontaktaufnahme in Zusammenhang mit dem Delikt steht, aufgrund dessen ein Betroffener im Maßregelvollzug untergebracht ist. Ein solches Verbot dient wie vorliegend auch dem Schutz eines Patienten sowie dem Therapieerfolg.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass fehlende Sozialkontakte eine Belastung darstellen können. Daher legt er dem Petenten nahe, das Angebot der Klinik anzunehmen, mit dem ärztlichen und therapeutischen Personal gemeinsam neue, geeignete Kontakte zu finden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2123-20/582</b> <b>Ostholstein</b> <b>Maßregelvollzug, Beschwerde</b> <b>über die Verpflegung</b>	<p>Der Petent ist Patient in einer forensischen Klinik in Schleswig-Holstein. Er beschwert sich über das Klinikessen und nicht ausreichende finanzielle Mittel für Sanierungsarbeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Petent kritisiert die Qualität des Klinikessens. Um diese zu verbessern, schlägt er vor, dass jeder Patient 10 Euro von seinem Taschengeld abgibt. Gegebenenfalls müsse hierfür eine Vorschrift erlassen werden. Auch beschwert er sich über die angekündigte Reduzierung von Milch und Zucker, welche auf den Stationen von der Klinik zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist seiner Ansicht nach zu wenig Geld für Sanierungsarbeiten vorhanden.</p> <p>Bezüglich der Beschwerde des Petenten über die Qualität des Essens ist der Ausschuss darüber informiert, dass den Patienten jeden Tag zum Frühstück frisch vom Bäcker gelieferte Brötchen zur Verfügung stehen. Auch die Auswahl an Brotbelägen ist nach Ansicht des Ausschusses vielfältig. Kritik am Sortiment oder Sonderwünsche können jederzeit dem Personal mitgeteilt werden.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Patienten des Maßregelvollzugs die gleiche Verpflegung wie die Patienten anderer Klinikbereiche sowie die Nutzer der Kantine erhalten. Den übermittelten Speiseplänen entnimmt der Ausschuss, dass mittags jeweils drei Gerichte zur Auswahl stehen, die sich nicht kurzfristig wiederholen. Dem Ausschuss ist bewusst, dass anhand der Pläne die Qualität der angebotenen Speisen nicht beurteilt werden kann. Er gibt zu bedenken, dass die Beurteilung von Essen immer auch vom persönlichen Geschmack des Einzelnen abhängt und dass nicht immer alle unterschiedlichen Vorlieben berücksichtigt werden können. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Klinikküche im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die bestmögliche Qualität des Klinikessens anstrebt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Vorschlag des Petenten, von jedem Patienten Geld zur Verbesserung des Speiseangebots einzuziehen, nicht umgesetzt werden kann. Die Verfügbarkeit über das den Patienten zur freien Verfügung stehende Taschengeld kann gemäß § 24 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein nur dann beschränkt werden, soweit die Erreichung der Ziele des Maßregelvollzugs gefährdet werden. Von einer solchen Gefährdung kann hier nicht ausgegangen werden. Es ist fraglich, ob jeder Patient freiwillig</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zu einer Zahlung bereit wäre. Jedoch kann dies dahingestellt bleiben. Auch die zentrale Zubereitung des Essens für alle Bereiche der Klinik steht dem Vorschlag entgegen. Daher wird sich der Ausschuss nicht für den Erlass einer entsprechenden Vorschrift einsetzen.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die Reduzierung von Zucker und Milch nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Patienten auf die im Zusammenhang mit einem neuen Bestellprogramm der Klinik stehende vorübergehende Reduzierung hingewiesen worden sind. Es steht ihnen aber frei, bei tatsächlichen Engpässen Sonderbestellungen aufzugeben. Das Ministerium hat zugesichert, dass es die weitere Entwicklung beobachten werde.

Der Ausschuss stimmt der Einschätzung des Ministeriums zu, dass angesichts der Dauer des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Patienten während eines Freiheitsentzugs die Frage nach der Qualität des angebotenen Essens anders beurteilt werden muss als bei vorübergehend aufgenommenen Patienten anderer Behandlungsbereiche. Der Ausschuss unterstützt die Auffassung des Ministeriums, dass die Patienten bei Fragen der Verpflegung eingebunden und an Entscheidungen beteiligt werden sollen. Er nimmt zur Kenntnis, dass mehrmals im Jahr Arbeitsgruppen des Verpflegungsausschusses auch unter Beteiligung der Patientensprecher zusammentreffen und dort Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge geäußert werden können. Der Petent hat auch auf seiner Station die Möglichkeit, sich mit seinen Anliegen und Vorschlägen an den für ihn zuständigen Patientensprecher zu wenden, um auf diesem Weg seine Anregungen in den Verpflegungsausschuss einzubringen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Ministerium als Fachaufsicht sich auch vor Ort weiterhin des Themas Verpflegung und diesbezüglicher Mitsprachemöglichkeiten annehmen und Entwicklungen verfolgen wird.

Zu der nicht weiter konkretisierten Kritik des Petenten an der angeblich unzureichenden Finanzierung von Sanierungsarbeiten hat das Ministerium nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche finanzielle Mittel vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellt worden sind. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass die Problematik, für die Ausführung von Sanierungsarbeiten Handwerksbetriebe zu finden, allgemein zu beobachten ist. Dies kann zu Verzögerungen bei den baulichen Maßnahmen führen, die jedoch unabhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu sehen sind.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### **Maßregelvollzug, Überprüfung ärztlicher Entscheidungen**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent kritisiert, dass die Behandlung und die Gabe von Medikamenten durch die Klinikärzte seiner Meinung nach zum Teil willkürlich erfolgt. Er wünscht sich die Möglichkeit, einen externen Arzt einbinden zu können. Auch beschwert er sich, dass er zu Beginn seiner Unterbringung in der Klinik nicht ausreichend über Beschwerdemöglichkeiten während des Maßregelvollzugs informiert und nicht genügend Unterstützung erhalten zu haben. Weiterhin beklagt er sich über den unfreundlichen Umgang des Personals mit den Patienten, häufige Therapeutenwechsel infolge von Stationswechseln, die zu lange andauernden Entlassungsvorbereitungen sowie das seiner Ansicht nach unappetitliche Essen.

Das Ministerium verweist darauf, dass es für die inhaltlich-fachliche Beurteilung von medizinischen Entscheidungen nicht zuständig ist. Auch dem Ausschuss ist eine solche Beurteilung medizinischer Entscheidungen nicht möglich. Er stellt fest, dass es für Patienten im Maßregelvollzug keine freie Arztwahl gibt. Der Petent kann aber Bedenken gegen eine Medikamentengabe jederzeit in der Klinik vortragen.

Hinsichtlich des Wunsches des Petenten nach der Einbindung eines externen Arztes verweist das Ministerium in seiner Stellungnahme auf § 463 Absatz 4 Strafprozessordnung. Gemäß dieser Regelung soll das Gericht alle drei Jahre, bei mehr als sechs Jahren Unterbringung alle zwei Jahre das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Dies erfolgt im Rahmen der Überprüfung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Der Gutachter darf den Patienten während dessen Unterbringung nicht behandelt haben und auch nicht in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die untergebrachte Person befindet. Ebenfalls darf er nicht das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein Gutachten nicht durch Belange der Anstalt oder der Beziehung zwischen Patienten und Therapeuten beeinflusst wird. Ebenfalls soll der Gefahr einer sich selbst bestätigenden Begutachtung vorgebeugt werden. Im Rahmen dieser Begutachtung kann ein Patient die notwendige Behandlung auch mit dem externen Gutachter besprechen.

Der Petent hat den Vorwurf willkürlicher ärztlicher Behandlung und Medikamentengabe nicht konkretisiert.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

Der Petitionsausschuss ist jedoch davon überzeugt, dass dem Petenten Medikamente nicht beliebig gegeben worden sind. Er unterstreicht, dass Medikamente bei verschiedenen Personen unterschiedlich wirken können. Auch kann es Nebenwirkungen geben. Medikamente werden abhängig vom jeweiligen gesundheitlichen Zustand eines Patienten verordnet. Daher kann es im Verlauf der Behandlung notwendig sein, die Dosierung anzupassen und manchmal auch das Medikament zu wechseln. Dies geschieht zum Wohle des Patienten.

Hinsichtlich der nach Ansicht des Petenten nicht ausreichenden Information und Unterstützung bei seiner ersten Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus ist der Ausschuss darüber informiert, dass diese bereits zehn Jahre zurückliegt. Eine diesbezügliche Aufklärung ist angesichts des Zeitablaufs nicht aussichtsreich. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass aktuell die Patienten bei ihrer Aufnahme umfangreich zu den Modalitäten der Unterbringung, aber auch zu Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.

Zu dem Wunsch des Petenten, das Personal solle sich den Patienten gegenüber freundlicher verhalten, stellt der Ausschuss fest, dass ohne die Darlegung konkreter Vorfälle eine Überprüfung etwaigen Fehlverhaltens nicht möglich ist. Schwierige Situationen und Missverständnisse zwischen dem Personal und den Patienten können vorkommen. Der Ausschuss hält es dabei für selbstverständlich, dass alle Beteiligten mit dem jeweiligen Gegenüber respektvoll und der jeweiligen Situation angemessen umgehen. Das Miteinander sollte grundsätzlich auf einen erfolgreichen Behandlungsverlauf hinwirken.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass ein zu häufiger Therapeutenwechsel für den Erfolg einer Therapie von Nachteil sein kann. Dem Ausschuss ist bekannt, dass Stationswechsel aufgrund psychopathologischer Verschlechterungen oder auch wegen des Fehlverhaltens eines Patienten stattfinden können. Sie sind in diesen Fällen unvermeidbar. Gleichwohl kann ein Wechsel aber auch Vorteile mit sich bringen, beispielsweise wenn eine Therapie nicht die gewünschten Fortschritte erzielt oder zwischen einem Patienten und dem Therapeuten keine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden kann. Die Aussage des Ministeriums, dass eine begrenzte Anzahl von Therapeutenwechseln im Zusammenhang mit Stationswechseln auch einen positiven Einfluss auf den Therapieerfolg haben kann, ist für den Ausschuss nachvollziehbar.

Bezüglich der vom Petenten als zu lange andauernd bewerteten Entlassungsvorbereitungen stimmt der Ausschuss dem Ministerium zu, dass diese generell von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden. Neben Faktoren, die außerhalb des Einflusses der Klinik und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>des Ministeriums liegen, spielt auch das Verhalten eines Patienten eine Rolle. Beides kann zu Verzögerungen führen. Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petent nunmehr eine Zusage zum Probewohnen in seiner Wunsch-Einrichtung bekommen hat. Nach Fertigstellung der Einrichtung kann er voraussichtlich im April mit dem Probewohnen beginnen.</p> <p>Bezüglich der Beschwerde des Petenten über die Qualität des Essens ist der Ausschuss darüber informiert, dass den Patienten jeden Tag zum Frühstück frisch vom Bäcker gelieferte Brötchen sowie eine Auswahl an diversen Brotbelägen zur Verfügung stehen. Kritik am Sortiment oder Sonderwünsche können jederzeit dem Personal mitgeteilt werden. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Patienten des Maßregelvollzugs die gleiche Verpflegung wie die Patienten anderer Klinikbereiche sowie die Nutzer der Kantine erhalten. Den übermittelten Speiseplänen entnimmt der Ausschuss, dass mittags jeweils drei Gerichte zur Auswahl stehen, die sich nicht kurzfristig wiederholen. Dem Ausschuss ist bewusst, dass anhand der Pläne die Qualität der angebotenen Speisen nicht beurteilt werden kann. Er gibt zu bedenken, dass die Beurteilung von Essen immer auch vom persönlichen Geschmack des Einzelnen abhängt und dass nicht immer alle unterschiedlichen Vorlieben berücksichtigt werden können. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Klinikküche im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die bestmögliche Qualität des Klinikessens anstrebt.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
12	<b>L2123-20/586</b> <b>Ostholstein</b> <b>Maßregelvollzug, verschiedene</b> <b>Beschwerden</b>	<p>Der Petent ist Patient in einer forensischen Klinik in Schleswig-Holstein. Er trägt verschiedene Beschwerden und Wünsche bezüglich seiner dortigen Unterbringung vor.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p>
		<p>Der Petent beschwert sich, dass aufgrund des Personalmangels Besprechungen zwischen Pflegepersonal und Patienten ausfallen würden und er wegen der begrenzten Zeit oft nicht zu Wort komme. Er kritisiert die bevorzugte Behandlung mancher Patienten und die Verhängung von Kollektivstrafen. Sein Wunsch nach mehr Teilhabe auf der Station werde nicht ernst genug genommen. Auch moniert er, dass die ausgegebene Menge an Zucker und Milch reduziert werde. Der Petent begehrt eine Verlegung auf eine halboffene Station, da er dort größere Möglichkeiten hat, im Internet seinen Interessen im Musikbereich nachzugehen. Alternativ</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wünscht er, auf der jetzigen Station zeitweise seinen Laptop nutzen zu dürfen. Der Petent moniert, dass sein Wunsch nach Entlassung mit der Begründung abgelehnt werde, dass er zunächst an der Ergotherapie teilnehmen müsse. Dies sei ihm aber nicht möglich, da er dann mit vielen gewaltbereiten Patienten in Kontakt kommen würde, was ihm Angst macht. Schließlich möchte er, dass seiner Ansicht nach fragwürdige politische Äußerungen von Patienten und Personal auf der Station diskutiert werden.

Das Gesundheitsministerium hat mitgeteilt, dass die vom Petenten genannten Besprechungen wöchentlich stattfinden und nur sehr selten aus organisatorischen Gründen ausfallen. In den Gesprächen haben die Patienten die Möglichkeit, ihre Anliegen anzusprechen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass ein Ausfall für sie unerfreulich ist. Gerade wenn es viele gleichzeitige krankheitsbedingte Personalausfälle gibt, lässt sich dies bedauerlicherweise nicht immer verhindern. Es gibt aber immer die Möglichkeit, sich in dringenden Fällen an das Personal zu wenden. Insbesondere in persönlichen Angelegenheiten steht es jedem Patienten frei, diese in Einzelgesprächen vorzubringen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Patient von dieser Möglichkeit mehrfach Gebrauch gemacht hat.

Der Petent hat keine konkreten Vorfälle genannt, in denen seiner Ansicht nach andere Patienten bevorzugt worden sind. Daher kann der Ausschuss diesem Vorwurf nicht nachgehen. Für ihn ist es jedoch selbstverständlich, dass das Klinikpersonal keinem Patienten eine Sonderbehandlung zukommen lässt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Klinik selbstverständlich keine Kollektivstrafen verhängt und solche bislang nicht gemeldet wurden. Wenn der Petent den persönlichen Eindruck hat, dass eine solche Strafe vorliegt, kann er dies jederzeit melden und in Gesprächen mit dem Personal mögliche Missverständnisse ausräumen. Dabei kann der Petent auch seine persönlichen Interessen darlegen und deutlich machen, wenn er sich nicht ernst genommen fühlt. Der Ausschuss unterstreicht, dass Regeln für alle Patienten in gleichem Maße gelten.

Der Ausschuss hat auch von anderen Patienten Beschwerden erhalten hinsichtlich der angekündigten Reduzierung von Milch und Zucker, welche auf den Stationen von der Klinik zur Verfügung gestellt werden. Er ist vom Gesundheitsministerium bereits darüber informiert worden, dass die Patienten auf die im Zusammenhang mit einem neuen Bestellprogramm der Klinik stehende vorübergehende Reduzierung hingewiesen worden sind. Es wurde auch mitgeteilt, dass es den Patienten freisteht, bei tatsächlichen Engpässen Sonderbestellungen aufzugeben. Das Ministerium hat zugesichert, dass es die weitere Entwicklung beobachten wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass auf der Station des Petenten die von diesem gewünschte Laptop- und Internetnutzung nicht möglich ist. Hinsichtlich des Wunsches des Petenten, auf eine halboffene Station verlegt zu werden, stellt der Petitionsausschuss fest, dass vor einer Verlegung in einen weniger gesicherten Klinikbereich bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen. Er hofft aber, dass der Petent in absehbarer Zeit die geforderten Voraussetzungen erfüllt und dieser wie bereits geplant in den weniger gesicherten Bereich verlegt werden kann.

Der Petitionsausschuss kann die Belastung des Petenten verstehen, die von seiner Angst vor einer Teilnahme an den Ergotherapie-Angeboten verursacht wird, bei denen er gewaltbereite Patienten vermutet. Nach Aussage der Klinik hat es jedoch keine gewalttätigen Vorfälle gegeben. Der Petent kann in dem anderen Haus verschiedenste ergotherapeutische Maßnahmen in Anspruch nehmen und so auf seine Entlassung hinarbeiten. Bei Fortbestehen der Angst, die nach Kenntnis des Ausschusses im Zusammenhang mit seiner Diagnose zu sehen ist, kann der Petent sich engmaschig begleiten lassen.

Bezüglich der Bitte des Petenten, seiner Ansicht nach fragwürdige politische Äußerungen auf der Station zu diskutieren, hält es der Petitionsausschuss für richtig, dass das Personal angehalten ist, die eigene politische Haltung nicht kundzutun. Auch hier hat der Petent die Möglichkeit, entsprechende Fälle der Stationsleitung zu melden. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz hat jeder – und damit auch jeder Maßregelvollzugpatient – in bestimmten Grenzen das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Der Ausschuss kann verstehen, dass manche politischen Äußerungen Unbehagen auslösen können. Sollten solche Äußerungen von Mitpatienten vom Petenten als radikal und belastend empfunden werden, kann er jederzeit an das Personal herantreten und um Aufarbeitung im gemeinsamen Gespräch bitten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 13 **L2123-20/589**  
**Ostholstein**  
**Maßregelvollzug, Vorbereitung**  
**für eine Entlassung, Internetzu-**  
**gang**

Der Petent ist Patient in einer forensischen Klinik in Schleswig-Holstein. Er beschwert sich über Folgen des Personalmangels und hat Fragen bezüglich der Gewährung von Vollzugslockerungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petent kritisiert, dass die Klinik überbelegt sei. Er begehrt konkrete Informationen zu den Vorbedingungen für Lockerungen und eine Verlegung auf die halboffene Station. Auch beschwert er sich über fehlende Plätze in der Eingliederungshilfe sowie die Auswirkungen des Personalmangels auf seiner Station, insbesondere über den Ausfall von Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Da er nur alle zwei Wochen die Möglichkeit habe, das Internet zu nutzen, wünsche er sich einen PC auf der Station.

Der Petitionsausschuss hat im letzten Jahr die betroffene forensische Klinik besucht und sich vor Ort ein Bild davon machen können, wie beengt manche Patienten dort untergebracht sind. Ihm ist klar, dass dies sowohl für die Patienten als auch für die Mitarbeitenden in der Klinik belastend ist. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Situation deutlich verbessern wird, wenn der Neubau mit zusätzlichen Einzelzimmern wie geplant im Sommer 2024 bezogen werden kann. Er ist sicher, dass die Klinik bis dahin auch weiterhin alles Mögliche tun wird, um die Unterbringungsbedingungen für die Patienten so erträglich wie möglich zu gestalten.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass nicht genügend Plätze in der Eingliederungshilfe vorhanden sind. Dies ist ein Problem für diejenigen Maßregelvollzugspatienten, die für eine Entlassung vorgesehen sind. Die fehlenden Plätze sind aber nicht der Grund, warum der Petent nicht entlassen werden kann. Der Petent erfüllt die Voraussetzungen noch nicht. Auch gibt es für ihn noch keinen Gerichtsbeschluss mit einem Entlassungsdatum.

Auch für die Gewährung von Lockerungen oder eine Verlegung in einen weniger gesicherten Bereich der Klinik müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Die Klinik hat dazu erklärt, dass mit jedem Patienten im Maßregelvollzug besprochen und festgehalten wird, welche Ziele seine Therapie haben soll. Wenn über Lockerungen oder Verlegungen entschieden werden soll, wird geprüft, welche Therapieerfolge ein Patient bereits erreicht hat und wie gefährlich er dann noch ist. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass es für den Petenten wichtig ist, eine Perspektive zu haben. Daher rät er ihm, seine persönliche Situation weiterhin mit seinen Therapeuten zu besprechen. Von diesen kann er die Bedingungen für die nächsten Lockerungsschritte erfahren und mit ihnen konkrete und überprüfbare Ziele erarbeiten.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass sich die Anzahl der Angebote für die Freizeitgestaltung auf den einzelnen Stationen nicht unterscheidet. Es gibt nur Unterschiede in der Art der Freizeitmöglichkeiten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Krankheitsausfälle immer dazu führen können, dass auf einer Station für eine gewisse Zeit nicht genügend Personal zur Verfügung steht. Die Klinik sorgt in diesem Fall dafür, dass Personal anderer Stationen aushilft. So soll

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

möglichst vermieden werden, dass Freizeitangebote eingeschränkt werden müssen. Der Ausschuss stellt fest, dass dies manchmal leider nicht zu vermeiden ist, wenn so viele Mitarbeitende erkrankt sind, dass eine vollständige Vertretung nicht mehr möglich ist.

Angesichts der aktuellen Raumnot, die der Petent selbst angesprochen hat, geht der Petitionsausschuss nicht davon aus, dass auf der Station des Petenten ein Raum für die Nutzung eines weiteren Computers vorhanden ist. Unabhängig davon, ob ein Computer in einem weiteren Raum zur Verfügung gestellt oder die Nutzungszeiten für den Computer auf der anderen Station verlängert werden, muss auf jeden Fall mit einem erhöhten Personalaufwand gerechnet werden. Daher ist verständlich, dass eine Ausweitung der Nutzungszeiten nicht sofort umgesetzt werden kann. Es ist ohne Zweifel notwendig, eine Aufsicht durch das Personal sicherzustellen. Es muss kontrolliert werden, dass Patienten den Computer nicht dazu nutzen, um gegen Regeln zu verstoßen und sich oder andere in Gefahr zu bringen. Der Petitionsausschuss unterstützt jedoch, dass die Klinik darüber nachdenkt, in Zukunft den Patienten zu ermöglichen, öfter als alle zwei Wochen unter Aufsicht das Internet zu nutzen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 14 **L2123-20/590**  
**Ostholstein**  
**Maßregelvollzug, Überbelegung,**  
**Personalmangel**

Der Petent ist Patient in einer forensischen Klinik in Schleswig-Holstein. Er trägt verschiedene Anliegen bezüglich seiner dortigen Unterbringung vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent problematisiert, dass es seiner Ansicht nach in der Klinik zu wenig Personal gebe. Mindestens ein Termin für psychologische Gespräche falle in jeder Woche aus. Zudem sei die Einrichtung überbelegt, sodass Rückzugsorte fehlen würden. Das Stationstelefon sei ständig defekt, was viele Fehlalarme zur Folge habe. Darüber hinaus hat der Petent den Wunsch, eine Lehre machen zu dürfen.

Das Gesundheitsministerium hat mitgeteilt, dass es in der Klinik eine ausreichend hohe Anzahl an Stellen gibt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass es aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich der Forensik ebenso wie in vielen anderen Bereichen der Pflege Probleme mit der Besetzung vorhandener Stellen gibt. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die Klinik alles ihr Mögliche veranlasst, um freie Stellen schnellstmöglich zu beset-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zen. Dies liegt nicht nur im Interesse der Patienten, sondern auch des beschäftigten Personals. Einen direkten Einfluss auf die Bewerberlage kann die Klinik jedoch nicht nehmen.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten an ausfallenden psychologischen Gesprächen hat das Ministerium mitgeteilt, dass diese grundsätzlich einmal wöchentlich stattfinden und sehr selten aus organisatorische Gründen nicht abgehalten werden können. Ein besonders häufiger Ausfall ist der Klinik nicht bekannt. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass ein Wegfall von Gesprächen für die Patienten unerfreulich ist. Die Folgen von gleichzeitigen krankheitsbedingten Personalausfällen lassen sich bedauerlicherweise nicht immer abfangen. Das Ministerium hat aber darauf hingewiesen, dass ausgefallene Termine nachgeholt werden, sofern dies organisatorisch möglich ist. Auch können die Patienten sich jederzeit zu außerterminlichen Kontakten bei ihrem behandelnden Therapeuten anmelden und sich in dringenden Fällen auch an die Bezugspflege und das Pflegepersonal wenden.

Der Petitionsausschuss hat im letzten Jahr die betroffene forensische Klinik besucht und sich vor Ort ein Bild davon machen können, wie beengt manche Patienten dort untergebracht sind. Ihm ist klar, dass dies sowohl für die Patienten als auch für die Mitarbeitenden in der Klinik belastend ist. Insbesondere die vom Petenten angesprochenen fehlenden Rückzugsorte sind nachvollziehbar problematisch. Eine kurzfristige Lösung ist derzeit nicht umsetzbar. Der Ausschuss geht jedoch davon aus, dass sich die Situation deutlich verbessern wird, wenn der Neubau mit zusätzlichen Einzelzimmern wie geplant im Sommer 2024 bezogen werden kann. Er ist sicher, dass die Klinik bis dahin auch weiterhin alles Mögliche tun wird, um die Unterbringungsbedingungen für die Patienten so erträglich wie möglich zu gestalten.

Die vom Petenten genannte Häufung von Ausfällen der Telefone und von Fehlalarmen konnte von der Klinik nicht bestätigt werden. Der Ausschuss vermutet, dass der bei dem Petenten entstandene Eindruck im Zusammenhang mit der schrittweisen Erneuerung der Personen-Notfall-Geräte auf der Station steht. Es ist verständlich, dass zur Einweisung der Mitarbeitenden und Kontrolle der Funktionsfähigkeit der neuen Anlage der Alarm an einem Tag mehrfach probeweise ausgelöst werden musste. Der Ausschuss geht davon aus, dass solche Maßnahmen den Patienten rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden, sodass sie sich darauf einstellen können.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Behandlung von Patienten im Maßregelvollzug darauf ausgerichtet ist, sie auf ein straffreies Leben nach der Entlassung vorzubereiten. Die Möglichkeit, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, kann zur Stabilisierung bei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L2119-20/602</b> <b>Kiel</b> <b>Gesundheit, Krankenversicherung nach langem Auslandsaufenthalt</b>	<p>tragen und so das Risiko erneuter Straftaten reduzieren. Bildungsangebote sollten ein fester Bestandteil des therapeutischen Angebotes im Maßregelvollzug sein.</p> <p>Der Ausschuss unterstützt daher den Wunsch des Petenten nach einer Ausbildung. Er kann aber nachvollziehen, dass innerhalb der Klinik und insbesondere für Patienten im besonders gesicherten Bereich eine solche nicht durchführbar ist. Der Ausschuss geht davon aus, dass dem Petenten die Möglichkeit gegeben wird, sich nach einer erfolgreichen Therapie eigenständig um eine Ausbildung außerhalb der Klinik zu bemühen. Vor diesem Hintergrund hält es der Ausschuss für zielführend, dass der Petent weiter das Ziel verfolgt, in der Klinik den Realschulabschluss zu machen. Ein solcher wird seine Chancen auf einen guten Ausbildungsplatz erhöhen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent findet nach einem langjährigen Auslandsaufenthalt keine bezahlbare Krankenversicherung und bittet den Ausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Petent führt aus, dass er in den vergangenen 30 Jahren in Afrika gelebt und gearbeitet habe. Während dieser Zeit sei er im Ausland krankenversichert gewesen. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland habe er sich dann über ein Jahr lang erfolglos bemüht, eine bezahlbare Krankenversicherung zu finden. Sowohl eine private als auch eine gesetzliche Krankenversicherung hätten ihm jedoch nur Prämien angeboten, die er mit seiner Rente nicht bezahlen könne. Er bittet den Ausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass Personen, die nach Deutschland zurückkehren und keinen Krankenversicherungsschutz haben, sich grundsätzlich dort versichern müssen, wo sie vor ihrer Ausreise zuletzt versichert waren. Sie werden also entweder erneut Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung oder müssen wieder einen Vertrag mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen abschließen. Wo der Petent vor seiner Ausreise versichert war, geht aus seiner Eingabe nicht hervor.</p> <p>Zur Klärung seines Anliegens muss sich der Petent daher an das private Krankenversicherungsunterneh-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L2120-20/631</b> <b>Ostholstein</b> <b>Staatsanwaltschaft, Einstellung</b> <b>eines Ermittlungsverfahrens</b>	<p>men oder die gesetzliche Krankenkasse wenden, bei dem oder bei der er versichert war. Der Ausschuss betont, dass sich die Versicherungsprämie der privaten Krankenversicherung bei finanzieller Hilfebedürftigkeit oder wenn durch die Bezahlung einer solchen Prämie Hilfebedürftigkeit ausgelöst würde, auf die Hälfte reduziert. Würde auch bei dieser halbierten Prämienzahlung eine Hilfebedürftigkeit entstehen, beteiligt sich das Sozialamt am Beitrag. Darüber hinaus gibt es einen erheblich günstigeren Notlagentarif, der zumindest eine Akutversorgung sicherstellt.</p> <p>Der Ausschuss legt dem Petenten daher nahe, sich an die für ihn zuständige Versicherung zu wenden und zudem beim Sozialamt zu erfragen, ob dort staatliche Unterstützungsmöglichkeiten für ihn bestehen. Bei Schwierigkeiten steht es dem Petenten frei, sich erneut an den Ausschuss zu wenden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft auf seine Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung gegen einen Arzt keine Ermittlungen durchgeführt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Staatsanwaltschaft, die aufgrund seiner Strafanzeige gegen einen Arzt wegen Freiheitsberaubung keine Ermittlungen durchgeführt hat. Der Petent war aufgrund eines amtsrichterlichen Beschlusses in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses untergebracht und hat den behandelnden Arzt wegen Freiheitsberaubung bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Er ist der Meinung, dass er weder akut suizidgefährdet noch in seiner freien Willensbildung eingeschränkt gewesen sei. Ein derart schwerer Grundrechtseingriff sei nicht verhältnismäßig.</p> <p>Die Staatsanwaltschaft hat in einem Nichteinleitungsbescheid dem Petenten gegenüber dargelegt, aus welchen Gründen keine zureichenden Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat durch den behandelnden Arzt vorliegen. Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf die Beschwerde des Petenten hin überprüft und diese als unbegründet zurückgewiesen. Der rechtlichen Bewertung des Falles durch die Staatsanwaltschaft hat sich die Generalstaatsanwaltschaft angeschlossen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Staatsanwaltschaft an und kann in der Behandlung und Bescheidung der Strafanzeige des Petenten durch die Staatsanwaltschaft keine rechtsfehlerhafte Behandlung erkennen. Dem Petenten sind überdies die Gründe, die zur Nichtaufnahme von Ermittlungen geführt haben, verständlich und nachvollziehbar dargelegt worden.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Unterbringung für den Petenten eine sehr einschneidende Erfahrung war und stimmt ihm zu, dass es sich hierbei um einen erheblichen Grundrechtseingriff handelt. Dieser ist jedoch aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 7 Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen und damit rechtmäßig erfolgt. Der Petent hat gegen die Entscheidung des Amtsgerichts erfolglos Rechtsmittel eingelegt.

Der Petitionsausschuss ist aus Gründen der verfassungsmäßigen Gewaltenteilung nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder zu bewerten. In Fällen der Unterbringung orientieren diese sich an den Regelungen des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen. Danach setzt eine gerichtliche Entscheidung über eine Unterbringung nach § 8 Absatz 2 eine persönliche Begutachtung durch einen auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahrenen Arzt voraus.

Dem Petenten ist zuzustimmen, dass es im Rahmen eines Arzt-Patienten-Verhältnisses auch bei Zwangsmaßnahmen gegen den Willen des Betroffenen stets einer wertschätzenden und die Interessen des Patienten berücksichtigenden Kommunikation bedarf. Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Möglichkeiten nicht aufklären, ob und inwieweit die diesbezüglichen Vorwürfe des Petenten sowie dessen Rüge hinsichtlich unterlassener Aufklärung und eines fehlenden beziehungsweise nicht besprochenen Behandlungsplans zutreffen. Der Ausschuss verweist diesbezüglich auf den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 4. September 2023, in dem diese ausführt, dass derartige Beschwerden an die Ärztekammer gerichtet werden müssten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Unterbringungsmaßnahme beendet wurde und wünscht dem Petenten alles Gute.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.



---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

---

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

1 **L2119-20/171**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Bildungswesen, Lernmittelfrei-**  
**heit in der Schule**

Der Petent möchte eine gesetzliche Änderung dahingehend erreichen, dass Arbeitshefte oder Workbooks von der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur mehrfach beraten.

Der Petent möchte eine gesetzliche Änderung dahingehend erreichen, dass die Kosten der an vielen Schulen in Schleswig-Holstein verwendeten Arbeitshefte oder Workbooks nicht mehr von den Schülerinnen und Schülern selbst finanziert werden müssen, sondern von der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass allen Kindern unabhängig von ihrer Herkunft möglichst gute Bildungschancen eröffnet werden sollten. Er betont, dass nach dem Schulgesetz jungen Menschen unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Stellung der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihren Fähigkeiten entspricht. Um diesem Bildungsauftrag gerecht zu werden, ist im Schulgesetz die Schulgeldfreiheit für staatliche Schulen festgelegt. Die Teilnahme am Unterricht, an anderen Schulveranstaltungen und an Schulprüfungen ist unentgeltlich. Darüber hinaus haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht auf unentgeltliche – in der Regel leihweise – Nutzung von Schulbüchern und Gegenständen, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben.

Davon sind jedoch sogenannte unfreie Lernmittel zu unterscheiden. Nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 Schulgesetz können von einer Schülerin oder einem Schüler Kostenbeiträge verlangt werden für Sachen, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet werden. Diese Lernmittel werden von den Schülern verbraucht und verbleiben bei ihnen. Bei den vom Petenten angesprochenen Arbeitsheften oder Workbooks handelt es sich solche Lernmittel. Die lehrbuchähnlichen Sammlungen von Übungsaufgaben lassen Leerräume für die Bearbeitung von gestellten Aufgaben. Nach dem meist einmaligen Gebrauch sind diese nicht mehr durch andere nutzbar. Ob die Kostenbeiträge für diese Arbeitshefte übernommen werden, steht im Ermessen des jeweiligen Schulträgers.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die schulischen Bildungskosten insbesondere vor dem Hinter-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>grund gestiegener Lebenshaltungskosten für einkommensschwache Haushalte eine große Herausforderung darstellen können. Die Finanzierung von Lernmitteln wurde daher im vergangene Jahr intensiv im parlamentarischen Raum thematisiert. Die Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage zu den Anteilen der Eltern an den schulischen Bildungskosten ihrer Kinder sowie den Kostenanteilen der Schulträger (Drucksache 20/790) wurde im Plenum sowie dem Bildungsausschuss umfassend diskutiert. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Landtag mehrheitlich festgestellt, dass weder die Schulträger noch das Land oder der Bund finanziell aktuell in der Lage sind, allen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich sämtliche Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien wie auch digitale Endgeräte kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Vielmehr wird es als erforderlich erachtet, bedürftige Schülerinnen und Schüler zielgerichtet und systemisch zu unterstützen. Dies geschieht beispielsweise durch das PerspektivSchul-Programm und das Startchancen-Programm, die gezielt Schulen in besonders herausfordernden sozialen Lagen fördern. Für den Petitionsausschuss ist von Bedeutung, dass in sozialen Härtefällen darüber hinaus Lernmittel vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden können, um Familien zu entlasten. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Entwicklung der schulischen Bildungskosten weiterhin im parlamentarischen Raum berücksichtigt wird.</p>
		<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	<b>L2119-20/225</b> <b>Pinneberg</b> <b>Schulen, Beschulung eines</b> <b>Schülers mit Epilepsie</b>	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss um Hilfe, um für ihren minderjährigen Sohn, der an einer schweren Epilepsie erkrankt ist, eine geeignete Beschulung und Betreuung sicherzustellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petentin befasst. Zur Entscheidungsfindung hat der Ausschuss Stellungnahmen des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eingeholt sowie eine Gesprächsrunde durchgeführt. In diesem Rahmen wurden der Sachverhalt aufgearbeitet sowie Lösungsmöglichkeiten für das bestmögliche Vorgehen im Sinne des Kindes der Petentin diskutiert. An der Gesprächsrunde haben neben der Petentin und ihrem Ehemann, das Bildungsministerium, der Schulrat des Kreises Pinneberg sowie der Fachdienst Teilhabe des Kreises Pinneberg teilgenommen.</p> <p>Die Petentin beklagt, dass ihr Sohn seit November 2022 nicht beschult wird. Zuvor ist es zu mehreren Schulwechseln gekommen. Ursächlich dafür ist nach Ansicht der Petentin, dass Schulen sich nicht in der Lage sehen, mit der Epilepsieerkrankung ihres Sohnes umzugehen. Auch Aufenthalte in stationären Einrichtungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mussten nach kurzer Zeit abgebrochen werden. Für ihren Sohn seien die ständigen Abweisungen traumatisierend. Er habe keine Sozialkontakte zu Gleichaltrigen und erfahre keine Schulbildung.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die vergangenen Jahre für die Familie außerordentlich belastend gewesen sind. Insgesamt hat die Situation einen hohen Betreuungsaufwand der Eltern erfordert, die sich ebenfalls mit hohem persönlichen Einsatz um eine Lösung bemüht haben. Die Petentin und ihr Ehemann sind verständlicherweise erschöpft und auch verärgert darüber, dass lange keine tragfähige Lösung gefunden werden konnte. Ebenfalls weiß der Ausschuss darum, dass der Sohn der Petentin sich dringend Kontakt mit anderen Kindern wünscht.

Eine Untätigkeit der Behörden kann der Petitionsausschuss jedoch nicht bestätigen. Er nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der bestehenden sozial-emotionalen Schwierigkeiten des Kindes im vorliegenden Fall eine sehr spezifische Unterstützung notwendig ist, um eine geeignete Betreuung und schließlich auch einen erfolgreichen Schulbesuch zu gewährleisten. Die begehrte Beschulung in einer Grundschule ist aus Sicht aller professionellen Helfer und Institutionen auch mit einer Schulbegleitung aktuell keine pädagogisch sinnvolle Option. Stattdessen wurde über das vergangene Jahr eine Vielzahl verschiedener Einrichtungen in Abstimmung mit den Eltern systematisch auf Eignung und Möglichkeit einer Aufnahme in den Blick genommen. Leider erfolgten kontinuierlich Absagen, weil sich die Einrichtungen als nicht ausreichend qualifiziert ansahen und/oder keine freien Plätze vorhanden waren. Der Ausschuss betont, dass eine Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung gegen deren Votum nicht erfolgen kann.

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass es zwischen den Eltern und den zuständigen Behörden auch unterschiedliche Vorstellungen über das optimale Vorgehen gegeben hat. Er ist jedoch überzeugt, dass sich alle Beteiligten dabei in erster Linie am Kindeswohl orientiert haben.

Nach Einschätzung des Ausschusses wurde nunmehr mit großem Aufwand eine sehr gute Lösung entwickelt. So wurden durch die Eingliederungshilfe des Kreises Pinneberg zwei qualifizierte Kräfte gewonnen, um eine ganztägige Begleitung des Kindes der Petentin sicherzustellen und das Kind wurde Anfang Januar außerhalb der Warteliste in eine nur für zwölf Kinder ausgelegte Schultrainingsmaßnahme aufgenommen. Der Ausschuss dankt der Einrichtung für dieses Entgegenkommen und dem Schulrat und dem Fachdienst Teilhabe für die außerordentlichen Bemühungen und die Flexibilität in den getätigten Entscheidungen. In der Ganztageeinrichtung wird der Sohn der Petentin durch speziell

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2120-20/234</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Schulen, dauerhafte Anstellung</b> <b>einer Vertretungslehrkraft</b>	<p>qualifizierte Kräfte Unterstützung erfahren und mit anderen Kindern an eine spätere Regelbeschulung herangeführt werden. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass dem Jungen so die Schulbildung zuteilwerden kann, die ihm zusteht. Er appelliert an alle Beteiligten, diese Maßnahme im Interesse des Kindes bestmöglich zu unterstützen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin bittet um eine dauerhafte Lösung für die Anstellung von Vertretungslehrkräften im Schuldienst.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens der Petentin unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Die Petentin war in den vergangenen sechs Jahren auf der Grundlage mehrerer befristeter Verträge als Vertretungslehrerin an verschiedenen Grundschulen eingesetzt und hat dort unter anderem Fachunterricht erteilt sowie langfristig eine erkrankte Klassenlehrerin vertreten. Da die Petentin über keinen Masterabschluss verfügt, wurde ihr mitgeteilt, dass eine unbefristete Anstellung als Lehrkraft für sie nicht in Frage kommt. Sie bittet daher um eine Lösungsmöglichkeit, wie sie dauerhaft im Schuldienst arbeiten kann. Ihre Befähigung zur Lehrtätigkeit habe sie in der Praxis bereits unter Beweis gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass bei mehrfach hintereinander geschalteten befristeten Verträgen die Gefahr einer unzulässigen Kettenbefristung besteht und diese vermieden werden sollte. Hierbei sind die Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu beachten, die jeweils einen Sachgrund für die Befristung einer Anstellung fordern.</p> <p>Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass vor diesem Hintergrund die Vielzahl der Vertragsverlängerungen der Petentin beziehungsweise die Gesamtlänge des Anstellungsverhältnisses an sich bereits fragwürdig sind. Er schließt sich der in der Stellungnahme geäußerten Zielsetzung des Bildungsministeriums an, für den regulären Unterricht grundständig ausgebildete Lehrkräfte einzustellen. Der Ausschuss begrüßt in Anbetracht des erheblichen Lehrkräftemangels jedoch außerordentlich, dass daneben auch individuelle Lösungen für Quer- und Seiteneinsteiger und -einsteigerinnen geschaffen wurden. Selbstverständlich müssen auch Vertretungslehrerinnen und Vertretungslehrer eine hohe fachliche und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>pädagogische Qualität des Unterrichts gewährleisten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin aufgrund des fehlenden Masterabschlusses der Zugang zum Seiten- beziehungsweise Quereinstieg aus rechtlichen Gründen verwehrt ist. Dabei ist hervorzuheben, dass er die Irritation der Petentin hierüber nachvollziehen kann, insbesondere da diese über einen sehr langen Zeitraum als Vertretungslehrkraft eingesetzt wurde und ihre pädagogischen und fachlichen Fähigkeiten in der Praxis unter Beweis gestellt hat.</p> <p>Das Bildungsministerium zeigt der Petentin als einzige Möglichkeit für einen Verbleib im Schuldienst mit ihrer Formalqualifikation die Beschäftigung als schulische Assistentin auf. Der Ausschuss kann jedoch nachvollziehen, dass diese Tätigkeit nicht den Vorstellungen der Petentin entspricht, die bereits mehrere Jahre die Aufgaben einer Lehrkraft vollumfänglich übernommen hat. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss das Ministerium zu prüfen, inwieweit es möglich ist, Voraussetzungen zu schaffen, nach denen eine langjährige praktische Tätigkeit und damit die Unterbeweisstellung von fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten als adäquate Alternative zu einem Masterabschluss angesehen werden kann.</p> <p>Für ihren weiteren beruflichen Werdegang wünscht der Ausschuss der Petentin alles Gute und bedauert, dass er ihr mit ihrem konkreten Anliegen vor dem Hintergrund der derzeitig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht weiterhelfen kann.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin begehrt die Erhöhung des Budgets zur Deckung der Reisekosten von Lehrkräften bei Schulausflügen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der von 256 Mitzeichnern unterstützten öffentlichen Petition befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eingeholt. Die Petentin begehrt die Erhöhung des Budgets zur Deckung der Reisekosten von Lehrkräften bei Schulausflügen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass Schulausflüge einen hohen Stellenwert für die persönliche und schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler haben. Sie stoßen neue Lern- und Kennenlernprozesse an, bieten unschätzbare Erfahrungen und fördern die soziale Interaktion sowie die Entwicklung</p>
4	<b>L2119-20/470 Nordfriesland Schulen, Aufstockung der Kosten für Lehrkräfte bei Klassenfahrten</b>	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zwischenmenschlicher Kompetenzen. Damit tragen sie auch zu einem positiven Schulklima bei.

Schulausflüge umfassen ein- oder mehrtägige Schul- und Studienfahrten, Schulwandertage und -fahrten, Schullandheimaufenthalte sowie Schulpartnerschaftsbegegnungen. Ihre Durchführung ist im schleswig-holsteinischen Schulgesetz geregelt. Dieses sieht vor, dass die Schulkonferenz über die Grundsätze der Schulausflüge und dabei insbesondere über Anzahl, Dauer, Ausgestaltung sowie den Kostenrahmen entscheidet. Darüber hinaus berät und beschließt die Klassenkonferenz bezüglich der Gestaltung von Schulausflügen. Die Schul- und die Klassenkonferenz sollen dabei darauf achten, dass sich die Kosten in einem tragbaren Rahmen halten und Schülerinnen und Schüler nicht aus wirtschaftlichen Gründen an einer Teilnahme gehindert sind.

Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass die Durchführung von Schulausflügen und Schulpartnerschaften durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Reisekostenvergütungen der Lehrkräfte und Begleitpersonen unterstützt wird. Im Haushaltsjahr 2023 waren hierfür mehr als zwei Millionen Euro veranschlagt, die als Budgets auf die Schulämter sowie die Gymnasien und die Gemeinschaftsschulen verteilt wurden.

Der Petentin ist nach Auffassung des Petitionsausschusses zuzustimmen, dass bei zukünftigen Planungen die allgemeine Kostensteigerung berücksichtigt werden muss. Dem Ausschuss ist bekannt, dass sich auch der Schleswig-Holsteinische Landtag bereits mit der Thematik befasst hat (Drucksache 20/1423). Im Ergebnis seiner Beratung hat der Landtag das Bildungsministerium gebeten, die Kostensteigerungen bei Klassenfahrten für das Jahr 2023 auszuwerten und im ersten Quartal 2024 über die Ergebnisse zu berichten. Dabei sollen sowohl das Gesamtbudget für Klassenfahrten als auch die Kriterien zur Verteilung der Mittel für Klassenfahrten an die Schulen bewertet werden. Ferner sollen der für die Ausgestaltung von Ausflügen geltende Erlass „Lernen am anderen Ort“ aktualisiert und der bisherige Leitfaden zur Genehmigung und Abrechnung von Reisekosten überarbeitet werden. Die Ergebnisse dieser Evaluation sind zunächst abzuwarten. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Landesregierung diese auch im Internet veröffentlichen wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 5 **L2123-20/573**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Schulen, Einbindung der Kommunikationslehre in den Lehr-**

Der Petent fordert die Einbindung von Kommunikationslehre in den schulischen Lehrplan.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### **plan für den Deutschunterricht**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent fordert die Einbindung von Kommunikationslehre in Form von Sprachgestaltung in den Lehrplan beziehungsweise in die Fachanforderungen des Faches Deutsch der Schulen. Dies würde Schülerinnen und Schülern die wichtige Fähigkeit vermitteln, Informationen effektiv aufzunehmen und zu vermitteln. Er verbindet damit eine bessere Zukunftsfähigkeit sowie ein erhöhtes Schülerinteresse.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten, den Schülerinnen und Schülern kommunikative Kompetenzen zu vermitteln, in den aktuellen Fachanforderungen bereits entsprochen wird. Er geht davon aus, dass aktuelle kommunikationswissenschaftliche Erkenntnisse ihren Eingang in die Lehrpläne finden. Eine mögliche Behandlung im Rahmen des schulinternen Fachcurriculums unterliegt der schulischen Selbstverwaltung.

Für eine konkrete Einbindung der Sprachgestaltung im Sinne einer anthroposophischen Pädagogik spricht sich der Petitionsausschuss nicht aus. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2121-20/688**  
**Ort außerhalb SH**  
**Bildung, Evolutionstheorie**

Der Petent fordert die Gleichrangigkeit der biblischen Schöpfungslehre und der Evolutionstheorie in Schulen, Bildungseinrichtungen sowie in der Öffentlichkeit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Mit der Petition wird eine Gleichrangigkeit der biblischen Schöpfungslehre und der Evolutionstheorie in Schule und Universität sowie in der Öffentlichkeit gefordert. Zur Begründung führt der Petent aus, dass die vorherrschende Verbreitung der Evolutionstheorie und deren einseitige Lehre in Bildungseinrichtungen zu einer Diskriminierung von gläubigen Christen und Muslimen führe. Daher sollten vermehrt Bibeln und weitere Materialien über die Schöpfungslehre insbesondere an Schulen, Universitäten sowie an Geflüchtete ausgegeben werden. Zudem solle auch die Präsenz in Literatur und Öffentlichkeit gestärkt werden.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

Der Petitionsausschuss weist in Übereinstimmung mit dem Bildungsministerium die Aussagen des Petenten zurück, wonach in Bildungseinrichtungen oder in der Öffentlichkeit die Vorstellungen und wissenschaftlichen Theorien zur Entstehung der Erde und des Lebens einseitig dargestellt würden. Die Akzeptanz einer kulturellen und religiösen Vielfalt in unserer Gesellschaft stellt ein wichtiges Fundament dar, auf dessen Grundlage in Schulen und Hochschulen die Dialogfähigkeit und das Vermögen, Pluralität zu erkennen und Unterschiedlichkeiten auch im Hinblick auf religiöse Vorstellungen zu respektieren, gestärkt wird. Der Ausschuss betont nachdrücklich, dass sich die schulische und universitäre Lehre in jedem Fall zwingend an wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden orientieren muss. Auch im Religionsunterricht an Schulen oder den theologischen Studiengängen gelten diese Standards.

Für den Vorschlag des Petenten, unabhängig von konkreten Lehrinhalten Bibeln an Schulen und Universitäten sowie an Geflüchtete zu verteilen, vermag sich der Ausschuss nicht auszusprechen. Dem steht der Grundsatz der Anerkennung von Differenz religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse und Überzeugungen entgegen. Der Ausschuss betont abschließend die Neutralität staatlicher Einrichtungen im Hinblick auf religiöse und weltanschauliche Vorstellungen. Diese ist elementar, um die grundgesetzlich verankerte Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verwirklichen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

- 1 **L2126-20/226**  
**Nordfriesland**  
**Steuern und Finanzen, Erhebung**  
**einer Zweitwohnsteuer**

Die Petenten beschwerten sich über einen Zweitwohnungssteuerbescheid von der Stadt Husum sowie deren Umgang mit dessen Bearbeitung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten dargelegten Aspekte und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport mehrfach ausführlich beraten. Das Innenministerium hat seinerseits Stellungnahmen von der Stadt Husum eingeholt.

Die Petenten haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Stadt Husum bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer geäußert. Sie haben für einige Zeit einen Häusertausch mit ihrer Tochter durchgeführt und jeweils fest in der Immobilie des anderen gewohnt. In dieser Zeit haben sie sich zunächst unverbindlich bei der Stadt erkundigt, wie viel Zweitwohnungssteuer für einen Teilbereich der im Eigentum der Petenten stehenden Immobilie erhoben würde, wenn zukünftig das Einfamilienhaus in zwei Wohnungen aufgeteilt werden sollte. Von der Stadt sei die Auskunft ergangen, sie sollten zur Ermittlung der Steuerhöhe eine gewöhnliche Zweitwohnungssteuererklärung abgeben. Diese Erklärung sei in der Folge jedoch als Zweitwohnungssteuererklärung gewertet worden, obwohl die Aufteilung der Wohneinheit in der beabsichtigten Form noch gar nicht bestanden hatte. Zudem fühlten sich die Petenten von den vermehrten Anrufen des zuständigen Bearbeiters der Stadt Husum unter Druck gesetzt. Ihre Angabe, sie hätten zum einen während der Zeit des Häusertausches mit ihrer Tochter keinen Zugriff auf die jeweils andere Immobilie gehabt, sei nicht gehört worden. Auch sei der Hinweis auf die unverbindliche Anfrage, die vorher mit dem Bearbeiter mündlich besprochen worden sei, nicht aktenkundig gewesen.

Der Petitionsausschuss entnimmt den vorliegenden Stellungnahmen, dass die Stadt Husum zu dem entscheidungserheblichen Kriterium in diesem Sachverhalt festgestellt hat, die Petenten hätten sich der Verfügungsmacht ihres Einfamilienhauses nicht begeben. Demzufolge seien sie auch für die Zeit des Häusertausches mit der Tochter zweitwohnungssteuerpflichtig für die Immobilie. Auf Ersuchen des Ausschusses sollte in der ergänzenden Stellungnahme ausführlich die Subsumtion der Verwaltung insbesondere im Hinblick auf das Kriterium des nicht Begebens der tatsächlichen Verfügungsmacht und der rechtlichen Verfügungsbefugnis erläutert werden. Der Ausschuss nimmt die mit der Stellungnahme übermittelte Begründung zur Kenntnis.

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

Die oberste Kommunalaufsicht bekräftigt die rechtlichen Erwägungen der Stadt Husum und weist darauf hin, dass die tatsächlichen Gegebenheiten, wie etwa das Vorliegen von rechtsverbindlichen Vereinbarungen zu mietrechtlichen Kündigungsfristen, die ein Aufgeben der Verfügungsmacht der Petenten untermauern könnten, nicht dargelegt wurden.

Der Petitionsausschuss resümiert aus der Rechtsprechung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer, dass das Innehaben einer weiteren Wohnung neben der Hauptwohnung für den persönlichen Lebensbedarf ein besonderer Aufwand ist, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt. Örtliche Aufwandsteuern besteuern den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung durch die gewählte Einkommensverwendung. Da gegen den Widerspruchsbescheid der Stadt Husum keine Klage der Petenten eingereicht worden ist, hat dieser zwischenzeitlich Bestandskraft erlangt.

Die Stadt Husum begründet in Bezug auf die vorwiegend telefonische Kontaktaufnahme mit den Petenten, die nicht aktenkundig ist, dass nur Vorgänge mit erkennbarer Relevanz in der Akte vermerkt würden. Der telefonische Kontakt sei gewählt worden, da er zu diesem Zeitpunkt sachdienlich erschien und so eine zügige Bearbeitung gewährt werden sollte. Die Aktenrelevanz sei anfänglich nicht erkennbar gewesen. Dem Ausschuss erschließt sich aus dieser Erklärung nicht, warum der telefonische Kontakt auf der einen Seite sachdienlicher zu Sachverhaltsermittlung erschien, auf der anderen Seite die Ergebnisse des Telefonkontaktes dann als nicht aktenrelevant erachtet worden sind.

Letztendlich kann der Ausschuss mit seinen parlamentarischen Mitteln widersprüchliche Aussagen über Gesprächsabläufe nicht aufklären. Aus dem Verfahrensablauf wird jedoch deutlich, dass das Verwaltungshandeln und die Kommunikation der Stadt Husum für die Petenten nicht immer nachvollziehbar war und zu vielen Missverständnissen geführt hat. Aus diesem Grund spricht der Ausschuss sich regelmäßig für eine klare und transparente Vorgehensweise und Kommunikation von Behörden aus. Ein solches Vorgehen trägt auch in erheblichem Maße dazu bei, Missverständnissen vorzubeugen und bei Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen zu erreichen und damit Widersprüche und Klagen zu reduzieren. Dazu gehört insbesondere auch eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Bürger vor einer Entscheidung der Behörde.

Er bittet das Innenministerium sicherzustellen, dass der Bürgermeister der Stadt Husum diesen Beschluss zur

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2126-20/246</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Bauen und Wohnen, Handeln der</b> <b>Baubehörde bei unerlaubter</b> <b>Grenzbebauung</b>	<p data-bbox="732 331 1410 392">Kenntnis erhält. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p data-bbox="732 423 1410 600">Die Petenten beschwerten sich über eine nach ihrer Ansicht unerlaubte Grenzbebauung ihrer Nachbarn und die Bearbeitung durch die untere Bauaufsichtsbehörde. Sie bitten um Überprüfung des Verwaltungshandelns insbesondere im Hinblick auf die lange Bearbeitungsdauer von sechs Jahren.</p> <p data-bbox="732 663 1410 871">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten dargelegten Aspekte und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits die untere Bauaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg beteiligt.</p> <p data-bbox="732 902 1410 1144">Die Petenten monieren das fehlende Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde gegen eine ursprünglich unerlaubte Grenzbebauung auf dem Nachbargrundstück. Aufgrund der sechsjährigen Untätigkeit der Behörde sei zwischenzeitlich eine Gesetzesänderung eingetreten, die die Grenzbebauung legalisiert habe. Sie rügen die jahrelange Untätigkeit der Behörde und bitten um eine Überprüfung des Vorgangs.</p> <p data-bbox="732 1176 1410 1688">In der Stellungnahme des Ministeriums wird vorgebracht, die Petenten haben sich Ende 2014 wegen einer ungenehmigten Terrassenüberdachung nebst Sichtschutzwand mit der Bitte um Tätigwerden an den Kreis gewandt. Da die Grenzbebauung die Maximallänge überschritten hatte, wäre der Erlass einer Beseitigungsanordnung in Frage gekommen. Aufgrund der damals eng begrenzten personellen Kapazitäten sei die Behörde jedoch nicht eingeschritten. Das Personal sei durch andere Aufgaben der Gefahrenabwehr gebunden gewesen. Nachdem die Petenten sich abermals im April 2021 an die untere Bauaufsicht gewandt haben, wurde die Bearbeitung fortgesetzt und ein Ablehnungsbescheid erlassen. Das darauffolgende Widerspruchsverfahren ist erfolglos geblieben. Die Petenten haben keine Klage eingereicht. Der Widerspruchsbescheid ist daher bestandskräftig geworden.</p> <p data-bbox="732 1720 1410 2049">Das Innenministerium unterstützt die Entscheidung des Kreises, dass der Anspruch wegen der materiellen Verwirkung der nachbarlichen Abwehrrechte nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die Petenten hätten bereits während der Bauphase aktiv gegen die Grenzbebauung vorgehen und gegebenenfalls zivilrechtliche Schritte einleiten müssen, um einen weiteren Baufortschritt zu verhindern. Wegen der geringfügigen Überschreitung der nunmehr zulässigen Höhe aufgrund der Novellierung der Landesbauordnung wäre ohnehin kein behördliches Einschreiten mehr erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss betont, dass die Petenten insbesondere die Untätigkeit der unteren Bauaufsicht während der Zeit des stockenden Verfahrens rügen. Er stellt fest, dass sich die Petenten damals zeitnah zum Baubeginn der Nachbarn mit ihrem Anliegen an die Behörde gewandt haben. Die Baubehörde hat trotz der stark angespannten Personalsituation im Jahr 2015 eine Ortsbesichtigung bei den Nachbarn durchgeführt. Auch gab es anschließend eine intensive Auseinandersetzung mit dem Nachbarn beziehungsweise dessen Rechtsvertretung.

Im weiteren Verlauf ist der unteren Bauaufsicht im Jahr 2015 bedauerlicherweise zweimalig der Fehler unterlaufen, Schreiben zum Verfahren an die Petenten falsch zu adressieren, sodass diese nicht angekommen sind. Aus welchem Grund dieser Fehler trotz bekannter Adresse der Petenten plötzlich aufgetreten und der Behörde nicht aufgefallen ist, konnte nicht aufgeklärt werden. Jedoch bleibt festzustellen, dass die Petenten deshalb keine Kenntnis von dem Handeln der unteren Bauaufsicht nehmen konnten. Auch wussten diese nicht, dass sie aufgefordert wurden, sich zu dem laufenden Verfahren noch einmal zu äußern. Der Ausschuss hätte sich hier eine sorgfältigere Arbeitsweise der Behörde gewünscht. Eine generelle Untätigkeit in dem Verfahren ist hier nicht zu erkennen.

Allerdings ist unklar geblieben, weswegen die abschließende Bescheidung des Antrages der Petenten erst nach deren nochmaliger Nachfrage im Jahr 2021 mit sechsjähriger Verzögerung ergangen ist. Da zusätzlich zur Personalsituation auch Fallspitzen hinzugekommen sind, hat sich die Baubehörde damals zu einer priorisierenden Bearbeitung der Fälle mit Gefahrenabwehraspekten entschieden und dieses Verfahren nicht weiter verfolgt. Insbesondere wegen des damaligen personellen Engpasses wäre es nach Auffassung des Ausschusses wünschenswert gewesen, behördlicherseits Vorkehrungen zu treffen, um offen gebliebene Verfahren ohne weitere Aufforderung später abschließend zu bescheiden. Daneben wäre es auch für das Verfahren förderlich gewesen, wenn sich die Petenten früher mit ihrer Nachfrage an die untere Bauaufsicht gewendet hätten.

Aufgrund der Bestandskraft des Widerspruchsbescheides ist das Verwaltungsverfahren nunmehr beendet. Dass der Ablehnungsbescheid erst nach über sechs Jahren mit der Begründung der Verwirkung der Rechte auf Verärgerung bei den Petenten stößt, ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Nach seinem Kenntnisstand handelt es sich bei dieser jahrelangen Verzögerung allerdings um einen unglücklichen Einzelfall. Der Ausschuss geht davon aus, dass die untere Bauaufsichtsbehörde ihre organisatorischen Abläufe zwischenzeitlich optimiert und zudem den Hinweis der obersten Bauaufsichtsbehörde aus der Stellungnahme umgesetzt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

hat.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2126-20/413**  
**Lübeck**  
**Bauen und Wohnen, Parksituati-**  
**on Paul-Gerhardt-Straße Lübeck**

Der Petent moniert die zunehmend prekäre Parksituati-  
on in der Paul-Gerhard-Straße und Flintenbreite in  
Lübeck und fordert die Überarbeitung der Parkraum-  
ordnung sowie die Änderung des Bebauungsplanes.  
Zudem rügt er das Kommunikationsverhalten der Han-  
sestadt in dieser Angelegenheit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von  
dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellung-  
nahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat  
seinerseits die untere Bauaufsichtsbehörde der Hanse-  
stadt Lübeck um Stellungnahme gebeten.

Der Petent beschwert sich über die seit mehreren Jah-  
ren angespannte und sich weiter verschärfende Park-  
platzsituation in der Straße Flintenbreite in Lübeck.  
Durch die Errichtung neuer Wohneinheiten, die teilweise  
auch auf einer bisher als Parkplatz genutzten Fläche  
gebaut werden, wird zunehmend mehr öffentlicher  
Parkraum entzogen, ohne dafür Ersatz zu schaffen. Die  
Idee einer Entwicklungsgesellschaft zur Errichtung einer  
Tiefgarage konnte seinerzeit nicht umgesetzt werden.  
Zeitgleich ist durch unterschiedliche Maßnahmen auch  
in der angrenzenden Paul-Gerhard-Straße öffentlicher  
Parkraum entzogen worden. Hinzu kommt, dass ver-  
mehrt Gewerbetreibende die wenigen verbliebenden  
Parkflächen in dieser Straße als Abstellplatz für ihre  
Fahrzeuge nutzen würden. Insgesamt habe nach Ein-  
schätzung des Petenten das Verhalten der Stadt  
Lübeck enorm zur Verschärfung der Parkplatzsituation  
im Bereich der vorgenannten Straßen beigetragen. Der  
Petent begehrt hierfür eine Lösung im Sinne aller Betei-  
ligten. Außerdem beschwert er sich über das Kommu-  
nikationsverhalten der Stadt. Diese habe erst nach  
mehrmaliger Aufforderung und dem Hinweis auf die  
Gesetzeslage nach einem Jahr auf seine Anfrage rea-  
giert.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme,  
dass das vormalige Ziel der Anfang der 2000er Jahre  
erarbeiteten Bauleitplanung für den betroffenen Bereich  
– die Entwicklung eines größeren ökologischen und  
weitestgehend verkehrsfreien Wohngebietes, dass  
hauptsächlich um einen zentral angelegten Grünbereich  
angelegt werden sollte – inzwischen nicht mehr verfolgt  
wird.

Ursprünglich war deswegen eine Sammelstellplatzan-  
lage am Quartierseingang vorgesehen. Die Stadt Lübeck  
weist darauf hin, dass jedoch nur ebenerdige offene  
Stellplätze zulässig und demzufolge ein Quartierspark-  
haus oder eine Tiefgarage auf der benannten Fläche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht genehmigungsfähig waren. Seit dem Jahr 2007 hat die Stadt Lübeck einen neuen Bebauungsplan aufgestellt, mit dem insbesondere die Neuorganisation der Stellplatzanordnung festgelegt wird. Nunmehr gilt eine hausnahe und somit dezentrale Stellplatzlösung.

Zudem betont die Stadt, dass die Straße Flintenbreite eine private Verkehrsanlage ist, in der Parken nur auf den beschilderten Flächen zulässig ist. Für die Kennzeichnung und Ausweisung weiterer Parkflächen wäre die Eigentümergemeinschaft zuständig.

In der Stellungnahme wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei einem Wohnungsbauvorhaben der erforderliche Stellplatznachweis vorzulegen ist. Demzufolge hätten die Planungen für das Wohnquartier nach Auskunft der Stadt Lübeck – anders als in der Petition dargestellt – keine Auswirkungen auf die Parkraumsituation in der angrenzenden Paul-Gerhard-Straße.

Auf den kritischen Hinweis des Petenten zu den in der Paul-Gerhard-Straße vermehrt vorliegenden Überfahrtsgenehmigungen für eine zweite Zufahrt zum Grundstück betont die Stadt Lübeck, dass die meisten dieser Genehmigungen aus den 1970er Jahren stammen. Zudem sei das Überfahren von vermeintlich niedrigen Bordsteinen im Alltag schwer zu unterbinden. Hinsichtlich der monierten Unbefahrbarkeit der Straße lägen von den Entsorgungsbetrieben und Rettungsdiensten keine diesbezüglichen Beschwerden vor.

Abschließend weist das Innenministerium in der Stellungnahme auf die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit hin. Jede Kommune kann selbst entscheiden, ob sie eine Bauleitplanung vornimmt und wie die Planung ausgestaltet werden soll. Dass die Stadt Lübeck erkannt hat, dass der ursprüngliche Bebauungsplan nicht vollständig umgesetzt war und hierauf mit einer Änderung reagierte, ist fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung des Petenten über die angespannte Parkplatzsituation verstehen. Auch ist es nach Ansicht des Ausschusses nicht gänzlich von der Hand zu weisen, dass eine Verdichtung der Bebauung zu einem größeren Parkplatzdruck führt und sich gerade an Abenden, am Wochenende oder an Feiertagen die Suche nach einem Parkplatz auch auf die umliegenden Straßen erstreckt. Entgegen der Auffassung der Stadt Lübeck sieht der Ausschuss einen zumindest mittelbaren Zusammenhang zwischen einer Zunahme an Parkplatznachfrage und dem Entstehen neuer Wohnungen, welcher sich nicht einfach durch einen Stellplatznachweis ausräumen lässt.

Für den Ausschuss hat die Berichterstatterin eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei sind keine außergewöhnlichen Parksituationen aufgefallen. Dennoch er-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

kennt der Ausschuss an, dass der Parkdruck allerorts in der Vergangenheit größer geworden ist und in Teilen weiter zunimmt. Die schwierige Aufgabe der Kommune ist es daher, auf die wachsende Stellplatznachfrage zu reagieren und gleichzeitig ein zukunftsfähiges Mobilitätsangebot zu schaffen, das nicht alleine auf den Autoverkehr ausgerichtet ist. Es obliegt der Stadt Lübeck die kommunalen Entscheidungen für ihr Gebiet eigenverantwortlich zu treffen. Dazu zählt auch die Bauleitplanung, die die Stadt im Rahmen der Gesetze frei bestimmen kann. Ein Eingreifen des Ausschusses ist daher weder nötig noch möglich.

Jedoch hätte sich der Ausschuss hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens der Stadt Lübeck gewünscht, dass die Beantwortung der Schreiben des Petenten ohne Nachdruck und zügiger erfolgt wäre. Eine transparente und bürgerfreundliche Kommunikation sollte im Interesse einer jeden Verwaltung stehen. Diese trägt zu einer besseren Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen bei, auch wenn diese inhaltlich nicht bei allen Bürgerinnen und Bürgern in gleicher Weise auf Zuspruch stoßen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2123-20/478**  
**Ort außerhalb SH**  
**Gesetzgebung Land, keine Gebühren für Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Der Petent begehrt eine kostenfreie Behandlung aller Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte befasst und zur Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beigezogen.

Der Petent begehrt einen Beschluss des Landtages Schleswig-Holstein, dass alle Anfragen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein kostenfrei behandelt werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass bereits jetzt geregelt ist, dass Gebühren nicht in jedem Fall erhoben werden. Vom Grundsatz der Kostenpflicht können Ausnahmen gemacht werden. Zum einen ist die Erteilung mündlicher, einfacher schriftlicher und einfacher elektronischer Auskünfte gebührenfrei. Eine einfache Auskunft liegt in der Regel dann vor, wenn von einer insgesamt anfallenden Bearbeitungszeit bis zu einer halben oder Dreiviertelstunde auszugehen ist. Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand kann regelmäßig von einer umfassenden Auskunft ausgegangen werden, die eine Gebühr begründet.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

Die Einsicht der begehrten Informationen vor Ort durch den Antragsteller ist ebenfalls gebührenfrei. Das gilt unabhängig von der aufzuwendenden Zeit und einer möglicherweise notwendigen Beaufsichtigung des Antragstellers während dieser Einsicht. Verwaltungsaufwand, der der Behörde im Vorfeld einer Einsichtnahme durch das Prüfen der Informationen auf Ausschlussgründe entstanden ist, kann jedoch gegebenenfalls zu einer Gebührenerhebung führen.

Nachdem der Verwaltungsaufwand ermittelt wurde, wird geprüft, ob die Gebühren verhältnismäßig und ob sie möglicherweise zu reduzieren sind. Im Einzelfall kann von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise abgesehen werden, beispielsweise wenn die Herausgabe der Daten einem gemeinnützigen Zweck dient.

Nähere Informationen sind auf der Homepage des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz zu finden (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/857-Bemessung-der-Kosten-nach-dem-IZG-SH.html>).

Dem Wunsch des Petenten, auch Personen mit geringen finanziellen Spielräumen Zugang zu Informationen zu ermöglichen, wird nach Ansicht des Petitionsausschusses mit den geltenden gesetzlichen Regelungen bereits entsprochen. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass bei umfassenden schriftlichen Auskünften die Verwaltungen durch die Erhebung von Gebühren für finanziell entlastet werden sollen.

Im Ergebnis seiner Beratung sieht er keine Notwendigkeit für eine Gesetzesänderung im Sinne einer grundsätzlichen Gebührenfreiheit.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 5 **L2126-20/521**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Polizei, Datenschutz bei polizeilichen Maßnahmen in der Öffentlichkeit**

Der Petent beschwert sich über die unnötige Weitergeben von Daten durch Polizisten in der Öffentlichkeit. Er fordert mehr Sensibilität bei der Polizei für den Schutz von personenbezogenen Daten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits die zuständige Polizeibehörde, die Polizeidirektion Kiel sowie das Ministerium für Justiz und Gesundheit beteiligt.

Der Petent fordert einen sorgfältigeren Umgang der Polizei mit personenbezogenen Daten in der Öffentlichkeit. Auf angemeldeten Versammlungen habe er mehr-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fach unnötige Datenweitergaben von Polizeibeamten miterlebt, die für Dritte hörbar waren. Die Staatsanwaltschaft habe die Verfahren eingestellt, teilweise ohne die Polizeibeamten hierzu zu befragen. Der Petent fordert daher eine Verschärfung der gesetzlichen Ahndungsmöglichkeiten für Straf- oder Ordnungswidrigkeiten bei einer Verletzung des Datenschutzes. Nur so würde ein Anreiz für Polizeibeamte geschaffen, um sparsam mit ihnen bekannten personenbezogenen Daten in der Öffentlichkeit umzugehen.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass sich die Staatsanwaltschaft mit den Eingaben des Petenten beschäftigt und nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben eine Entscheidung zu den Sachverhalten getroffen hat. Auch wird in der Stellungnahme für den Petenten aufgrund seiner in der Petition aufgeworfenen Frage der Hinweis erbracht, dass im Portal der Online-wache der Polizei Schleswig-Holstein auf die Notwendigkeit eines schriftlichen Strafantrages für das Anzeigen eines Antragsdeliktes hingewiesen wird. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen des Petenten bewertet das Justizministerium als nicht zweckdienlich und verweist auf die ohnehin bestehende Norm § 353b Strafgesetzbuch (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht).

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen aus der Stellungnahme des Innenministeriums an, dass die Kommunikation mit dem Bürger einen wesentlichen Baustein der polizeilichen Arbeit darstellt. Insgesamt ist dabei natürlich ein sensibler Umgang mit personenbezogenen Daten notwendig. Die vom Petenten geforderte gesetzliche Änderung des Landesdatenschutzgesetzes – das Herabstufen des Merkmals Vorsatz auf Fahrlässigkeit – würde eine wirksame Aufgabenerfüllung jedoch nahezu verhindern. Daher ist das gesetzliche Regelwerk auf Bundes- und Landesebene bewusst in seiner jetzigen Weise ausgestaltet. Die Forderung einer Änderung des Landesdatenschutzgesetzes kann der Ausschuss vor diesem Hintergrund nicht unterstützen.

Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass ihm möglicherweise nicht immer alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, um sicher einschätzen zu können, ob eine Datenweitergabe im konkreten Einzelfall notwendig war oder nicht. Hierfür ist eine Sachverhaltsbetrachtung aller Seiten notwendig. Zumindest in einem in der Petition benannten Fall wird eine solche Feststellung voraussichtlich in dem anhängigen Gerichtsverfahren getroffen werden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Bezüglich der kritischen Anmerkung des Petenten zur Informationsweitergabe vom Ministerium an den Ausschuss kommt er nicht umhin, den Petenten darauf hinzuweisen, dass das Ministerium im Petitionsverfahren um eine umfassende Sachverhaltsdarstellung gebe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten wird. Davon sind üblicherweise auch Konkretisierungen zu den von einem Petenten vorgetragenen Aspekten mit umfasst. Dies ist notwendig, damit sich auch der Ausschuss ein vollständiges Bild der Sachlage verschaffen kann. Insbesondere nützlich sind solche weiteren Informationen des Ministeriums, wenn die Petition sehr unkonkret formuliert ist. Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Inhalte einer Petition werden vertraulich behandelt.

Der Ausschuss stimmt insoweit mit dem Petenten überein, dass bei der Polizei stets eine Sensibilität für den Datenschutz gegeben sein muss. Er hat den Eindruck, dass dies in der Regel auch der Fall ist. Aus anderen Petitionsverfahren ist ihm bekannt, dass in der Polizei eine gelebte Fehlerkultur herrscht, bei der auch kleinere Vorfälle im Nachgang zum Einsatzgeschehen intern umfassend aufgearbeitet werden und so regelmäßig eine Sensibilisierung der Polizeibeamten für verschiedene Themen stattfindet. Daher kann der Ausschuss den Petenten in Bezug auf seine Frage, wie er künftig unberechtigte Datenweitergaben durch Polizeibeamte verhindern kann, darauf verweisen, mutmaßliche Verstöße direkt formgerecht der jeweiligen Behörde zu melden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2126-20/543**  
**Ort außerhalb SH**  
**Sonstiges, Hausordnung der**  
**Spielbanken**

Der Petent beschwert sich über ein Hausverbot, dass ihm in einer schleswig-holsteinischen Spielbank erteilt wurde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vortrags des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH ihm ein Zutrittsverbot erteilt hat. Das Hausverbot sei ihm gegenüber nicht konkret begründet worden. In dem hauseigenen Sperrvermerk der Spielbank stehe, dass er „grundlos mit einer Klage gedroht“ habe. Dieser Vermerk sei nach einer Klage inzwischen gelöscht worden. Mit einer weiteren Klage gegen die Spielbank verfolgte er die Auszahlung eines Gewinns. Er fühlt sich durch das ihm gegenüber nicht begründete Zutrittsverbot unrechtmäßig behandelt.

In der Stellungnahme betont das Innenministerium, dass sich das Zutrittsverbot des Petenten auf die vier öffentlichen Spielbanken der Spielbank Schleswig-Holstein GmbH bezieht. Die Spielbank Schleswig-Holstein habe dargelegt, dass der Petent wesentliche Inhalte der Spielbankverordnung nicht anerkenne und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

deshalb das Zutrittsverbot ausgesprochen worden sei. Da es Aufgabe der Spielbank sei, einen sicheren Casinobetrieb zu gewähren, sei die Maßnahme für das aufsichtsführende Ministerium nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Spielbank von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht hat. Das Hausrecht ist dem Zivilrecht zuzuordnen und ergibt sich durch die bestehenden Eigentumsverhältnisse. Auch eine staatlich konzessionierte Spielbank darf sich ihre Vertragspartner auswählen und ist daher in Ansehung ihres Hausrechts jederzeit berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen. Darüber hinaus ist in der zugehörigen Rechtsgrundlage, der Spielbankverordnung, geregelt, dass Personen der Eintritt ohne Angabe von Gründen verwehrt werden darf. Für den Petitionsausschuss haben sich aus dem Sachverhalt daher keine Hinweise ergeben, die auf eine Grundrechtsverletzung des Petenten durch die Ausübung des Hausrechts hindeuten.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Verbotsentscheidungen ohne konkrete Begründung für die Betroffenen oftmals als ungerecht und nicht nachvollziehbar wahrgenommen werden. Der Ausschuss setzt sich aus diesem Grund regelmäßig für eine klare und nachvollziehbare Kommunikation staatlicher Stellen und Behörden gegenüber Bürgerinnen und Bürgern ein. Er ist überzeugt, dass eine Begründung für das ausgesprochene Hausverbot zu einer besseren Akzeptanz der Entscheidung beigetragen hätte.

Dessen ungeachtet ist das Handeln der Spielbank nach der geltenden Gesetzeslage zulässig. Auch dem Ausschuss sind leider keine Einzelheiten zu den Hintergründen für das Zutrittsverbot bekannt.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann sich der Ausschuss nicht im Sinne des Petenten einsetzen und schließt die Beratung der Petition damit ab.

7 **L2126-20/553**  
**Neumünster**  
**Polizei, Dienstpflichtverletzung**

Der Petent beschwert sich über den Ablauf eines Polizeieinsatzes in seiner Wohnung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Die zuständige Polizeidirektion ist an der Stellungnahme beteiligt worden.

Der Petent beschwert sich über den Ablauf eines Polizeieinsatzes in seiner Wohnung. Er hält den eingesetzten Beamten vor, dass diese sich bei ihrem Einsatz regelwidrig verhalten und ihm fälschlicherweise das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2126-20/556</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Tourismus, Tourismusabgabe</b>	<p>Vorliegen einer psychischen Störung unterstellt hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Vorwürfe des Petenten eingehend geprüft. Es haben sich jedoch keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Polizei bei dem Einsatz in der Wohnung des Petenten ergeben. Auch die Annahme des Petenten, dass die Polizei ihn besonders verfolgt, hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er trotz eines Sonderfalls für sein Gewerbe eine Tourismusabgabe an die Gemeinde entrichten soll.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent hegt Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Erhebung einer Tourismusabgabe durch die Gemeinde Strande für sein Gewerbe. Er richte Events und Veranstaltungen aus, die ausschließlich außerhalb der Gemeinde stattfinden würden. Dadurch ziehe er keine Vorteile aus dem örtlichen Tourismus.</p> <p>Inhaltlich entnimmt der Petitionsausschuss den Erläuterungen der Stellungnahme, dass für die Tourismusabgabepflicht allein der objektive Vorteil aus dem Tourismus entscheidend ist. Ob ein Gewerbetreibender diese Vorteilssituation auch tatsächlich nutze, sei für die Pflicht zur Leistung der Abgabe irrelevant. Auch müsse das Gewerbe nicht unmittelbar vom Tourismus der Region profitieren. Eine mittelbare Möglichkeit der Vorteilsnahme löse ebenfalls die Abgabepflicht aus. Da dem Petenten grundsätzlich die Möglichkeit zustehe, aus dem hiesigen Tourismusaufkommen zu profitieren, sei er in dieser Hinsicht abgabepflichtig. Jedoch weist das Innenministerium noch darauf hin, dass die Situation des Petenten in der Ermittlung der Höhe der für diesen Gewerbebetrieb festgesetzten Tourismusabgabe von 47,52 Euro für das Jahr 2023 mit eingeflossen ist. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde der dem Petenten im Widerspruchsbescheid mitgeteilten Rechtsauffassung anschließt und keine Anhaltspunkte für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten sieht.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, dass der Petent gegen den Widerspruchsbescheid eine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben hat. Demzufolge geht der Ausschuss wie das Innenministerium davon aus, dass der Festsetzungsbescheid über die Tourismusabgabe inzwischen bestandskräftig geworden ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 9 **L2126-20/559**  
**Lübeck**  
**Polizei, Mitteilung der Staatsan-**  
**gehörigkeit von Straftätern**

Damit wäre eine Klage gegen den Bescheid für das Jahr 2023 nicht mehr statthaft. Die geäußerten Zweifel des Petenten an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Gemeinde konnten im Rahmen der Sachverhalts-ermittlung durch den Ausschuss entkräftet werden. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, sich für das Begehren des Petenten auszusprechen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent ist der Auffassung, dass die Polizei Lübeck die Herkunft von mutmaßlich an einer Schlägerei Beteiligten verheimlicht hat. Dies hält er für verfassungswidrig und fordert personelle Konsequenzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent beschwert sich über die Berichterstattung der Polizei Lübeck zu einem Einsatz in der dortigen Innenstadt. Nach seiner Auffassung hat diese verfassungswidrig versucht, die Herkunft der mutmaßlich an einer Schlägerei beteiligter Täter zu verheimlichen. Er möchte die Aufklärung der Vorwürfe sowie entsprechende disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen die jeweiligen Polizeibeamten erreichen.

Dem Petitionsausschuss liegt die Stellungnahme des Innenministeriums zu den Vorwürfen vor. Die von dem Petenten vorgebrachten Vorwürfe können nicht bestätigt werden. Insbesondere hat der stellvertretende Landespolizeidirektor wenige Tage nach dem Einsatz eine Presseerklärung herausgegeben und Kommunikationsfehler eingeräumt. Daneben hat eine interne Aufarbeitung im Hinblick auf eine Verbesserung der Kommunikation stattgefunden. Auch die Staatsanwaltschaft wurde eingebunden. Ein Anfangsverdacht der Strafvereitelung im Amt besteht nicht.

Auf politischer Ebene hat sich der Innen- und Rechtsausschuss bereits zwei Wochen nach dem Einsatz intensiv mit dem Vorfall befasst. Die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 27. September 2023 kann nach Fertigstellung auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingesehen werden.

Damit ist das vom Petenten gerügte Kommunikationsverhalten bereits umfänglich aufgearbeitet worden. Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich diese durch die Landespolizei vorgelebte konstruktive Fehlerkultur.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2126-20/571</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Polizei, Verkehrskontrolle bei</b> <b>Motorrädern</b>	<p data-bbox="732 367 1401 421">Der Petent beschwert sich über den Ablauf einer allgemeinen Verkehrskontrolle.</p> <p data-bbox="732 562 1401 770">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Die Polizeidirektion Kiel ist über das Landespolizeiamt an der Stellungnahme beteiligt worden.</p> <p data-bbox="732 801 1401 1160">Der Petent ist unzufrieden mit dem Ablauf einer polizeilichen Verkehrskontrolle im August letzten Jahres. Die Polizisten wirkten auf ihn durch ihr Handeln und ihre Fragen nicht kompetent genug, um eine Kontrolle an einem Motorrad durchzuführen. Zudem empfindet er das verhängte Bußgeld von 90 Euro für einen fehlenden Rückstrahler als unangemessen, da er an diesem Nachmittag ohnehin auf dem Weg zu einem Motorradzubehörladen gewesen sei, um den Strahler zu reparieren. Er hätte sich eine Maßnahme wie das Ausstellen einer Mängelkarte mit anschließender Vorführung gewünscht.</p> <p data-bbox="732 1191 1401 1527">Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der Grund des Anhaltens – ein vermeintlich zu lautes Motorrad – nicht weiter verfolgt worden ist, da sich im Laufe der genaueren Inaugenscheinnahme der Anfangsverdacht nicht bestätigt hat. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass ein lautes Fahrgeräusch ein erster Anhaltspunkt für Polizeibeamte sein kann, eine allgemeine Verkehrskontrolle durchzuführen. Während der folgenden Kontrolle können sich dann auch andere Auffälligkeiten zeigen, die nicht ursächlich für das Anhalten gewesen sind.</p> <p data-bbox="732 1559 1401 1827">Die Kritik des Petenten über die Unangemessenheit eines Bußgeldes, weil er am helllichten Tag ohne Rückstrahler unterwegs gewesen sei, greife nach Hinweis des Innenministeriums nicht durch. Auch bei herrschendem Tageslicht sei eine passive Beleuchtung nicht entbehrlich. Es gebe auch tagsüber Verkehrssituationen, bei denen bei Ausfall der aktiven Beleuchtung die passive Beleuchtung erheblich zur Verkehrssicherheit beiträgt.</p> <p data-bbox="732 1859 1401 2072">Im Hinblick auf die monierte Höhe des Bußgeldes nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es für die Ahndung von Verkehrsverstößen einen bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog gibt, in dem ein vordefiniertes Fehlverhalten mit einer definierten Ahndung sanktioniert wird. In diesem Fall entspricht die auferlegte Geldbuße diesem Regelsatz.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Auch kann der Ausschuss nachvollziehen, dass eine Kontrolle bei erfolgten Umbauten am Motorrad etwas länger dauern kann. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass der Petent sein Motorrad und die Umbauten genau kennt, die Beamten sich jedoch erst einmal ein Bild von der Gesamtsituation vor Ort machen müssen. Weder für den Ausschuss noch für das Innenministerium haben sich daher Hinweise ergeben, die an der Fachkompetenz der Polizisten zweifeln lassen.

Soweit der Petent dargestellt hat, sich in der Situation ungerechtfertigt unter Druck gesetzt gefühlt zu haben, weist der Ausschuss darauf hin, dass es ihm mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht möglich ist, mündliche Äußerungen sowie den Tonfall in einer Gesprächssituation im Nachhinein zu überprüfen. Der Ausschuss betont, dass grundsätzlich ein respektvoller Umgang aller Beteiligten bei Verkehrskontrollen selbstverständlich sein sollte.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 11 **L2126-20/615**  
**Ort außerhalb SH**  
**Kommunales, Hundestrand in**  
**Rettin**

Die Petentin begehrt die Vergrößerung eines Hundestrandes in Rettin, da der vorhandene Abschnitt in Bezug auf die Größe und die Ausstattung den Bedürfnissen der Nutzer nicht mehr gerecht werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Aspekte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein an der Stellungnahme beteiligt.

Die Petentin setzt sich aufgrund der Zunahme an Nutzenden für eine Vergrößerung des Hundestrandes in Rettin ein und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung. Dies käme nicht nur der Gesundheit der Hunde entgegen, sondern würde auch andere Strände entlasten und insgesamt die touristische Attraktivität der Region erhöhen. Weiterhin ergäbe sich aus der Erweiterung der Fläche und der Verbesserung der gegebenen Ausstattung eine positive Auswirkung auf das Miteinander der örtlichen Gemeinschaft und den Besucherinnen und Besuchern. Darüber hinaus begehrt die Petentin eine Verbesserung der Ausstattung des Strandbereiches in Bezug auf Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter sowie allgemeine Nutzungsregeln.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass im Jahr 2017 bereits eine erste Erweiterung des Hundestrandes erfolgt ist. Mit der Petition hat die Petentin nach Auffassung des Petitionsausschusses die Vorteile für eine weitere Vergrößerung des Hundestrandes

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L2126-20/621</b> <b>Lübeck</b> <b>Polizei, Auskunft über die Herkunft von Tätern</b>	<p>nachvollziehbar dargestellt. Jedoch unterfällt die Entscheidung, ob eine erneute Erweiterung durch die Gemeinde beantragt wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.</p> <p>Ebenso liegt die Einschätzung über die Angemessenheit der vorhandenen Infrastruktur in der gemeindlichen Entscheidungshoheit. Der Petitionsausschuss kann vor dem dargestellten Hintergrund zwar der Bitte um Unterstützung nicht nachkommen, begrüßt jedoch das Engagement der Petentin, sich für die Verbesserung des Hundestrandangebotes in der Region einzusetzen. Er regt die Petentin dazu an, sich an die gemeindlichen Gremien vor Ort oder die jeweiligen kommunalen Vertreter zu wenden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert die Landesregierung auf, die Herkunft und den kulturellen Hintergrund von Tatverdächtigen zu veröffentlichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent fordert die Landesregierung auf, bei Pressemitteilungen auch die Herkunft und den kulturellen Hintergrund von Tatverdächtigen zu veröffentlichen. Bei Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit solle zur besseren Einordnung der Vorname genannt werden.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Pressemitteilungen unter Beachtung des Pressekodex veröffentlicht werden. Der vom Petenten mitgesandte Artikel vom 1. November 2023 enthält die üblichen Formulierungen entsprechend der Ziffer 12.1 des Pressekodex.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent bereits in seiner Petition L2126-19/506 auf diesen ethischen Standard für den Journalismus hingewiesen worden ist. Auf der Internetseite des Presserates kann er sich genauer mit dem Pressekodex vertraut machen.</p> <p>Abschließend kommt der Ausschuss in diesem Petitionsverfahren nicht umhin, den Petenten darauf hinzuweisen, in zukünftig an ihn gerichteten Schreiben auf</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L2126-20/642</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Kommunales, Wohngeldantrag</b>	<p>eine angemessene Ausdrucksweise zu achten und insbesondere von der Formulierung rassistischer Stereotypen Abstand zu nehmen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass Wohngeldanträge jährlich und unter Angabe aller bereits bekannten Daten und Nachweise gestellt werden müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent kritisiert die jährlich wiederkehrende Notwendigkeit, den Antrag auf Wohngeld unter Angabe aller bereits bekannten Daten zu stellen und auch die entsprechenden Nachweise erneut einreichen zu müssen. Zudem würde keine Erinnerung an die fristgerechte Abgabe des Antrages von der zuständigen Behörde erfolgen. Ein verspäteter Antrag habe jedoch den zwischenzeitlichen Ausfall der Wohngeldzahlung zur Folge. Auch wenn eine Nachzahlung geleistet werde, sei dies eine nicht unerhebliche Einbuße einer monatlichen Geldleistung. Das gesamte Verfahren zur Beantragung von Weiterleistungen des Wohngeldes stelle für ihn keine bürgerfreundliche Verwaltung dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass in dem Bundesgesetz zum Wohngeldbezug, dem Wohngeldgesetz, der grundsätzlich jährliche Bewilligungszeitraum sowie die notwendige vorherige Antragstellung zur Weiterleistung festgeschrieben sind. Daher wären Anregungen zu Änderungen des Bundesgesetzes an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu richten. Für den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind die derzeitigen rechtlichen Vorgaben jedoch folgerichtig, da die Gewährung von Sozialleistungen stets auf einen nur vorübergehenden Leistungsbezug ausgerichtet ist. Demzufolge müssen auch konkrete Bewilligungszeiträume festgesetzt werden. Ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht nur, soweit gesetzlich vorgegebene Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Um zu gewährleisten, dass nur Anspruchsberechtigte staatliche Sozialleistungen erhalten, sind die unterschiedlichen Lebenssachverhalte der Antragstellenden in regelmäßigen Abständen auf Änderungen zu prüfen.</p> <p>Bezüglich der Anmerkung des Petenten, dass Einkommensnachweise zur Bestimmung des Einkommens, welches nach seiner Auffassung maßgeblich zur Berechnung des Wohngeldes herangezogen werde, ausreichend seien, gibt der Ausschuss zu bedenken, dass</p>

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

es verschiedene Einkommensarten gibt und diese nicht alle mit Einkommensnachweisen belegt werden können. Auch können sich andere Leistungsbezüge auf die Wohngeldberechtigung auswirken.

Die Kritik über eine ausbleibende Erinnerung seitens der Behörde zur erneuten Antragstellung kann der Petitionsausschuss nicht nachvollziehen. Der Bewilligungszeitraum ist dem Wohngeldbescheid zu entnehmen. Der Ausschuss geht davon aus, dass jeder in der Lage sein sollte, sich in Eigenverantwortung rechtzeitig vor Ablauf eines bekannten Bewilligungszeitraumes eine entsprechende Erinnerung an die erneute Antragstellung einzurichten.

Der Petitionsausschuss stimmt vor dem dargestellten Hintergrund mit dem Innenministerium überein, dass die wiederkehrende Pflicht zur Antragstellung für die Weiterleistung des Wohngeldes nicht abgeschafft werden sollte. Im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und dem ressourcenschonenden Einsatz von Personal und Material steht der Ausschuss jedoch dem Vorhaben eines verkürzten Weiterleistungsantrages positiv gegenüber. Ein solcher Bürokratieabbau stellt für ihn eine zeitgemäße Vorgehensweise dar.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

---

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**

1    **L2121-20/436**  
**Steinburg**  
**Ordnungsangelegenheiten,**  
**Lärmbelästigung durch eine Ver-**  
**anstaltung**

Die Petentin beschwert sich über die Lärmbelästigung durch ein mehrtägiges Musikfestival.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und von Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur sowie des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Mit der Petition wird gefordert, dass zum Schutz vor Lärmbelastungen auch für Open-Air-Musikveranstaltungen eine Nachtruhe ab 22 Uhr durchgesetzt wird. Hintergrund ist eine Veranstaltung im Juni 2023, bei der es nach Schilderungen der Petentin nachts zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner der umliegenden Gemeinden gekommen sei. Eine Beschwerde bei der Polizei sowie der Anruf bei der Beschwerdeline des Veranstalters seien erfolglos geblieben. Die Petentin fordert, dass Veranstaltungen mit unzumutbaren Lärmbelästigungen zukünftig durch die zuständigen Behörden untersagt werden.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Umweltministeriums, dass durch die bestehenden Regelungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes und der sogenannten Freizeitlärm-Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz eine angemessene Abwägung von Nutzungsinteressen auf der einen und Schutzinteressen von Betroffenen auf der anderen Seite ermöglicht wird. Nach Auskunft des Ministeriums haben sich diese Regelungen zum Immissionsschutz grundsätzlich bewährt.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass sich Anwohnerinnen und Anwohner der umliegenden Gemeinden durch die Belastungen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen gestört fühlen. Ihm ist bekannt, dass im vorliegenden Fall weitere Beschwerden bei der für die Überwachung des Musikfestivals zuständigen Amtsverwaltung eingegangen sind. Der Ausschuss kann jedoch nachvollziehen, dass sich eine erhöhte Lautstärke insbesondere bei Musikfestivals nicht in Gänze vermeiden lässt. Dabei sind stets die Anforderungen und Beschränkungen der vorgenannten Regelungen einzuhalten.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Prüfung und Genehmigung von Veranstaltungen sowie die Überwachung von erteilten Auflagen bei den Ordnungsbehörden vor Ort liegt. Er

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2119-20/449</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Energie, Netzverknüpfungspunkt</b> <b>in Sahms</b>	<p>geht davon aus, dass diese ihrer Verpflichtung nachkommen und sofern erforderlich regulierend eingreifen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin wendet sich mit ihrer Eingabe gegen die Planung eines Netzverknüpfungspunkts für Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Gemeinde Sahms.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.</p> <p>Die Petentin befürchtet, dass die geplante Errichtung eines Stromnetzverknüpfungspunktes in der Gemeinde Sahms zu der Zerstörung eines Naherholungsgebiets sowie zu einem Wertverlust von nahe liegenden Wohnimmobilien führen wird. Nach Ansicht der Petentin würden die planenden Unternehmen unzureichend staatlich kontrolliert und könnten die Planung der Vorhaben in erster Linie nach ihren wirtschaftlichen Interessen ausrichten. Auch sei die Öffentlichkeit unzureichend beteiligt worden. Sie bittet den Petitionsausschuss daher, die Entscheidung des Amtes für Planfeststellung Energie beziehungsweise der planenden Unternehmen zu überprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Kreis Herzogtum Lauenburg aktuell mehrere neue Höchstspannungsleitungen sowie ein neuer Netzverknüpfungspunkt geplant werden. Grundlage dieser Planungen ist eine Entscheidung des Bundesgesetzgebers. Dieser hat im Jahr 2022 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf eines Netzausbaus im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bundesnetzagentur im Internet unter <a href="http://www.netzausbau.de">www.netzausbau.de</a> umfangreich und zugänglich über die Planungen sowie erfolgte Prüfungen und Konsultationen informiert. Auch Termine und Unterlagen werden dort veröffentlicht. Die Inbetriebnahme des in der Petition thematisierten Umspannwerks wird für 2028 angestrebt.</p> <p>Zuständig für die Planung, den Bau und den Betrieb dieser Leitungen sind nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsrechts einer oder mehrere deutsche Übertragungsnetzbetreiber als Vorhabenträger. Das Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet sie dabei unter anderem zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung der Allgemeinheit. Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist gerade diese Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte zielführend, da sie letztlich den Stromkunden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zugutekommt, welche die Kosten durch die Netzentgelte zahlen.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass Betroffene und Anwohner möglichst frühzeitig und umfassend über die geplanten Maßnahmen informiert werden wollen. Den Vorwurf der Petentin, dass unzureichend über das Vorhaben informiert wurde, kann der Ausschuss im vorliegenden Fall jedoch nicht bestätigen. Es wird seit August 2022 durch das Land, die Vorhabenträger und die Bundesnetzagentur informiert und Informationsunterlagen werden veröffentlicht. An eine Reihe von Bürgerinformationsveranstaltungen zu den Höchstspannungsleitungen schloss im November 2023 eine Informationsveranstaltung zum Netzverknüpfungspunkt an.

Soweit die Petentin negative Auswirkungen für Natur und Anwohner durch das geplante Umspannwerk problematisiert, stellt der Ausschuss fest, dass das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beim Landesamt für Umwelt noch aussteht. Er unterstreicht, dass auch die von der Petentin befürchteten Schäden für die Natur Gegenstand dieser Prüfung sind. Der Ausschuss betont jedoch, dass die Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen hat, wenn sie am Ende des Verfahrens zu dem Ergebnis kommt, dass die im Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Ein Ermessen hat die Genehmigungsbehörde dabei nicht. Auch der Petitionsausschuss kann hierauf nicht Einfluss nehmen.

Eine mangelnde Aufsicht über die planungsverantwortlichen Netzbetreiber hat der Ausschuss im Rahmen seiner Prüfung nicht festgestellt. So dienen gerade die teilweise noch laufenden Genehmigungsverfahren ebendieser Kontrolle.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sorge der Petentin, dass der Bau des Stromnetzverknüpfungspunktes zu einem Wertverlust von nahe gelegenen Immobilien führen kann. Er verweist jedoch darauf, dass das deutsche Recht keine Entschädigung für Anwohner in der Nachbarschaft ohne direkte Grundstücksbetroffenheit vorsieht. Da sich die Entschädigungsregelungen im Zusammenhang mit dem Strominfrastrukturausbau aus dem Grundgesetz und dem Energiewirtschaftsrecht ergeben, liegen sie in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Der Petentin steht es frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin aufgrund des geplanten Vorhabens eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität befürchtet. Leider ist es unvermeidbar, dass der durch den Bundesgesetzgeber beschlossene Netzausbau Maßnahmen erfordert, die von den jeweils betroffenen Bürgerinnen und Bürgern

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2119-20/510</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Umwelt- und Naturschutz, Ber-</b> <b>gung und Lagerung der Munition</b> <b>aus der Ostsee</b>	<p>als Belastung empfunden werden können. Der Netzausbau ist jedoch von überragendem öffentlichen Interesse und muss in verschiedenen Regionen Deutschlands verwirklicht werden. Er ist erforderlich, um die Energieversorgung zum Wohle aller klimafreundlicher und zugleich krisensicher zu gestalten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent kritisiert das geplante Vorgehen bei der Bergung und Beseitigung von Munition und Kampfstoffen aus der Ostsee.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.</p> <p>Nach Ansicht des Petenten ist es zu riskant, aus der Ostsee geborgene Weltkriegsmunition und Kampfstoffe zur endgültigen Beseitigung nach Niedersachsen zu transportieren. Er spricht sich stattdessen für eine Vernichtung der Altlasten auf dem näher gelegenen Truppenübungsplatz Putlos in Schleswig-Holstein aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht zunächst die hohe Bedeutung einer Bergung von Munitionsaltlasten in Nordsee und Ostsee. Die insgesamt rund 1,6 Millionen Tonnen stellen eine zunehmende Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Durch die Korrosion der schützenden Metallhüllen werden Schadstoffe freigesetzt. Zudem steigt auch die Gefahr einer ungewollten Detonation. Der Ausschuss begrüßt, dass der Bund und die betroffenen Länder nunmehr planen, ab 2026 mit einer dauerhaften Bergung der Munition zu beginnen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Transport zur einzigen deutschen Entsorgungsanlage in Munster der aktuellen Praxis bei der Beseitigung von Kampfmitteln entspricht und strengen Sicherheitsstandards unterliegt. So finden nur Transporte mit Munition statt, die vom Kampfmittelräumdienst als transportfähig eingestuft wurde. Durch die Bestimmungen des Gefahrgutrechtes ist hierbei eine Nutzung des Elbtunnels ausgeschlossen.</p> <p>Es ist jedoch nicht vorgesehen, die gesamte Menge der in der schleswig-holsteinischen Ostsee vermuteten Munition zur Beseitigung nach Niedersachsen zu transportieren. Vielmehr betrifft dies lediglich die ersten im Rahmen von Pilotprojekten geborgenen Lasten. Die Pilotbergungen sollen bereits im Frühjahr 2024 in der Lübecker Bucht beginnen und den Experten ermögli-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2119-20/535</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Energie, Vereinfachung des An-</b> <b>tragsverfahrens für Batteriespei-</b> <b>cher</b>	<p>chen, Erkenntnisse über den Zustand der Kampfmittel zu sammeln. Diese Erfahrungen fließen anschließend in die Entwicklung einer schwimmenden Entsorgungsanlage ein. Auf solchen Anlagen soll die Munition zukünftig in unmittelbarer Nähe zum Bergungsort beseitigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der weiterhin aktive Truppenübungsplatz Putlos nicht als Standort für eine feste Entsorgungsanlage geeignet ist. Der übergangsweise Transport der geborgenen Kampfmittel nach Niedersachsen ist hingegen in Anbrucht der bewährten Sicherheitsmaßnahmen nicht zu beanstanden. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass möglichst zeitnah mit der dauerhaften Beseitigung auf einer schwimmenden Entsorgungsanlage begonnen werden kann.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin begehrt eine Vereinfachung des Antragsverfahrens für die Förderung von Batteriespeichern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.</p> <p>Mit der Petition soll erreicht werden, dass Anträge auf Förderung von Batteriespeichern im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ nicht nur über ein Online-Formular gestellt werden können. Dieses Verfahren erfordere einen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion und sei insgesamt zu kompliziert und unzugänglich.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass für die Beantragung der Förderung die Möglichkeit bestand, anstatt einer Registrierung mittels Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion und Ausweis-App nur mit einer E-Mail-Adresse und einem Passwort ein Nutzerkonto zu erstellen. Dies erforderte nach dem Absenden des Antrages zur Legitimation lediglich den Ausdruck und Versand eines unterschriebenen Datenbegleitscheins. Mit diesem automatisch durch die Website generierten Schein war darüber hinaus auch eine Variante ganz ohne Erstellung eines Benutzerkontos möglich. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass – entgegen der Annahme der Petentin – verschiedene Optionen zur Antragstellung angeboten wurden, die nicht zwingend den Besitz eines Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion voraussetzen. Die</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

generelle Entscheidung für ein solches Online-Verfahren zur Abwicklung von Förderprogrammen ist nach Ansicht des Ausschusses nicht zu beanstanden. Es ermöglicht eine zeitgemäße und umfassende Information von Bürgerinnen und Bürger sowie eine unterstützende Begleitung des Antragsverfahrens.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass das Förderprogramm aufgrund der Haushaltslage bis auf weiteres gestoppt wurde. Alle bis zum 16. November 2023 eingegangen Anträge werden jedoch bearbeitet und beschieden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

#### Finanzministerium

- 1 **L2126-20/494**  
**Steinburg**  
**Steuern und Finanzen, unver-**  
**hältnismäßige Kontenpfändung**

Der Petent beschwert sich über das Verhalten der Mitarbeiter des Finanzamtes Itzehoe, die alle Konten für eine mutmaßlich ausstehende Summe in zweistelliger Höhe gepfändet hätten. Er fordert mehr Augenmaß bei derart massiven Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petent beschwert sich darüber, dass das Finanzamt sämtliche seiner Konten gepfändet hat, um eine angeblich ausstehende Summe in zweistelliger Höhe zu erhalten. Zum einen halte er diese Maßnahme für unverhältnismäßig, da er seit Jahren seiner Steuerverpflichtung zuverlässig nachkomme. Zum anderen hätte der Säumniszuschlag, der angemahnt wurde, gar nicht erhoben werden dürfen. Der Bundesfinanzhof habe in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der angewandten Norm geäußert. Darüber hinaus wünscht er sich von den Finanzämtern auch grundsätzlich mehr Augenmaß bei Kontopfändungen.

Für den Petitionsausschuss stellt sich der maßgebliche Teil des zugrundeliegenden Sachverhalts folgendermaßen dar: Die ausstehende dreistellige Summe wurde nicht, wie durch die Steuerberatungsgesellschaft angekündigt, in der 26. Kalenderwoche 2023 an das Finanzamt gezahlt. Daraufhin hat das Finanzamt Mitte der 27. Kalenderwoche eine Kontopfändung bei der Bank des Petenten ausgebracht. Dadurch hat sich die fällige Summe um die Gebühren und Auslagen für die Pfändung erhöht. Als der Petent die ihm bekannte, ursprünglich ausstehende Summe in der 28. Kalenderwoche beglichen hat, war ihm die Pfändung durch das Finanzamt noch nicht mitgeteilt worden. Dieses hat erst zu Beginn der 29. Kalenderwoche eine entsprechende Mitteilung an den Petenten herausgeschickt. Hinzu kam, dass das Finanzamt nach dem Begleichen der ursprünglich ausstehenden Summe in der 28. Kalenderwoche sofort eine Mitteilung an den Petenten gesendet hat, in der auf die noch ausstehenden Gebühren und Auslagen für die Pfändung hingewiesen wurde. Zu diesem Zeitpunkt war der Petent jedoch noch gar nicht über die Pfändung informiert gewesen. Mitte der 29. Kalenderwoche hat der Petent sogleich die noch ausstehende Restsumme beglichen. Fünf Wochentage beziehungsweise drei Werktage später wurde die Bank mittels Fax über die Aufhebung der Pfändung informiert. Am gleichen Tag erfolgte eine Mitteilung an den Petenten.

Der Petitionsausschuss kommt durch die Sachverhalts-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

darstellung zu dem Ergebnis, dass die unglückliche Abfolge der dargelegten Aktionen bei dem Petenten zu Verärgerung und Unverständnis geführt haben. Insbesondere bedauerlich ist die späte Information des Petenten über die Pfändungsmaßnahme durch das Finanzamt, die erst nach fast zwei Wochen übermittelt wurde. Auch die vorangegangene Information über die noch ausstehende zweistellige Summe, die Pfändungsgebühr, hat dazu beigetragen, dass bei dem Petenten der Eindruck entstanden ist, diese Summe habe zur Kontenpfändung geführt und nicht – wie ursprünglich ausschlaggebend gewesen –, die dreistellige Summe. Ein Fehlverhalten der Mitarbeiter an sich ist hierin jedoch nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der geäußerten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der erhobenen Säumniszuschläge weist das Finanzministerium darauf hin, dass der Bundesfinanzhof zwar in dem zitierten Beschluss diese Zweifel geäußert hat, in anderen Beschlüssen des Bundesgerichts habe dieses die Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge allerdings bejaht. Darüber hinaus ent falle die Zahlungsverpflichtung einer Steuerzahlung nicht schon aufgrund eines bloßen Hinweises auf ein Gerichtsverfahren. Der Ausschuss merkt hierzu an, dass für die Frage der Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage für erhobene Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung über die dafür vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten eine gerichtliche Entscheidung ersucht werden kann. Für Änderungen der Abgabenordnung ist zudem der Bundesgesetzgeber zuständig.

In Bezug auf die vom Petenten beanstandete Auswahl der Vollstreckungsmaßnahme kommt das Finanzministerium zu dem Ergebnis, dass diese ermessensfehlerfrei gewählt wurde. In der Stellungnahme wird ausführlich begründet, dass die Finanzämter aufgrund der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei der Vollstreckung für rückständige Steuersummen quasi verpflichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen. Dieses Vorgehen ist nach Auffassung des Ausschusses grundsätzlich auch sachgerecht. Dennoch kommt er in dem vorliegenden Verfahren nicht umhin festzustellen, dass die Informationen an den Petenten deutlich zu spät erfolgt sind. Für den Ausschuss hat dies erheblich zu der vorgebrachten Kritik des Petenten beigetragen. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die Begleichung des Steuerrückstandes durch den Petenten nicht zum angekündigten Zeitpunkt erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss weist in Bezug auf die Bitte des Petenten zu mehr Augenmaß bei der Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen darauf hin, dass die Finanzämter an die rechtlichen Vorgaben gebunden sind. Jedoch sieht der Ausschuss Verbesserungspotential bei der Kommunikation über diese Maßnahmen. Daher bittet der Ausschuss das Finanzministerium, die Fi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 2 **L2126-20/563**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Beihilfe, Kostenübernahme für**  
**eine Vibrationswippe**

nanzämter dafür zu sensibilisieren, Information über eine Pfändungsmaßnahme unverzüglich an die Betroffenen weiterzuleiten sowie die Aufhebung von Pfändungsmaßnahmen ebenfalls unmittelbar der Bank mitzuteilen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Beihilfe die Kosten für ein seinen Gesundheitszustand förderndes Gerät nicht übernehmen möchte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente sowie der Stellungnahmen des Finanzministeriums beraten.

Der Petent begehrt von der Beihilfe die Kostenübernahme für eine Vibrationswippe. Diese ärztlich attestierte Therapie trage nach seiner Auskunft merklich zur Förderung seines Gesundheitszustandes bei. Zugleich würde die Beihilfe dadurch Kosten im fünfstelligen Bereich einsparen, da die kostenintensiven Infusionen, die er derzeit erhalte, nicht mehr notwendig wären. Die Anwendung mit der Vibrationswippe bei seinem Orthopäden sei jedoch mehrmals wöchentlich notwendig. Der Petent möchte deswegen ein eigenes Gerät für die Behandlung zu Hause erhalten. Sollte eine Medizinproduktegenehmigung zur Kostenübernahme des Gerätes notwendig sein, gebe es auch eine solche Ausführung der Vibrationswippe. Ohne die Behandlung mit dem Gerät befürchtet er eine deutliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes.

Der Petitionsausschuss entnimmt den Stellungnahmen, dass die Kostenübernahmeentscheidung in diesem Fall im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 17 Absatz 2 Beihilfeverordnung vom Finanzministerium zu treffen ist. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von der Beihilfeverordnung zugelassen werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die Klassifizierung eines Gerätes als beihilfefähiges Hilfsmittel das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen als Indiz herangezogen wird. Das vom Petenten begehrte Trainingsgerät ist in dieser Liste nicht aufgeführt. Laut Werbung des Herstellers ist der Anwendungsbereich zur Gesundheitsförderung im privaten Bereich und in Fitnessstudios gedacht.

Auf die Nachfrage des Ausschusses, ob es sich notwendigerweise um ein zertifiziertes medizinisches Produkt handeln müsse, entgegnet das Finanzministerium, dass eine Zulassung als Medizinprodukt keine Voraussetzung für eine Beihilfefähigkeit sei. Eine solche Klassifizierung gebe jedoch einen guten Hinweis darauf,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass es sich um ein beihilferechtlich anzuerkennendes Hilfsmittel oder ein Gerät zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle handeln könnte. Nach der geltenden Rechtsprechung sei insbesondere die Tatsache relevant, ob das Gerät vorwiegend für erkrankte Personen und Menschen mit Behinderung gedacht sei.

Auch aus den vorgelegten ärztlichen Befunden ergebe sich für das Finanzministerium keine medizinische Notwendigkeit für die Beihilfefähigkeit der Vibrationswippe. Die vom Petenten eingereichten Nachweise der Ärzte seien als Empfehlungen eingestuft worden. Das Finanzministerium kommt in seiner Überprüfung zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Trainingsgerät um einen Gebrauchsgegenstand, der der allgemeinen Lebenshaltung zuzuordnen ist, handelt. Das Trainingsgerät sei nicht vorwiegend für die Behandlung von Kranken und Behinderten konzipiert. Demzufolge lägen keine besonderen Gründe vor, die eine einzelfallbezogene Kostenübernahme begründen würden. Die Beihilfefähigkeit sei somit ausgeschlossen.

Das Finanzministerium verweist darüber hinaus darauf, dass der Kostenvergleich des Petenten zwischen den Infusionen und dem Trainingsgerät nicht durchgreife, da es sich bei der einen Maßnahme um eine bereits bewilligte Einzelfallentscheidung handle und das Trainingsgerät als nicht beihilfefähig eingestuft werde.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent die Vibrationswippe regelmäßig zu Hause nutzen möchte. Durch die Behandlung in der ärztlichen Praxis hat er bisher eine positive Veränderung seines Gesundheitszustandes erfahren. Der Ausschuss konstatiert, dass aufgrund der dargelegten Umstände eine Kostenübernahme im Wege einer Einzelfallentscheidung durch das Finanzministerium zu treffen wäre. Das Finanzministerium hat dabei zu beachten, dass Ausnahmen von der Beihilfeverordnung nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden können. In dem vom Petenten dargelegten Sachverhalt ist das Finanzministerium unter Einbeziehung der Rechtsprechung nicht zu einer Beihilfefähigkeit der Vibrationswippe gelangt.

Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass der Petent bisher noch keinen Beihilfeantrag, der mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid zu beantworten ist, gestellt hat. Seine bisherigen Anfragen wurden als Auskunftersuchen bewertet. Der Petent ist vom Dienstleistungszentrum Personal über diesen Umstand zwischenzeitlich informiert worden. Ein Beihilfebescheid kann erst erteilt werden, wenn der Petent das Gerät angeschafft und die Rückerstattung der Kosten beantragt hat. In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass bei Unstimmigkeiten über den Leistungsumfang der Beihilfe letztendlich nur ein Gericht entscheiden kann. Einer gerichtlichen Klä-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2126-20/568</b> <b>Kiel</b> <b>Beihilfe, Dauer der Bearbeitung</b> <b>von Anträgen</b>	<p>nung sind regelmäßig die Erteilung eines rechtmittelfähigen Bescheids sowie das Durchlaufen des Widerspruchsverfahrens voranzutreiben. Es obliegt nicht dem Ausschuss, über Einzelsachverhalte in Beihilfeverfahren Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Der Bitte des Petenten über die Zurverfügungstellung eines Gutachtens wird entgegnet, dass ein solches weder vom Dienstleistungszentrum Personal noch vom Finanzministerium in Auftrag gegeben worden sei. Daher könne ihm auch kein entsprechendes Gutachten zugesandt werden. Auf das Anfang Januar 2024 übermittelte Begehren der erneuten Einsichtnahme in die Akte sind dem Petenten bereits die konkreten Umsetzungsvarianten mitgeteilt worden. Zudem hat das Finanzministerium den Ausschuss darüber informiert, dass sowohl diesem als auch dem Dienstleistungszentrum Personal keine unbeantworteten Schreiben des Petenten mehr vorliegen. Über die in diesem Beschluss dargestellte Aufklärung des Sachverhaltes hinaus vermag der Ausschuss sich nicht weiter förderlich für das Begehren des Petenten einzusetzen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die lange Bearbeitungszeit der Beihilfe durch das Dienstleistungszentrum Personal sowie dessen schlechte telefonische Erreichbarkeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen im Dienstleistungszentrum Personal. Zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung habe diese bis zu sechs Wochen betragen. Es liege nach Ansicht des Petenten ein strukturelles Problem vor, dem insbesondere durch die Aufstockung der Personaldecke begegnet werden sollte. Darüber hinaus moniert er die stark eingeschränkte telefonische Erreichbarkeit des Dienstleistungszentrums, gerade in Phasen mit enorm verlängerten Bearbeitungszeiten. Außerdem bittet der Petent um Wiedereinführung der festen Sprechtag sowie des unaufgeforderten Beifügens eines Antragsvordrucks bei den Bescheiden.</p> <p>Dem Finanzministerium ist bewusst, dass die Durchlaufzeiten von Beihilfeanträgen in den Monaten Juli bis Oktober 2023 zu lang gewesen sind und dadurch viele Beihilfeberechtigte die Rechnungsbeträge vorstrecken mussten. Die Ursache lag in der Umstellung der Beihilfe-Antragsbearbeitung auf ein neues IT-Verfahren. Trotz umfangreicher Vorkehrungsmaßnahmen sei es</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

leider im benannten Zeitraum nicht gelungen, die Bearbeitungszeiten für die Antragsteller durchgängig in einem akzeptablen Rahmen zu halten.

Hinsichtlich der Kritik über die eingeschränkte telefonische Erreichbarkeit führt das Ministerium aus, dass diese zugunsten der Antragsbearbeitung stark eingeschränkt worden ist. Der Petitionsausschuss betont, dass er schon mehrfach darauf hingewiesen hat, dass er die Einschränkung der Erreichbarkeit gerade in Zeiten mit hohem Informationsbedarf für die Antragstellenden für nicht sinnvoll hält. Er bittet das Finanzministerium darum, diese Maßnahme sehr kritisch zu überprüfen.

In Bezug auf die Abschaffung der festen Sprechzeiten hält der Ausschuss ein vom Dienstleistungszentrum Personal erwogenes elektronisches Terminbuchungssystem vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Verwaltung sowie einer Steigerung der Effektivität für unabdingbar. Ein entsprechendes System ist in vielen Bereichen bereits etablierter Standard und sollte schnell einführbar sein. Der Petitionsausschuss weist diesbezüglich jedoch darauf hin, dass nicht alle Personen eine elektronische Buchung durchführen können oder möchten. Daher bleibt seiner Ansicht nach eine dauerhafte Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit ebenfalls notwendig.

Im Hinblick auf das unaufgeforderte Mitsenden von Antragsvordrucken kann der Petitionsausschuss die Argumentation des Ministeriums nachvollziehen, dass der Service der im Internet angebotenen Vorlagen häufiger genutzt wird. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petent zukünftig zuverlässig ein Formular mit seinem Bescheid zugesendet bekommen wird.

Der Petitionsausschuss hat sich sowohl in dieser als auch in den vergangenen Wahlperioden intensiv mit der Problematik der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen sowie allgemeinen Beschwerden über die Erreichbarkeit und den Service des Dienstleistungszentrums Personal befasst. Daher ist ihm bekannt, dass in Phasen mit vermehrtem Antragsaufkommen verschiedene Maßnahmen angeordnet werden können. Dazu zählen vorwiegend eine kurzfristige Aufstockung des Personals sowie eine priorisierende Bearbeitung der Anträge, die sich an der eingereichten Rechnungshöhe orientiert. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss auch darauf hin, dass mit dem Finanzministerium und dem Dienstleistungszentrum Personal in der Vergangenheit bereits ausführlich über die Problematik der notwendigen Personalstärke vor dem Hintergrund von stark schwankenden Antragszahlen gesprochen wurde. Auch in dem vom Ausschuss im Jahr 2022 angeforderten Gesamtkonzept sowie der Erläuterung der zu implementierenden Maßnahmen zur Begegnung von Bearbeitungsspitzen wurden insbesondere personelle Maß-

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

nahmen dargestellt. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass nicht grundsätzlich ein sehr hoher Personalbedarf bestehe und dies bei der Personalermittlung bedacht werden müsse. Der Ausschuss betont, dass die Verwaltung zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Handeln verpflichtet ist und dieser Grundsatz bei der Ermittlung des Personalbedarfs beachtet werden muss. Auch hält er es für nachvollziehbar, dass neu eingestelltes Personal im Beihilfebereich regelmäßig eines längeren Einarbeitungszeitraums bedarf, sodass sich Neueinstellungen auf die Bearbeitungsdauer nicht sofort positiv auswirken können. Gleichwohl stimmt er mit dem Petenten überein, dass die aufgetretenen langen Bearbeitungszeiten für die Beihilfeberechtigten nicht akzeptabel sind.

Aufgrund der dargestellten Komplexität ist die Thematik der Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen bei hohen Antragszahlen auch stetig im parlamentarischen Raum präsent. Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich bereits mehrfach mit den Bearbeitungszeiten sowie den ergriffenen Maßnahmen befasst und lässt sich bei Bearbeitungsspitzen in der Regel vom Finanzministerium zum weiteren Vorgehen Bericht erstatten. Daneben erreichten das Finanzministerium auch vermehrt kleine Anfragen von Abgeordneten zu den jeweils aktuellen Bearbeitungszeiten. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass diese Problematik auch zukünftig laufend beobachtet und parlamentarisch begleitet wird. Nach seinem derzeitigen Kenntnisstand sind die Durchlaufzahlen aktuell zumindest wieder auf einem niedrigen Niveau.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

---

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

1 **L2121-20/372**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Verkehr, Parkplatzsituation in**  
**Norderbrarup**

Der Petent ist Anlieger einer Gemeindestraße in Norderbrarup. Er möchte erreichen, dass diese als Einbahnstraße eingerichtet wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Argumente und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erneut beraten.

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die an das Wohngrundstück des Petenten angrenzende Gemeindestraße zu einer Einbahnstraße umgewandelt wird. Hintergrund ist ein Konflikt des Petenten, welcher auf seinem Grundstück Hundetraining anbietet, mit einem benachbarten Lohnunternehmer. In der schmalen Gemeindegasse kommt es zu Nutzungskonflikten von am Straßenrand parkenden Besuchern des Hundetrainings und breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen des Nachbarn. Aufgrund der Unstimmigkeiten habe der Petent sein Hundetraining von 2021 bis 2023 eingestellt. Er versuche erfolglos, bei den zuständigen Behörden eine nachhaltige Lösung zu erwirken. Daher bittet der Petent den Ausschuss erneut um Unterstützung.

Im Rahmen der erstmaligen Befassung des Petitionsausschusses wurden bei der fachaufsichtsrechtlichen Überprüfung Mängel hinsichtlich des Vorgehens des Kreises festgestellt. Die Fachaufsichtsbehörde hat den Kreis daher Mitte 2023 aufgefordert, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgte umfassende Einzelfallprüfung zur Notwendigkeit und dem Umfang von verkehrlichen Maßnahmen nunmehr durchzuführen. Der Petent beklagt, dass dies entgegen der Zusicherungen bislang nicht geschehen sei, weshalb er inzwischen – ungeachtet der unverändert bestehenden Grundproblematik – sein Hundetraining wieder aufgenommen habe.

Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten Parksituation nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde, wonach aufgrund der geringen Straßenbreite das Parken am Straßenrand unzulässig ist, weiterhin besteht. Ihm ist zudem bekannt, dass die Gemeinde die Einrichtung von Parkflächen auf dem Grünstreifen als mögliche Alternative inzwischen geprüft, dies jedoch abgelehnt hat. Soweit der Petent zur Lösung der Nutzungskonflikte eine Einbahnstraßenregelung begehrt, betont das Verkehrsministerium die Notwendigkeit einer umfassenden Interessenabwägung bei verkehrsrechtlichen Anordnungen.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Insofern kann der Ausschuss die Bedenken des Ministeriums nachvollziehen, wonach aufgrund der örtlichen Gegebenheiten durch die Einrichtung einer Einbahnstraße mehr Anwohnerinnen und Anwohner von landwirtschaftlichem Durchgangsverkehr betroffen wären. Auch die mögliche Entstehung einer kurvenbedingten Gefahrenlage gilt es in die Abwägung einzubeziehen.

Nach Auskunft des Verkehrsministeriums erwägt der Kreis in Abstimmung mit der Gemeinde stattdessen die Fahrbahnränder des betroffenen Bereiches der Gemeindestraße zu befestigen, um so den Begegnungsverkehr zu erleichtern. Der Ausschuss geht davon aus, dass auf diesem Weg bereits eine Verbesserung der verkehrlichen Situation vor Ort erreicht werden kann. Auch die mutmaßlich durch das bisher erforderliche Ausweichen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge entstandenen erschütterungsbedingten Schäden an den Gebäuden des Petenten werden nun überprüft. Hierzu sollen nunmehr unter anderem Verkehrszählungen durch die Straßenverkehrsbehörde durchgeführt werden.

Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten nachvollziehen. Das Verfahren zieht sich nun über bereits drei Jahre, in denen der Petent sich in der Durchführung seines Hundetrainings eingeschränkt sieht. Das Ministerium hat den Ausschuss informiert, dass die neuerlichen Prüfungen der unteren Straßenverkehrsbehörde derzeit noch laufen. Nach deren Abschluss wird eine erneute fachaufsichtsrechtliche Überprüfung erfolgen. Der Petent wird über die Ergebnisse informiert.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2121-20/541**  
**Pinneberg**  
**Datenschutz, Rechtsgrundlage**  
**für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Geschwindigkeitsüberwachungen**

Der Petent sieht Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beteiligt.

Der Petent sieht Mängel hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen durch die Landespolizei und die Straßenverkehrsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Zum einen fehle es an allgemeinen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Informationen zur entsprechenden Datenverarbeitung nach § 31 Landesdatenschutzgesetz. Zum anderen mangle es den Behörden nach Auffassung des Petenten an einer Rechtsgrundlage für die Herstellung von Lichtbildern bei Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Der Petitionsausschuss entnimmt den Ausführungen des Verkehrsministeriums, dass die Überwachung des fließenden Verkehrs durch die Bußgeldstellen der Kreise und kreisfreien Städte in Zusammenarbeit mit der Landespolizei auf Grundlage der Richtlinie für die polizeiliche und kommunale Geschwindigkeitsüberwachung erfolgt. Für die Erstellung von Lichtbildern bei Geschwindigkeitsüberschreitungen wird § 100 h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz als Ermächtigungsgrundlage herangezogen. Deren Anwendung ist in der Praxis anerkannt und durch höchstgerichtliche Rechtsprechung bestätigt. Dem Ausschuss erscheint es nachvollziehbar, dass beispielsweise bei Blitzeranlagen nicht für jedes erfasste Auto das Foto durch eine zuständige Beamtin oder einen zuständigen Beamten einzeln ausgelöst werden kann. Diese Form der automatisierten Erfassung ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis sieht der Ausschuss keine Defizite hinsichtlich des Datenschutzes bei der Erstellung von Bildaufnahmen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen. Er weist ergänzend auf die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes hin, die hierbei Anwendung finden.

Auch der Kritik des Petenten an fehlenden allgemeinen Informationen zur Datenverarbeitung kann der Ausschuss nicht folgen. So kommen die Landespolizei und die zuständigen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte ihrer Pflicht zur Bereitstellung von Informationen unter anderem durch die Datenschutzerklärung im Landesportal sowie entsprechende Informationen auf den Internetseiten der Kreise und kreisfreien Städte nach. Auch Anhörungsbögen sind nach Auskunft des Verkehrsministeriums regelmäßig mit entsprechenden Hinweisen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten versehen.

Der Ausschuss betont abschließend die Bedeutung von präventiven Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr. Hierzu zählt insbesondere auch die Durchführung von Kontrollen zur Geschwindigkeitsüberwachung. Die Verwendung von Blitzeranlagen stellt ein bewährtes und verhältnismäßiges Instrument dar.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Herzogtum Lauenburg  
Verkehr, Deutschlandticket für  
Kinder und Jugendliche**

sowie für Auszubildende und Studierende ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 1.164 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Mit der Petition wird die Einführung eines vergünstigten Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler sowie für Auszubildende und Studierende gefordert. Die Petentin sieht gegenwärtig eine Ungleichbehandlung. Anders als bei den meisten Eintritts- oder Fahrkarten gebe es beim Deutschlandticket keine generellen Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche. In anderen Bundesländern oder einzelnen Landkreisen gebe es jedoch für bestimmte Personengruppen ein reduziertes Ticketangebot. Zudem würde ein einheitlich vergünstigtes Ticket die Nachfrage erhöhen und somit auch den Umweltschutz und die Mobilitätswende in Schleswig-Holstein voranbringen.

Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass eine zugängliche und bezahlbare Mobilität für die Alltagsgestaltung sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unerlässlich ist. Auch im Sinne des Klima- und Umweltschutzes ist eine verstärkte Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu befürworten. Dabei leistet das seit dem 1. Mai 2023 verfügbare Deutschlandticket nach Auffassung des Ausschusses einen wichtigen Beitrag. Durch das Ticket wurde das Verkehrsangebot für die Nutzerinnen und Nutzer insgesamt übersichtlicher gestaltet. Zudem stellt es eine deutliche Kostenverringerung gegenüber den bisherigen Tarifen dar.

Der Stellungnahme des Verkehrsministeriums entnimmt der Ausschuss, dass bereits heute verschiedene Personengruppen ein zusätzlich vergünstigtes Deutschlandticket nutzen können. So können Studierende in Schleswig-Holstein ihr landesweit gültiges Semesterticket gegen einen Aufpreis zu einem Deutschlandticket aufwerten. Auch Auszubildende haben vielfach die Möglichkeit, das Deutschlandticket bei Übernahme der Mehrkosten als Jobticket über ihren Arbeitgeber zu beziehen, sofern dieser einen entsprechenden Rahmenvertrag mit Verkehrsunternehmen geschlossen hat. Das zwischen Land und kommunalen Landesverbänden vereinbarte sogenannte Bildungsticket sieht schließlich auch für Schülerinnen und Schüler ein deutlich vergünstigtes Angebot vor. Die Einführung ist für das Jahr 2024 vorgesehen.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass vor dem Hintergrund

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

der allgemeinen Preissteigerung und wachsender Kosten für Energie für das kommende Jahr mit einer Kostensteigerung für die Verkehrsunternehmen gerechnet wird und die Frage der Finanzierung des Deutschlandtickets über den 30. April 2024 hinaus bislang ungeklärt ist. Vor diesem Hintergrund begrüßt er, dass sich Bund und Länder im November 2023 dennoch klar zu einer Fortführung des Angebotes bekannt haben und zudem eine Einigung auf ein bundesweit einheitliches Deutschlandticket für Studierende ab dem Sommersemester 2024 für 29,40 Euro pro Monat erzielen konnten.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die mit der Petition geforderten Vergünstigungen des Deutschlandtickets für Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein in Teilen bereits umgesetzt sind beziehungsweise zeitnah geplant sind. Der Ausschuss bedankt sich bei der Petentin für ihr Engagement.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

---

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**

1 **L2119-20/237**

**Neumünster**

**Kinderbetreuung, Abschaffung  
der Kita-Gebühren**

Die Petentin begehrt die Abschaffung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 9.866 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition beraten. Zur Entscheidungsfindung wurden Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie die Ergebnisse einer Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes herangezogen. Ferner hat der Ausschuss in einer öffentlichen Sitzung die Petentin und Vertreter des Sozialministeriums angehört.

Die Petentin setzt sich für eine gänzliche Abschaffung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung ein. Sie kritisiert, dass Eltern gegenwärtig einen Großteil ihres Gehaltes für die Kita-Beiträge aufwenden müssten. Die Höhe der Beiträge habe damit zur Folge, dass es sich finanziell oft nicht lohne, einer Arbeit nachzugehen. Wollen Eltern ihren Kindern trotzdem einen Kita-Besuch ermöglichen, müssten sie an anderen grundlegenden Dingen sparen. Die Petentin verweist auf andere Bundesländer, in denen die Kita-Beiträge deutlich geringer ausfallen. Durch dieses Ungleichgewicht in Bezug auf andere Bundesländer seien Familien in Schleswig-Holstein benachteiligt. Dies wirke sich nachteilig auf die Startchancen der Kinder im Land aus.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petentin, dass bereits in der frühen Kindheit Grundlagen für das spätere Leben gelegt werden. Kinder entwickeln in den ersten Lebensjahren wichtige Fähigkeiten, verinnerlichen Werte und erlernen Sozialkompetenz. Eine hohe Qualität der Betreuung in Kindertagesstätten ist daher unbedingt erforderlich. Eine hochwertige Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten unterstützt diese unabhängig von ihrer Herkunft in der persönlichen Entwicklung und fördert damit gleiche Bildungschancen für alle.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass Familien finanziell stark belastet sind und sich diese Entwicklung durch die Pandemie und die gestiegenen Verbraucherpreise in den vergangenen Jahren noch verstärkt hat. Das Anliegen der Petentin nach einer verlässlichen und bezahlbaren Kinderbetreuung sowie einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung steht stellvertretend für die Forderung vieler Familien im Land, deren Lebenswirklichkeit maßgeblich von den Rahmenbedingungen in den Betreuungseinrichtungen beeinflusst wird.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Zielsetzungen durch das im Januar 2021 in Kraft getretene

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Kindertagesförderungsgesetz erreicht werden sollten. Durch das Gesetz wurde eine grundlegende Umstellung des Finanzierungssystems sowie die Verankerung von Mindestqualitätsstandards vorgenommen. Dadurch sollten eine finanzielle Entlastung der Familien und Kommunen sowie eine Steigerung der Qualität in den Einrichtungen erreicht werden. Ein zuverlässiges Betreuungsangebot sollte überdies die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Zielsetzungen des Gesetzes durch eine umfangreiche Evaluierung überprüft wurden. Zweieinhalb Jahre lang haben externe Forschungsinstitute Daten gesammelt und ausgewertet. Auftraggeber war ein Fachgremium, in dem neben dem Sozialministerium die kommunalen Landesverbände, die Landeselternvertretung sowie die Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflegepersonen vertreten sind. Durch die Befragung von Einrichtungen, Einrichtungsträgern, Standortkommunen sowie Fachkräften und örtlichen Trägern konnten verschiedene Erkenntnisse zur Wirkung des Gesetzes gewonnen werden. Der „Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein“ steht auf der Internetseite der Landesregierung zur Verfügung ([https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/SOZMI/abschlussbericht\\_eval\\_kitag.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/SOZMI/abschlussbericht_eval_kitag.pdf)). Der Petitionsausschuss entnimmt dem Bericht, dass trotz der weiterhin bestehenden Herausforderungen, insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels, in verschiedenen Bereichen deutliche Fortschritte erzielt wurden.

Soweit die Petentin die finanzielle Belastung von Familien durch die Elternbeiträge problematisiert, stellt der Ausschuss fest, dass im Gesetz verschiedene Maßnahmen zu einer Entlastung vorgesehen sind. So sieht dieses eine Deckelung der Elternbeiträge vor. Aktuell darf in Schleswig-Holstein ein Elternbeitrag im Elementarbereich einen Betrag von 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde und im Krippenbereich von 5,80 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht überschreiten. Ein öffentlich geförderter achtstündiger Kitaplatz im Elementarbereich darf somit im Monat nicht mehr als 226,40 Euro, im Krippenbereich 232 Euro kosten.

Darüber hinaus gibt es zur Entlastung auch Ermäßigungen für Geschwister und Sozialermäßigungen. Die Sozialermäßigung entlastet Familien mit unteren und mittleren Einkommen bei den Elternbeiträgen. Eltern mit einem Einkommen unterhalb der Sozialhilfe-Einkommensgrenze sind beitragsfrei. Eltern, die über dieser Grenze liegen, zahlen Kita-Beiträge und müssen dabei zunächst 50 Prozent ihres über der Grenze liegenden Einkommens einsetzen. Der übrige Anteil des Elternbeitrags wird übernommen. Die Einkommensgrenze ergibt sich aus § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch sowie dem jeweils örtlich geltenden Regelsatz für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

angemessene Unterkunftskosten. Mit jedem Haushaltsmitglied erhöht sich die Grenze. Bis zum 31. Juli 2024 gilt außerdem eine erweiterte Sozialermäßigung. Hiernach müssen Familien nur 25 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze für Elternbeiträge einsetzen. Dadurch ergeben sich monatliche Einsparungen im zumeist zweistelligen Bereich, in Einzelfällen können es auch über 200 Euro sein. Zudem steigt die Zahl derer, die überhaupt von den sozialen Ermäßigungen profitieren, da über die 25-Prozent-Regelung auch etwas höhere Einkommensbereiche erschlossen werden. Antragsformulare und oft auch Tools zur Berechnung eines Anspruches auf eine Sozialermäßigung werden durch die jeweiligen Wohnortgemeinden im Internet bereitgestellt. Der Ausschuss bittet das Sozialministerium darum, hierauf verstärkt aufmerksam zu machen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese Deckelung der Elternbeiträge im Bericht als Reformerfolg hervorgehoben werden. Im Vergleich der Jahre 2019 zu 2022 ist zu sehen, dass sich die Elternbeiträge in diesem Zeitraum um durchschnittlich 30 Prozent reduziert haben. Ein Drittel der Eltern hat bei den Beiträgen eine Entlastung erfahren. Auch konnte durch die landeseinheitliche Deckelung eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Höhe der Beiträge korrigiert werden. Nunmehr ist unabhängig vom Wohnort innerhalb Schleswig-Holsteins der gleiche Maximalbetrag für die Kinderbetreuung zu zahlen.

Insgesamt werden für die Kinderbetreuung gegenwärtig Mittel in Höhe von ungefähr 1,5 Milliarden Euro bereitgestellt. Das Land trägt hiervon 43 Prozent, die Kommunen 37 Prozent und 20 Prozent werden aus den Elternbeiträgen finanziert. Für die begehrte gänzliche Abschaffung der Elternbeiträge müssten somit rund 300 Millionen Euro durch das Land und die Kommunen finanziert werden. Der Evaluationsbericht hat darüber hinaus eine Finanzierungslücke im dreistelligen Millionenbereich identifiziert. Statt eines Spielraumes für weitere Beitragssenkungen stellt sich damit aktuell vielmehr die Herausforderung, die weitere Finanzierung der Kindertagesbetreuung zwischen Land, Kommunen und Eltern fair zu verteilen. Der Ausschuss bedauert, dass die begehrte Abschaffung der Elternbeiträge daher vor dem Hintergrund einer ohnehin angespannten Haushaltssituation gegenwärtig nicht zu realisieren ist.

Im nächsten Schritt sind die Auswertung des Berichtes und bis zum 30. April 2024 die Erarbeitung einer Stellungnahme des Fachgremiums vorgesehen. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren soll bis November abgeschlossen sein, damit das neue Gesetz, wie geplant, zum 1. Januar 2025 in Kraft treten kann. Der Ausschuss begrüßt, dass bei diesem Prozess die fachliche Expertise der Kita-Träger, der Kommunen, der Kindertagespflege und der Eltern einbezogen wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 2     **L2123-20/242**  
          **Flensburg**  
          **Kinder- und Jugendhilfe, Ein-**  
          **schreiten des Jugendamtes bei**  
          **einem auffälligen Kind in der**  
          **Schule**

Dem Ausschuss ist bewusst, dass über die Zielsetzungen des Kindertagesförderungsgesetzes ein grundsätzlicher Konsens besteht. Er hofft daher, dass die beteiligten Akteure die Erkenntnisse des Evaluationsberichtes so in Entscheidungen umsetzen, dass eine größtmögliche Verlässlichkeit in der Betreuung für die Kinder und ihre Eltern ebenso wie eine hohe Qualität weiterhin richtungsweisend bleiben. Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Enttäuschung darüber, dass gegenwärtig keine Abschaffung der Elternbeiträge in Aussicht gestellt werden kann. Er spricht sich nachdrücklich dafür aus, die bereits bestehende finanzielle Belastung von Familien bei der zukünftigen Aufteilung der Finanzierung des Kita-Systems im Blick zu behalten und die Beitragshöhe derart auszugestalten, dass die Familien zielgerichtet unterstützt werden, für die die gegenwärtige Beitragshöhe eine wesentliche Belastung darstellt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, um die aufgrund des aggressiven Verhaltens eines Mitschülers untragbare Lernsituation in der Klasse ihrer Tochter zu verbessern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Zur Klärung des Sachverhaltes wurden vom Berichterstatter darüber hinaus Gespräche mit Eltern, dem Jugendamt, dem Familiengericht sowie der Bildungsministerin geführt.

Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung, um die aufgrund des aggressiven Verhaltens eines Mitschülers untragbare Lernsituation in der Klasse ihrer Tochter zu verbessern.

Die Befassung des Petitionsausschusses mit der vorliegenden Petition hat diese Einschätzung der Petentin bestätigt. Der Ausschuss hat im Laufe des Petitionsverfahrens in Erfahrung gebracht, dass die vorgetragene Angelegenheit sowohl vonseiten des Jugendamtes als auch vonseiten des Bildungsministeriums und der betroffenen Schule geprüft und intensiv begleitet worden ist.

Es wurden Gespräche mit den Beteiligten geführt, die



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2119-20/247</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Kinderbetreuung, Anpassung</b> <b>des Kita-Gesetzes</b>	<p>zunächst jedoch keine Verbesserung der Situation zur Folge hatten. Wie die Petentin selbst dargelegt hat, war keine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern des störenden Schülers möglich. Dies hat den Lösungsprozess erheblich verzögert. Auch der Ausschluss des Schülers vom Unterricht aufgrund schwerwiegenden Fehlverhaltens führte zu keiner Besserung. Schließlich wurde der Schüler noch vor den Sommerferien 2023 in eine parallele Lerngruppe überwiesen. Unterstützung erfolgte unter anderem durch die Schulsozialarbeit und eine Doppelbesetzung im Unterricht dieser Klasse.</p> <p>Die erfolgten Maßnahmen haben letztlich zu einer positiven Entwicklung geführt. Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Wechsel gut gelungen ist und es nicht mehr zu nennenswerten, nicht altersgemäßen Störungen gekommen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass eine allen gerecht werdende Lösung in Fällen wie dem vorliegenden meist nur im Rahmen eines stufenweise ablaufenden Prozesses zu erreichen ist. Dem Ausschuss ist bewusst, dass ein solcher insbesondere von den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern und den Lehrern große Geduld abverlangt. Auch bedarf es einer Mitwirkung aller Beteiligten. Der Ausschuss zeigt sich erfreut darüber, dass es letztendlich gelungen ist, eine solche Lösung zu finden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert eine Anpassung des Kindertagesförderungsgesetzes hinsichtlich von ihm genannter Probleme im Bereich der Frühkindlichen Bildung und Betreuung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie der Ergebnisse einer Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes beraten.</p> <p>Der Petent beklagt den erheblichen Fachkräftemangel im Bereich der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Er sorgt sich deshalb um die Qualität der Betreuung und kritisiert, dass Eltern jederzeit mit Gruppenschließungen und verkürzter Betreuungszeit rechnen müssten. Dadurch würden sie in Erklärungsnot gegenüber ihren Arbeitgebern geraten und müssten Einbußen beim Gehalt hinnehmen. Vor allem aber würden die Verlässlichkeit und der konstante Tagesablauf für die betreuten Kinder massiv gestört. Der Petent fordert daher Anpassungen des Kindertagesförderungsgesetzes, um diesen Problemen zu begegnen.</p>

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass bereits in der frühen Kindheit Grundlagen für das spätere Leben gelegt werden. Kinder entwickeln in den ersten Lebensjahren wichtige Fähigkeiten, verinnerlichen Werte und erlernen Sozialkompetenz. Eine hohe Qualität der Betreuung in Kindertagesstätten ist daher unbedingt erforderlich. Eine hochwertige Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten unterstützt diese unabhängig von ihrer Herkunft in der persönlichen Entwicklung und fördert damit gleiche Bildungschancen für alle. Dem Ausschuss ist bewusst, dass das Anliegen des Petenten nach einer verlässlichen Kinderbetreuung sowie einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung stellvertretend für die Forderung vieler Familien im Land steht, deren Lebenswirklichkeit maßgeblich von den Rahmenbedingungen in den Betreuungseinrichtungen beeinflusst wird.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Zielsetzungen durch das im Januar 2021 in Kraft getretene Kindertagesförderungsgesetz erreicht werden sollten. Durch das Gesetz wurde eine grundlegende Umstellung des Finanzierungssystems sowie die Verankerung von Mindestqualitätsstandards vorgenommen. Dadurch sollten eine finanzielle Entlastung der Familien und Kommunen sowie eine Steigerung der Qualität in den Einrichtungen erreicht werden. Ein zuverlässiges Betreuungsangebot sollte überdies die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Zielsetzungen des Gesetzes durch eine umfangreiche Evaluierung überprüft wurden. Zweieinhalb Jahre lang haben externe Forschungsinstitute Daten gesammelt und ausgewertet. Auftraggeber war ein Fachgremium, in dem neben dem Sozialministerium die kommunalen Landesverbände, die Landeselternvertretung sowie die Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflegepersonen vertreten sind. Durch die Befragung von Einrichtungen, Einrichtungsträgern, Standortkommunen sowie Fachkräften und örtlichen Trägern konnten verschiedene Erkenntnisse zur Wirkung des Gesetzes gewonnen werden. Der „Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein“ steht auf der Internetseite der Landesregierung zur Verfügung ([https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/SOZMI/abschlussbericht\\_eval\\_kitag.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/SOZMI/abschlussbericht_eval_kitag.pdf)). Der Petitionsausschuss entnimmt dem Bericht, dass trotz der weiterhin bestehenden Herausforderungen in verschiedenen Bereichen deutliche Fortschritte erzielt wurden.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten, dass sich die im Kindertagesförderungsgesetz festgelegten Regelungen zur personellen Besetzung aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels in den Einrichtungen nicht umsetzen lassen, stellt der Ausschuss fest, dass das Gesetz einen Übergangszeitraum definiert. So ist es mit einer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ausnahmegenehmigung befristet möglich, in der Übergangszeit mit einem abgesenkten Fachkräfteschlüssel von 1,5 statt 2,0 zu betreuen. Dabei ist es möglich, den fehlenden Stellenanteil auch mit Personal zu besetzen, das nicht die von pädagogischen Fachkräften geforderte Ausbildung durchlaufen hat, um diese von nicht-pädagogischen Aufgaben zu entlasten. Der Einsatz dieser sogenannten Helfenden Hände ist Teil der umfassenden und finanziell gut unterlegten Fachkräfte-Stärken-Strategie der Landesregierung, die mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen sowohl neue Fachkräfte in das System bringen als auch vorhandene Fachkräfte stärken soll.

Teil der Strategie ist ebenfalls eine Steigerung der Attraktivität der Ausbildung. So werden rund 800 praxisintegrierte Ausbildungsplätze gefördert. Diese haben den Vorteil, dass die Ausbildung vergütet ist und die Auszubildenden direkt in den Kitas ihren Beruf in der Praxis lernen und das dortige Personal so bereits entlasten. Auch die Ausbildungskapazitäten für Erzieherinnen und Erzieher an den Beruflichen Schulen wurden bereits erhöht. Außerdem werden jährlich 100 zusätzliche Stellen im Bereich des Freiwilligen Soziales Jahres gefördert, um so mehr jungen Menschen Einblicke in den entsprechenden Arbeitsbereich zu geben und sie für diese pädagogisch wichtigen und vielfältigen Tätigkeiten zu begeistern.

Darüber hinaus wird erfahrenen sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten der Aufstieg zur Gruppenleitung ermöglicht werden, sobald diese eine zusätzliche Qualifizierung abgeschlossen haben. Mit der Voraussetzung der Berufserfahrung und zusätzlicher Qualifizierung wird dabei der Qualitätsanspruch an die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen unterstrichen. Weitere Kräfte sollen gewonnen werden, indem Menschen nach vorangegangener Grundqualifizierung der Quereinstieg als zweite Fachkraft in Kindertageseinrichtungen ermöglicht wird.

Die Ergebnisse des Evaluationsberichtes zeigen, dass in Bezug auf die Personalausstattung bereits Fortschritte erzielt werden konnten. Die Zahl der tätigen Kindertagespflegepersonen konnte von 16.000 auf 25.000 und die der verfügbaren Betreuungsplätze um 50 Prozent gesteigert werden. Hinsichtlich des Ziels eines für die Eltern zuverlässigen Betreuungsangebots ist zu begrüßen, dass die Kitas im Durchschnitt ihre Schließzeiten verkürzt haben. Diese Entwicklung ist jedoch leider in erster Linie bei größeren Einrichtungen zu beobachten und der Fachkräftemangel bleibt eine große Herausforderung. Der Ausschuss bedauert, dass es bei einem Großteil der Kitas aufgrund fehlender Fachkräfte insbesondere bei hohen Krankenständen zu längerfristigen Unterschreitungen des gesetzlichen Betreuungsschlüssels gekommen ist. Ihm ist bewusst, dass vorübergehende Schließungen der Einrichtungen schwerwiegen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

de Belastungen für die betroffenen Familien darstellen und weiterer Verbesserungsbedarf besteht.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nun im nächsten Schritt die Auswertung des Berichtes und bis zum 30. April 2024 die Erarbeitung einer Stellungnahme des Fachgremiums vorgesehen sind. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren soll bis November abgeschlossen sein, damit das neue Gesetz, wie geplant, zum 1. Januar 2025 in Kraft treten kann. Der Ausschuss begrüßt, dass bei diesem Prozess die fachliche Expertise der Kita-Träger, der Kommunen, der Kindertagespflege und der Eltern einbezogen wird.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass über die Zielsetzungen des Kindertagesförderungsgesetzes ein grundsätzlicher Konsens besteht. Er hofft daher, dass die beteiligten Akteure die Erkenntnisse des Evaluationsberichtes so in Entscheidungen umsetzen, dass eine größtmögliche Verlässlichkeit in der Betreuung für die Kinder und ihre Eltern ebenso wie eine hohe Qualität weiterhin richtungsweisend bleiben. Der Ausschuss unterstreicht, dass dabei auch bestehende Vorgaben zu überprüfen sind, um den Einrichtungen eine größere Flexibilität zu ermöglichen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2119-20/278**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Kinderbetreuung, kostenfreie**  
**Betreuung in Kita und Grund-**  
**schule**

Die Petentin begehrt die Abschaffung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie der Ergebnisse einer Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes beraten.

Die Petentin setzt sich für eine kostenfreie Kinderbetreuung für alle Altersgruppen bis zur 5. Klasse ein. Kinder hätten dadurch unabhängig von ihrer Herkunft gleichen Zugang zu Bildung und Teilhabe und Eltern würden finanziell entlastet.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petentin, dass bereits in der frühen Kindheit Grundlagen für das spätere Leben gelegt werden. Kinder entwickeln in den ersten Lebensjahren wichtige Fähigkeiten, verinnerlichen Werte und erlernen Sozialkompetenz. Eine hohe Qualität der Betreuung in Kindertagesstätten ist daher unbedingt erforderlich. Eine hochwertige Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten unterstützt diese unab-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hängig von ihrer Herkunft in der persönlichen Entwicklung und fördert damit gleiche Bildungschancen für alle.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass besonders Familien finanziell stark belastet sind und sich diese Entwicklung durch die Pandemie und die gestiegenen Verbraucherpreise in den vergangenen Jahren noch verstärkt hat. Das Anliegen der Petentin nach einer verlässlichen und bezahlbaren Kinderbetreuung sowie einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung steht stellvertretend für die Forderung vieler Familien im Land, deren Lebenswirklichkeit maßgeblich von den Rahmenbedingungen in den Betreuungseinrichtungen beeinflusst wird.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Zielsetzungen durch das im Januar 2021 in Kraft getretene Kindertagesförderungsgesetz erreicht werden sollten. Durch das Gesetz wurde eine grundlegende Umstellung des Finanzierungssystems sowie die Verankerung von Mindestqualitätsstandards vorgenommen. Dadurch sollten eine finanzielle Entlastung der Familien und Kommunen sowie eine Steigerung der Qualität in den Einrichtungen erreicht werden. Ein zuverlässiges Betreuungsangebot sollte überdies die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Zielsetzungen des Gesetzes durch eine umfangreiche Evaluierung überprüft wurden. Zweieinhalb Jahre lang haben externe Forschungsinstitute Daten gesammelt und ausgewertet. Auftraggeber war ein Fachgremium, in dem neben dem Sozialministerium die kommunalen Landesverbände, die Landeselternvertretung sowie die Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflegepersonen vertreten sind. Durch die Befragung von Einrichtungen, Einrichtungsträgern, Standortkommunen sowie Fachkräften und örtlichen Trägern konnten verschiedene Erkenntnisse zur Wirkung des Gesetzes gewonnen werden. Der „Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein“ steht auf der Internetseite der Landesregierung zur Verfügung ([https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/SOZMI/abschlussbericht\\_eval\\_kitag.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/SOZMI/abschlussbericht_eval_kitag.pdf)). Der Petitionsausschuss entnimmt dem Bericht, dass trotz der weiterhin bestehenden Herausforderungen, insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels, in verschiedenen Bereichen deutliche Fortschritte erzielt wurden.

Soweit die Petentin die finanzielle Belastung von Familien durch die Elternbeiträge problematisiert, stellt der Ausschuss fest, dass im Gesetz verschiedene Maßnahmen zu einer Entlastung vorgesehen sind. So sieht dieses eine Deckelung der Elternbeiträge vor. Aktuell darf in Schleswig-Holstein ein Elternbeitrag im Elementarbereich einen Betrag von 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde und im Krippenbereich von 5,80 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

überschreiten. Ein öffentlich geförderter achtstündiger Kitaplatz im Elementarbereich darf somit im Monat nicht mehr als 226,40 Euro, im Krippenbereich 232 Euro kosten.

Darüber hinaus gibt es zur Entlastung auch Ermäßigungen für Geschwister und Sozialermäßigungen. Die Sozialermäßigung entlastet Familien mit unteren und mittleren Einkommen bei den Elternbeiträgen. Eltern mit einem Einkommen unterhalb der Sozialhilfe-Einkommensgrenze sind beitragsfrei. Eltern, die über dieser Grenze liegen, zahlen Kita-Beiträge und müssen dabei zunächst 50 Prozent ihres über der Grenze liegenden Einkommens einsetzen. Der übrige Anteil des Elternbeitrags wird übernommen. Die Einkommensgrenze ergibt sich aus § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch sowie dem jeweils örtlich geltenden Regelsatz für angemessene Unterkunftskosten. Mit jedem Haushaltsmitglied erhöht sich die Grenze. Bis zum 31. Juli 2024 gilt außerdem eine erweiterte Sozialermäßigung. Hiernach müssen Familien nur 25 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze für Elternbeiträge einsetzen. Dadurch ergeben sich monatliche Einsparungen im zumeist zweistelligen Bereich, in Einzelfällen können es auch über 200 Euro sein. Zudem steigt die Zahl derer, die überhaupt von den sozialen Ermäßigungen profitieren, da über die 25-Prozent-Regelung auch etwas höhere Einkommensbereiche erschlossen werden. Antragsformulare und oft auch Tools zur Berechnung eines Anspruches auf eine Sozialermäßigung werden durch die jeweiligen Wohnortgemeinden im Internet bereitgestellt. Der Ausschuss bittet das Sozialministerium darum, hierauf verstärkt aufmerksam zu machen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese Deckelung der Elternbeiträge im Bericht als Reformerfolg hervorgehoben werden. Im Vergleich der Jahre 2019 zu 2022 ist zu sehen, dass sich die Elternbeiträge in diesem Zeitraum um durchschnittlich 30 Prozent reduziert haben. Ein Drittel der Eltern hat bei den Beiträgen eine Entlastung erfahren. Auch konnte durch die landeseinheitliche Deckelung eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Höhe der Beiträge korrigiert werden. Nunmehr ist unabhängig vom Wohnort innerhalb Schleswig-Holsteins der gleiche Maximalbetrag für die Kinderbetreuung zu zahlen.

Insgesamt stehen für die Kinderbetreuung gegenwärtig Mittel in Höhe von ungefähr 1,5 Milliarden Euro bereit. Das Land trägt hiervon 43 Prozent, die Kommunen 37 Prozent und 20 Prozent werden aus den Elternbeiträgen finanziert. Für die begehrte gänzliche Abschaffung der Elternbeiträge müssten somit rund 300 Millionen Euro durch das Land und die Kommunen finanziert werden. Der Evaluationsbericht hat darüber hinaus eine Finanzierungslücke im dreistelligen Millionenbereich identifiziert. Statt eines Spielraumes für weitere Bei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

tragssenkungen stellt sich damit aktuell vielmehr die Herausforderung, die weitere Finanzierung der Kindertagesbetreuung zwischen Land, Kommunen und Eltern fair zu verteilen. Der Ausschuss bedauert, dass die begehrte Abschaffung der Elternbeiträge daher vor dem Hintergrund einer ohnehin angespannten Haushaltssituation gegenwärtig nicht zu realisieren ist.

Im nächsten Schritt sind die Auswertung des Berichtes und bis zum 30. April 2024 die Erarbeitung einer Stellungnahme des Fachgremiums vorgesehen. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren soll bis November abgeschlossen sein, damit das neue Gesetz, wie geplant, zum 1. Januar 2025 in Kraft treten kann. Der Ausschuss begrüßt, dass bei diesem Prozess die fachliche Expertise der Kita-Träger, der Kommunen, der Kindertagespflege und der Eltern einbezogen wird.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass über die Zielsetzungen des Kindertagesförderungsgesetzes ein grundsätzlicher Konsens besteht. Er hofft daher, dass die beteiligten Akteure die Erkenntnisse des Evaluationsberichtes so in Entscheidungen umsetzen, dass eine größtmögliche Verlässlichkeit in der Betreuung für die Kinder und ihre Eltern ebenso wie eine hohe Qualität weiterhin richtungsweisend bleiben. Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Enttäuschung darüber, dass gegenwärtig keine Abschaffung der Elternbeiträge in Aussicht gestellt werden kann. Er spricht sich nachdrücklich dafür aus, die bereits bestehende finanzielle Belastung von Familien bei der zukünftigen Aufteilung der Finanzierung des Kita-Systems im Blick zu behalten und die Beitragshöhe derart auszugestalten, dass die Familien zielgerichtet unterstützt werden, für die die gegenwärtige Beitragshöhe eine wesentliche Belastung darstellt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 5 **L2123-20/350**  
**Kiel**  
**Kinder- und Jugendhilfe, Ju-**  
**gendamt Kiel**

Der Petent beschwert sich allgemein über das Jugendamt der Stadt Kiel und die Agentur für Arbeit Kiel. Darüber hinaus moniert er, dass ihm zu Unrecht unterstellt worden sei, seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen zu sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung hat bei seiner Prüfung das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beteiligt.

Der Petent beschwert sich ohne Nennung konkreter Fälle über das Jugendamt der Stadt Kiel und die Agentur für Arbeit Kiel, denen im Internet ein unangemessener Umgang mit Kunden vorgeworfen werde. So wür-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Anträge nicht oder nicht richtig bearbeitet, gesetzlichen Beratungspflichten werde nicht nachgekommen, auf Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden werde nicht oder nicht wirklich eingegangen, es würden Vorgänge vertuscht und Mitarbeiter eingeschüchtert. Teilhabeleistungen würden trotz des bestehenden Fachkräftemangels blockiert. Darüber hinaus moniert er, dass ihm unterstellt worden sei, seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen zu sein. Auch habe die Unterhaltsvorschusskasse zu Unrecht einen Antrag auf Abzweigung gestellt.

Das Sozialministerium, das als Fachaufsicht um Stellungnahme gebeten wurde, kann die grundlegende Kritik am Jugendamt Kiel nicht nachvollziehen. Ihm liegen keine entsprechenden Anhaltspunkte vor. Mindestens seit Einführung der elektronischen Akte im Jahr 2017 sind im Sozialministerium keine Beschwerden über die Unterhaltsvorschusskasse zu verzeichnen.

Das Ministerium bestätigt, dass im Falle des Petenten die Unterhaltsvorschusskasse einen Antrag auf Abzweigung gemäß § 48 Erstes Sozialgesetzbuch beim zuständigen Träger der Leistungen nach dem Dritten Sozialgesetzbuch gestellt hat. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Abzweigung erfolgt, steht im Ermessen des Leistungsträgers. Im Falle des Petenten ist dies für die abzweigbare laufende Geldleistung (Arbeitslosengeld I) die Bundesagentur für Arbeit.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die dem Petenten zustehende Leistung ab Januar 2023 neu berechnet worden ist. Infolge wurde eine Teilleistungsfähigkeit festgestellt. Dies führte zu einer Pflicht, Unterhaltzahlungen zu leisten. Da entsprechende Zahlungen ausblieben, wurde der Antrag auf Abzweigung gestellt.

Im Laufe des Petitionsverfahrens hat sich jedoch herausgestellt, dass eine bereits seit 2011 bestehende Titulierung per Jugendamtsurkunde bei der Bearbeitung übersehen worden war. Diese wurde weder bei der Festsetzung der aktuellen Leistungsfähigkeit noch bei der Beantragung der Abzweigung adäquat berücksichtigt. Der Ausschuss bedauert, dass dies zu Lasten des Petenten ging. Er begrüßt, dass die Unterhaltsvorschusskasse die Bundesagentur für Arbeit zwischenzeitlich darüber informiert hat. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Antrag nunmehr entsprechend angepasst wurde, die zu Unrecht eingezogenen Beträge dem Petenten erstattet wurden und dieser die angekündigte Entschuldigung erhalten hat.

Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass die geforderte gründliche Aufarbeitung der von dem Petenten erhobenen Vorwürfe gegen die genannten Behörden ohne Nennung von nachprüfbar Vorgängen nicht erfolgen kann. Die nach Aussage des Petenten ihm und diversen Sozialverbänden vorliegenden Belege sind



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

dem Ausschuss nicht bekannt.

Der Petitionsausschuss weist bezüglich der Kritik des Petenten an der Agentur für Arbeit Kiel darauf hin, dass gemäß § 393 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III – Arbeitsförderung) das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Aufsicht über die Agenturen für Arbeit führt. Dem Petenten steht es offen, sich mit konkreten Beschwerden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 6 **L2119-20/427**  
**Ort außerhalb SH**  
**Soziales, Bundesratsinitiative zur**  
**Heraufsetzung des Schonvermö-**  
**gens**

Der Petent fordert die Landesregierung auf, sich durch eine Bundesratsinitiative für eine Heraufsetzung des Vermögensschonbetrages beim Bezug von Sozialleistungen einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent fordert die Landesregierung auf, sich durch eine Bundesratsinitiative für eine Heraufsetzung des Vermögensschonbetrages beim Bezug von Sozialleistungen einzusetzen. Insbesondere hat der Petent die Sorge, durch das seinerzeit geplante Gebäudeenergiegesetz verpflichtet zu werden, sein Vermögen für den Kauf einer neuen Heizung einzusetzen.

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Sozialleistungen bundesrechtlich geregelt sind und nur bei Vorliegen einer Bedürftigkeit gewährt werden. Es ist daher folgerichtig, bei ihrer Bemessung auch das vorhandene Vermögen der Antragsstellenden zu berücksichtigen. Dieses ist zunächst aufzubreuchen bevor Sozialleistungen beansprucht werden können.

Von dieser Verpflichtung sind im Sozialrecht Ausnahmen vorgesehen. Je nachdem, um welche Leistung es sich handelt, ist das Schonvermögen unterschiedlich definiert. Im Falle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen neben Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten beispielsweise auch eine staatlich geförderte Altersversorgung oder eine angemessene selbstgenutzte Immobilie dazu. Nach Ansicht des Petitionsausschusses gewährt der für diesen Personenkreis aktuell gültige Schonbetrag von 10.000,00 Euro für eine Einzelperson und 20.000,00 Euro für ein Ehepaar den Leistungsbeziehern einen angemessenen finanziellen Freiraum. Der Ausschuss unterstreicht, dass der Schutz des Vermögensschonbetrages entge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2119-20/428</b> <b>Steinburg</b> <b>Kinderbetreuung, Verbesserung</b> <b>der frühkindlichen Bildung und</b> <b>Betreuung</b>	<p>gen der Befürchtung des Petenten auch nicht durch eine gesetzliche Verpflichtung aufgehoben werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass für die begehrte Bundesratsinitiative. Dem Petenten steht es frei, sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin fordert Maßnahmen zur Sicherstellung einer hohen Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Schleswig-Holstein, von guten Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen und einer verlässlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 1.163 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie der Ergebnisse einer aktuellen Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes beraten.</p> <p>Die Petentin setzt sich dafür ein, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Schleswig-Holstein durch einen verbindlichen Betreuungsschlüssel von 3,0 und eine zusätzliche Anhebung der Verfügungszeiten der Mitarbeitenden auf fünf Stunden pro Woche weiter zu erhöhen. Dies würde ihrer Ansicht nach das Arbeitsfeld für junge Menschen sowie Quereinsteiger deutlich attraktiver machen und die Fluktuation von Fachkräften in andere Arbeitsfelder verringern. Sie kritisiert, dass der Einsatz der sogenannten Helfenden Hände hingegen zu einer Absenkung der Betreuungsqualität führe. Ferner sollten die Elternbeiträge abgeschafft werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petentin, dass bereits in der frühen Kindheit Grundlagen für das spätere Leben gelegt werden. Kinder entwickeln in den ersten Lebensjahren wichtige Fähigkeiten, verinnerlichen Werte und erlernen Sozialkompetenz. Eine hohe Qualität der Betreuung in Kindertagesstätten ist daher unbedingt erforderlich. Eine hochwertige Betreuung von Kindern unterstützt diese unabhängig von ihrer Herkunft in der persönlichen Entwicklung und fördert damit gleiche Bildungschancen für alle. Dem Ausschuss ist bewusst, dass das Anliegen der Petentin nach einer verlässlichen Kinderbetreuung sowie einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung stellvertretend für die Forderung vieler Familien im Land steht, deren Lebenswirklichkeit maßgeblich von den Rahmenbedin-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

gungen in den Betreuungseinrichtungen beeinflusst wird.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Ziele durch das im Januar 2021 in Kraft getretene Kindertagesförderungsgesetz erreicht werden sollten. Durch dieses wurde eine grundlegende Umstellung des Finanzierungssystems sowie die Verankerung von Mindestqualitätsstandards vorgenommen. Ziel war eine finanzielle Entlastung der Familien und Kommunen sowie eine Steigerung der Qualität in den Einrichtungen. Ein zuverlässiges Betreuungsangebot sollte überdies die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die mit dem Gesetz verbundenen Zielsetzungen durch eine umfangreiche Evaluierung überprüft wurden. Zweieinhalb Jahre lang haben externe Forschungsinstitute Daten gesammelt und ausgewertet. Auftraggeber war ein Fachgremium, in dem neben dem Sozialministerium die kommunalen Landesverbände, die Landeselternvertretung sowie die Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflegepersonen vertreten sind. Durch die Befragung von Einrichtungen, Einrichtungsträgern, Standortkommunen sowie Fachkräften und örtlichen Trägern konnten vielfältige Erkenntnisse zur Wirkung des Gesetzes gewonnen werden. Der „Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein“ steht auf der Internetseite der Landesregierung zur Verfügung ([https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/SOZMI/abschlussbericht\\_eval\\_kitag.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/SOZMI/abschlussbericht_eval_kitag.pdf)). Der Petitionsausschuss entnimmt dem Bericht, dass trotz der weiterhin bestehenden Herausforderungen in verschiedenen Bereichen deutliche Fortschritte erzielt wurden.

Das Anliegen der Petentin, den verbindlichen Betreuungsschlüssel von 2,0 auf 3,0 zu erhöhen, um so die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen noch weiter zu verbessern, kann der Ausschuss grundsätzlich nachvollziehen. Selbstverständlich ist es erstrebenswert, den Kindertagespflegepersonen genug zeitliche Kapazitäten zu verschaffen, damit sie bestmöglich auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes eingehen können. Diese Maßnahme würde jedoch einen Personalmehrbedarf von über 8.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erfordern, durch die begehrte zusätzliche Anhebung der Verfügungszeiten kämen weitere 1.400 VZÄ hinzu. Die dafür notwendigen Fachkräfte stehen jedoch auf dem Arbeitsmarkt kurz- und mittelfristig nicht zur Verfügung. Der Bericht hat leider gezeigt, dass der Fachkräftemangel eine große Herausforderung bleibt. Der Ausschuss stellt fest, dass es bei einem Großteil der Kindertagesstätten aufgrund fehlender Fachkräfte insbesondere bei hohen Krankenständen zu längerfristigen Unterschreitungen des gesetzlichen Betreuungsschlüssels kommt. Ihm ist bewusst, dass vorübergehende Schließungen der Einrichtungen schwerwiegende Belastungen für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

betroffenen Familien darstellen und weiterer Verbesserungsbedarf besteht. Um den Einrichtungen in diesen Situationen mehr Spielraum zu ermöglichen, kann es daher zukünftig erforderlich werden, die bestehenden Regelungen flexibler zu gestalten. Für einen höheren Betreuungsschlüssel kann der Ausschuss sich vor dem dargestellten Hintergrund nicht aussprechen.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Landesregierung im Rahmen einer umfassenden Fachkräfte-Stärken-Strategie darauf abzielt, mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen vorhandene Fachkräfte zu stärken und neue qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Die Ausbildungskapazitäten für Erzieherinnen und Erzieher an den Beruflichen Schulen wurden bereits erhöht. 100 zusätzliche Stellen im Bereich des Freiwilligen Soziales Jahres werden jährlich gefördert. Darüber hinaus wird erfahrenen sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten der Aufstieg zur Gruppenleitung ermöglicht, sobald diese eine zusätzliche Qualifizierung abgeschlossen haben. Durch das Voraussetzen von Berufserfahrung und zusätzlicher Qualifizierung wird der Qualitätsanspruch an die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen unterstrichen. Weitere Kräfte sollen gewonnen werden, indem Interessierten nach vorangegangener Grundqualifizierung der Quereinstieg als zweite Fachkraft in Kindertageseinrichtungen ermöglicht wird.

Auch ist es möglich, den fehlenden Stellenanteil auch mit Personal zu besetzen, das nicht die von pädagogischen Fachkräften geforderte Ausbildung durchlaufen hat, um diese von nicht-pädagogischen Aufgaben zu entlasten. Entgegen der Befürchtung der Petentin können diese sogenannten Helfende Hände Fachkräfte jedoch nicht ersetzen. Sie können durch den Kita-Träger zusätzlich zum geltenden Betreuungsschlüssel von 2,0 eingesetzt werden. Nur wenn der Kita-Träger auf Grund des hohen Fachkräftemangels eine Stellenvakanz trotz großer Anstrengungen und mehrerer Ausschreibungen nicht besetzen kann, ist er berechtigt beim örtlichen Träger eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen und den Betreuungsschlüssel in der jeweiligen Gruppe für eine befristete Zeit auf 1,5 abzusenken. An dieser Stelle wird es der Einrichtung dann ermöglicht, in dieser Gruppe eine Helfende Hand zu beschäftigen. Diese helfende Hand ersetzt dementsprechend keine pädagogische Fachkraft. Der Ausschuss entnimmt dem Bericht, dass der Einsatz der Helfenden Hände gut angenommen worden ist und eine wertvolle Unterstützung für die Einrichtungen darstellt.

Soweit die Petentin die finanzielle Belastung von Familien durch die Elternbeiträge problematisiert, stellt der Ausschuss fest, dass das Gesetz bereits verschiedene Maßnahmen zu einer Entlastung vorsieht. Eine davon ist die Deckelung der Elternbeiträge. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese im Evaluations-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

bericht als Reformerfolg hervorgehoben wird. Der Vergleich der Jahre 2019 und 2022 zeigt, dass sich die Elternbeiträge in diesem Zeitraum um durchschnittlich 30 Prozent reduziert haben. Ein Drittel der Eltern hat demnach bei den Beiträgen eine Entlastung erfahren. Darüber hinaus tragen auch Ermäßigungen für Geschwister und Sozialermäßigungen zur Entlastung bei. Die Sozialermäßigung entlastet Familien mit unteren und mittleren Einkommen bei den Elternbeiträgen. Eltern mit einem Einkommen unterhalb der Sozialhilfe-Einkommensgrenze sind beitragsfrei gestellt.

Insgesamt werden für die Kinderbetreuung gegenwärtig Mittel in Höhe von ungefähr 1,5 Milliarden Euro bereitgestellt. Hiervon werden vom Land 43 Prozent und von den Kommunen 37 Prozent getragen. 20 Prozent werden aus den Elternbeiträgen finanziert. Für die begehrte gänzliche Abschaffung der Elternbeiträge müssten somit weitere rund 300 Millionen Euro durch das Land und die Kommunen finanziert werden. Eine Anhebung des Betreuungsschlüssels auf 3,0 sowie eine Anhebung der Verfügungszeiten hätten zusätzliche Kosten in Höhe von 591 Million Euro zur Folge. Der Evaluationsbericht hat jedoch bereits gegenwärtig eine Finanzierungslücke im dreistelligen Millionenbereich identifiziert. Der Ausschuss bedauert, dass damit angesichts der aktuellen angespannten Haushaltslage derzeit eine Abschaffung der Elternbeiträge nicht finanzierbar ist. Er betont, dass es momentan darum geht, die weitere Finanzierung zwischen Land, Kommunen und Eltern fair zu verteilen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nun im nächsten Schritt die Auswertung des Berichtes und bis zum 30. April 2024 die Erarbeitung einer Stellungnahme des Fachgremiums vorgesehen sind. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren soll bis November abgeschlossen sein, damit das neue Gesetz, wie geplant, zum 1. Januar 2025 in Kraft treten kann. Der Ausschuss begrüßt, dass bei diesem Prozess die fachliche Expertise der Kita-Träger, der Kommunen, der Kindertagespflege und der Eltern einbezogen wird. Die von der Petentin begehrte Überprüfung des Gesetzes findet damit gegenwärtig statt.

Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Petitionsausschuss fest, dass die von der Petentin gewünschte Anhebung des Betreuungsschlüssels ebenso wie die Abschaffung der Elternbeiträge derzeit aufgrund der damit einhergehenden hohen finanziellen Belastungen nicht umgesetzt werden kann. Jedoch ist im Laufe des Verfahrens deutlich geworden, dass Einigkeit darin besteht, eine höchstmögliche Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sowie eine größtmögliche Verlässlichkeit in der Betreuung der Kinder zu erreichen. Daher geht der Ausschuss davon aus, dass die im Rahmen der Evaluierung gewonnen Erkenntnisse zum Wohle der Familien in das anstehende Gesetzgebungsverfahren mit einfließen werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
- 8 **L2119-20/435**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Kinderbetreuung, Anpassung der**  
**Sozialbeiträge der Kitagebühren**
- Die Petentin fordert eine Änderung der Berechnungsgrundlagen der Sozialermäßigung bei den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 56 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition beraten. Zur Entscheidungsfindung wurden eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie die Ergebnisse einer Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes herangezogen.

Die Petentin setzt sich für eine Anpassung der geltenden Sozialermäßigung bei den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung an die Entwicklung der tatsächlichen Lebenskosten ein. Auch die oft sehr hohen Verpflegungskosten in den Einrichtungen sollten berücksichtigt werden. Damit sollen mehr Familien von der Ermäßigung profitieren können.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass Familien finanziell stark belastet sind und sich diese Entwicklung durch die Pandemie und die gestiegenen Verbraucherpreise in den vergangenen Jahren noch verstärkt hat. Das Anliegen der Petentin, eine Entlastung bei den Elternbeiträgen und Verpflegungskosten zu erreichen, kann der Ausschuss daher gut nachvollziehen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine finanzielle Entlastung der Eltern ein Ziel des im Januar 2021 in Kraft getretenen Kindertagesförderungsgesetzes gewesen ist. Zu den im Gesetz hierfür vorgesehenen Maßnahmen zählen neben einer Deckelung der Elternbeiträge und Ermäßigungen für Geschwister die in der Petition benannte Sozialermäßigung. Diese entlastet Familien mit unteren und mittleren Einkommen bei den Elternbeiträgen. Eltern mit einem Einkommen unterhalb der Sozialhilfe-Einkommengrenze sind beitragsfrei gestellt. Eltern, die über dieser Grenze liegen, zahlen Kita-Beiträge und müssen dabei aber maximal 50 Prozent ihres über der Grenze liegenden Einkommens für die Beiträge einsetzen. Der übrige Anteil des Elternbeitrags wird übernommen. Bis zum 31. Juli 2024 gilt außerdem eine erweiterte Sozialermäßigung. Hiernach müssen Familien nur 25 Prozent des Einkommens über der Einkommengrenze für Elternbeiträge einsetzen. Dadurch ergeben sich monatliche Einsparungen im zumeist zweistelligen Bereich, in Einzelfällen können es auch über 200 Euro sein. Zudem steigt die Zahl derer, die überhaupt von den sozialen Ermäßigungen profitieren, da über die 25-Prozent-Regelung auch etwas höhere Einkommensbereiche erschlossen werden. Der

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

Ausschuss weist darauf hin, dass Antragsformulare und oft auch Tools zur Berechnung eines Anspruches auf eine Sozialermäßigung durch die jeweiligen Wohnortgemeinden im Internet bereitgestellt werden.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Sozialermäßigung stellt der Ausschuss fest, dass sich die Berechnung des durch die Familien einzusetzenden Einkommens maßgeblich an einem Einkommensbegriff und einer Einkommensgrenze orientiert, die das Kindertagesförderungsgesetz aus dem Bundesrecht übernimmt. Die Einkommensgrenze berechnet sich dabei aus einem Grundbetrag, Familienzuschlägen sowie den angemessenen Kosten der Unterkunft. Der Ausschuss unterstreicht, dass dieser Wert bereits im Sinne der Petentin jährlich auf Bundesebene angepasst wird.

Zutreffend ist, dass die Verpflegungskosten im Rahmen der Sozialermäßigung keine Berücksichtigung finden. Nur wer Wohngeld und andere Sozialleistungen bezieht, hat Anspruch auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Das Kindertagesförderungsgesetz regelt insbesondere die qualitätsbezogenen Anforderungen an die Verpflegung in den Einrichtungen. Es räumt dann zur Finanzierung die Möglichkeit der Erhebung von Verpflegungskostenbeiträgen ein. Deren Angemessenheit kann durch die Elternvertretung und den Beirat der jeweiligen Einrichtung kontrolliert werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Erreichung der Ziele des Kindertagesförderungsgesetzes durch eine umfangreiche Evaluierung überprüft wurden. Zweieinhalb Jahre lang haben externe Forschungsinstitute Daten gesammelt und ausgewertet. Auftraggeber war ein Fachgremium, in dem neben dem Sozialministerium die kommunalen Landesverbände, die Landeselternvertretung sowie die Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflegepersonen vertreten sind. Der „Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein“ steht auf der Internetseite der Landesregierung zur Verfügung ([https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/SOZMI/abschlussbericht\\_eval\\_kitag.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/SOZMI/abschlussbericht_eval_kitag.pdf)).

Bei dieser Evaluierung fanden auch die Verpflegungskosten in den Einrichtungen Berücksichtigung. Im Bericht wird herausgestellt, dass die Rahmen der Reform des Kindertagesförderungsgesetzes befürchtete Steigerung der Verpflegungskostenbeiträge zur Kompensation des Beitragsdeckels bisher weitgehend ausgeblieben ist. Es gab zwar in diesem Bereich relativ gesehen tatsächlich durchaus nennenswerte Steigerungen. Diese passen jedoch eher zur allgemeinen Entwicklung der Nahrungsmittel- und Energiepreise in den vergangenen Jahren. Problematisiert wird im Bericht allerdings, dass zwischen verschiedenen Einrichtungen eine enorme Spannweite bei der Höhe der Verpflegungskosten fest-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

zustellen ist.

Der Ausschuss bedauert, dass eine Übernahme der Verpflegungskosten durch das Land zum gegenwärtigen Zeitpunkt vor dem Hintergrund einer ohnehin angespannten Haushaltssituation nicht in Aussicht gestellt werden kann. Der Evaluationsbericht hat bereits aktuell eine Finanzierungslücke im dreistelligen Millionenbereich identifiziert.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nunmehr auf der Grundlage der Evaluation bis zum 30. April 2024 die Erarbeitung einer Stellungnahme des Fachgremiums vorgesehen ist. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren soll bis November abgeschlossen sein, damit das neue Gesetz wie geplant zum 1. Januar 2025 in Kraft treten kann. Der Ausschuss begrüßt, dass bei diesem Prozess die fachliche Expertise der Kita-Träger, der Kommunen, der Kindertagespflege und der Eltern einbezogen wird. Er spricht sich dafür aus, hierbei die unterschiedliche Belastung von Eltern durch Verpflegungskosten in den Blick zu nehmen und ähnlich wie bei den Elternbeiträgen landesweit einheitliche Kosten anzustreben.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 9 **L2121-20/496**  
**Pinneberg**  
**Aufenthaltsrecht, Aufenthaltstitel**  
**für eine albanische Familie**

Eine albanische Familie möchte erreichen, dass ihnen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland gewährt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petenten vorgetragenen Aspekte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Zuwanderungsbehörde beteiligt.

Eine albanische Familie möchte erreichen, dass ihnen der dauerhafte Aufenthalt in Deutschland ermöglicht wird. Bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde wurden für die beiden 2004 und 2006 geborenen Kinder bereits Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a Aufenthaltsgesetz für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige und hilfweise Ausbildungsduldungen beantragt. Für die Eltern sollen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) erwirkt werden. Über die Anträge habe die Zuwanderungsbehörde bislang nicht entschieden. Bis zum Abschluss der aufenthaltsrechtlichen Verfahren sollten daher zunächst die Abschiebung gestoppt und den Familienmitgliedern Duldungsbescheinigungen ausgestellt werden.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss entnimmt den Ausführungen des Ministeriums, dass sich die Petenten nach ihrer Einreise 2015 für mindestens vier Jahre unerlaubt in Deutschland aufgehalten haben und dieser Umstand erst durch eine Mitteilung des Einwohnermeldeamtes an die zuständige Zuwanderungsbehörde im November 2019 bekannt geworden war. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Familie rückwirkend für das Jahr 2017 im Kreis wohnhaft gemeldet. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Familie aufgrund ihrer albanischen Staatsangehörigkeit im Fall der Einreise zum Zwecke eines touristischen Kurzaufenthaltes zwar von der Visumpflicht befreit gewesen wäre. Um sich jedoch für einen längeren, das heißt über 90 Tage hinausgehenden Zeitraum legal in Deutschland aufzuhalten, hätte sie jedoch nationale Visa vorweisen müssen. Nach Auskunft des Ministeriums habe die Familie allerdings zu keinem Zeitpunkt entsprechende Visa beantragt.

Den Schilderungen des Ministeriums zu einem Telefonat zwischen dem Familienvater und einem Behördenmitarbeitenden entnimmt der Ausschuss, dass diese Rechtslage den albanischen Staatsangehörigen bereits frühzeitig bekannt war. Dies wird auch mit der Petition nicht bestritten. Dem Ausschuss erschließt sich nicht, weshalb die Petenten nach ihrer Einreise trotzdem für mehrere Jahre keinen Kontakt mit den deutschen Behörden aufgenommen haben.

Soweit in der Petition argumentiert wird, dass sich die albanischen Staatsangehörigen seit 2015 in Deutschland aufgehalten und hier gut integriert sind, weist der Ausschuss darauf hin, dass sich aus einem mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland noch keine generelle Bleibeperspektive ergibt. Hierfür müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, deren Prüfung alleine der Zuwanderungsbehörde obliegt. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Integrationsbemühungen und -erfolge der Petenten in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Das Ministerium bestätigt, dass aufgrund personeller Engpässe in der Zuwanderungsbehörde von April 2020 bis September 2021 keine weitere Bearbeitung des Falls erfolgte. Auch ab Oktober 2021 wurde das Verfahren nach einer erneuten Korrespondenz mit der bevollmächtigten Rechtsanwältin der Petenten vonseiten der Behörde nicht weiter betrieben. Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass die wiederholte mehrmonatige Verzögerung der Bearbeitung ohne jegliche Kontaktaufnahme vonseiten der Zuwanderungsbehörde zu kritisieren ist.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass nunmehr ein zeitnaher Abschluss der aufenthaltsrechtlichen Verfahren der albanischen Staatsangehörigen erfolgen soll. Die Familienmitglieder verfügen zurzeit über Duldungen bis zum 6. Februar 2024. Die Prüfung einer möglichen Aufent-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2119-20/516</b> <b>Flensburg</b> <b>Rente und Pflege, Staffelung der</b> <b>Zuzahlung für Kurzzeitpflege und</b> <b>Verhinderungspflege</b>	<p>haltserlaubnis für die Tochter sei nach Aussage der Zuwanderungsbehörde weit vorangeschritten und weise eine positive Prognose auf. Die Ergebnisse der Prüfungen gilt es zunächst abzuwarten.</p> <p>Das Ministerium wird gebeten, den Ausschuss im Nachgang zur Petition über die Ergebnisse der Prüfungen zu unterrichten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin beklagt, dass die Kosten für eine Unterbringung in einem Pflegeheim deutlich angestiegen sind und die für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege vorgesehen Leistungsbeträge aus der Pflegeversicherung daher nicht länger ausreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin führt aus, dass sie ihren Ehemann mit Pflegegrad 5 in der häuslichen Umgebung pflegt und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung bezieht. Da die Kosten für eine Unterbringung in einem Pflegeheim jedoch deutlich angestiegen seien, würden die für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege vorgesehen Leistungsbeträge aus der Pflegeversicherung nicht länger ausreichen. Die Petentin fordert daher eine Erhöhung der Zuschüsse sowie die Einführung einer pflegegradabhängigen Staffelung der Leistungsbeträge, um die individuelle Belastung der Pflegenden zu berücksichtigen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Betreuung einer Person mit dem Pflegegrad 5 durch die schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und besondere Anforderungen an die pflegerische Versorgung für die Petentin eine große physische, psychische und auch emotionale Belastung darstellt. Der Ausschuss kann daher gut nachvollziehen, dass die Petentin regelmäßige Auszeiten und andere Entlastungsangebote benötigt, um für die häusliche Pflege die erforderliche Kraft zu erhalten.</p> <p>Die Festsetzung der Leistungsbeträge sowie die rechtliche Ausgestaltung der Leistungen sind jedoch durch Bundesrecht geregelt. Sie fallen in die Gesetzgebung des Bundes. Die von der Petentin geforderten Änderungen im Leistungsrecht sind auf Landesebene daher nicht möglich.</p> <p>Bezüglich der zur Verfügung stehenden Beiträge stellt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

der Ausschuss fest, dass die Rechtslage nunmehr einen „Gemeinsamen Jahresbetrag“ für Kurzzeit- und Verhinderungspflege ermöglicht. Sofern die Verhinderungspflege in einem Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommen wurde, kann diese danach auf die Kurzzeitpflege angerechnet werden. Damit würden für die Kurzzeitpflege 3.386 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung stehen. Der Petentin steht es frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Für eine pflegegradabhängige Staffelung der allen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 gleichermaßen zustehenden Beiträge zur Verhinderungs- und Kurzzeitpflege spricht sich der Ausschuss nicht aus. Er teilt die Auffassung des Sozialministeriums, dass dies dem Sinn der Kurzzeit- sowie der Verhinderungspflege widersprechen würde. Insbesondere die Verhinderungspflege soll die Betreuung einer pflegebedürftigen Person sicherstellen, wenn die Hauptpflegeperson kurz- oder längerfristig abwesend ist. Sie berücksichtigt daher nicht allein die Belastung der pflegenden Person. Neben einem Erholungsurlaub können auch eigene Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalte ebenso wie Dienstreisen oder kurzfristige Ausfälle im Rahmen der stundenweisen Verhinderungspflege aufgrund von Behördengängen oder Überstunden auf der Arbeit hierfür ursächlich sein. Der Ausschuss stimmt ebenfalls zu, dass sich die empfundene Belastung in der Pflegesituation nicht allein auf den Grad der Pflegebedürftigkeit zurückführen lässt. Individuelle Ausprägungen der Unterstützungs- und Pflegebedarfe sowie der allgemeinen Rahmenbedingungen des Pflegebedürftigen und insbesondere auch des pflegenden Angehörigen können unabhängig vom Pflegegrad zu sehr unterschiedlichen Belastungen führen. Die Entlastung im Rahmen von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sollte daher weiterhin allen pflegenden Angehörigen in gleichem Maße zugutekommen.

Den in der Petition problematisierten Anstieg der Kosten in der pflegerischen Versorgung kann der Ausschuss bestätigen. Ihm ist bekannt, dass diese Thematik laufend im politischen Raum diskutiert wird. Er begrüßt, dass sich die schleswig-holsteinische Landesregierung auf Bundesebene bereits für eine Entlastung von pflegenden Angehörigen durch Leistungserhöhungen einsetzt. Der Ausschuss beschließt, die vorliegende Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten, damit das Anliegen der Petentin dort Berücksichtigung finden kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 11 **L2123-20/523**  
**Lübeck**  
**Soziales, Entscheidungen der**  
**Eingliederungshilfe Lübeck, ex-**

Der Petent ist aufgrund einer Erkrankung in seiner verbalen Kommunikation gehemmt. Er beschwert sich darüber, dass die Eingliederungshilfe ihm die gewünschte externe Schulbegleitung verwehrt, sowie über die Gestaltung des ihm gewährten schulischen Nachteilsausgleichs.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

### **terne Schulbegleitung**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm vonseiten der Eingliederungshilfe eine Schulbegleitung aus dem sogenannten Lübecker Pool für lediglich zwölf Wochenstunden gewährt werden solle. Der von ihm gewünschte externe Schulbegleiter werde nicht bezahlt. Weiter bemängelt der Petent die Umsetzung des gewährten schulischen Nachteilsausgleichs. Er werde von den Lehrern nicht fair behandelt und ihm sei kein Bewertungsmaßstab für seine schriftlichen Arbeiten bekannt. Ferner kritisiert er, dass seine Mutter als Bevollmächtigte durch das zuständige Verwaltungsgericht und die Schule abgelehnt werde.

Das Sozialministerium als Rechtsaufsicht stellt fest, dass das Vorgehen der Eingliederungshilfe und die Ablehnung des Antrags auf externe Schulbegleitung nicht zu beanstanden sind und die getroffenen Entscheidungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung hätte, wenn sich auf der Grundlage eines Gesamtplans Bedarfe für diese Leistungen ergeben. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass bei einem Antrag auf eine Sozialleistung die Bedarfsermittlung Grundvoraussetzung für eine Leistungsgewährung ist. Betroffene haben Mitwirkungsrechte, aber auch Mitwirkungspflichten. Warum der Petent allen Terminen zur Feststellung seines Bedarfs sowie dem Mediationsverfahren vor dem Landesozialgericht ferngeblieben ist, kann der Ausschuss nicht nachvollziehen. Auch teilt er die Ansicht des Sozialministeriums, dass der Petent keine nachvollziehbaren Gründe vorgetragen hat, die konkret gegen eine Schulbegleitung aus dem sogenannten Lübecker Pool sprechen.

Hinsichtlich des gewährten Nachteilsausgleichs entnimmt der Petitionsausschuss der Stellungnahme, dass in einem langen Abstimmungsprozess versucht worden ist, den von der Mutter vorgetragenen Bedürfnissen des Petenten vonseiten der Schule gerecht zu werden. Dem Ausschuss liegt der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 24. Juli 2023 vor. Aus diesem geht hervor, dass das Gericht den Vorwurf zurückweist, der aufgrund der Behinderung des Petenten objektiv vorliegende Nachteil werde nicht angemessen ausgeglichen. Angesichts der Aussage des Gerichts, dass der Petent selbst der Auffassung sei, der Nachteilsausgleich bilde seine Bedürfnisse gut ab, erschließt sich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Ausschuss nicht, warum der Petent bei dem Einreichen seiner Petition nunmehr zu einer anderen Einschätzung gelangt ist. Gründe hierfür sind dem Ausschuss nicht ersichtlich.

Darüber hinaus kann der Ausschuss nicht erkennen, aufgrund welcher konkreter Vorfälle der Petent zu der Ansicht gekommen ist, er werde von den Lehrern unfair behandelt. Die umfassend in der Stellungnahme dargestellten Absprachen hinsichtlich der Leistungsbewertung des Petenten lassen eine solche Behandlung nicht erkennen. Zu dem von dem Petenten geforderten Maßstab bei der Bewertung seiner Unterrichtsbeiträge ist festzuhalten, dass die Leistungsbewertung in der pädagogischen Verantwortung der Lehrer liegt. Sie ist an rechtliche Grundlagen gebunden, die beispielsweise im Schulgesetz, in Erlassen des Bildungsministeriums, in Lehrplänen oder in Fachanforderungen festgehalten sind. Eine darüber hinausgehende Darlegung von Maßstäben ist auch für die anderen Schülerinnen und Schüler nicht vorgesehen.

Bezüglich der Bevollmächtigung der Mutter ist der Ausschuss darüber informiert, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht der Mutter des Petenten dessen weitere Vertretung untersagt hat. Nach Ansicht des Gerichts bestehen gewichtige Zweifel, ob ihr Vorbringen tatsächlich Wissen, Willen und Interessen des Petenten entspricht. Das Bildungsministerium hat sich dieser Einschätzung angeschlossen und die Mutter als rechtsgeschäftlich bestellte Vertreterin zurückgewiesen. Dem Petenten steht es jedoch frei, sich von einem anderen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. In schulischen Angelegenheiten kann er selbst mit der Schule über die digitale Schulplattform IServ kommunizieren. Der Petent hat einen sehr guten Mittleren Schulabschluss erreicht und strebt nun das Abitur an. Vor diesem Hintergrund ist der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass der volljährige Petent in der Lage ist, sich beispielsweise gegenüber der Schule selbst für seine Interessen einzusetzen und Konsequenzen seiner eigenen Entscheidungen zu überblicken.

Nach Kenntnis des Petitionsausschusses sind sowohl der Nachteilsausgleich als auch die Schulbegleitung aktuell Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Wie dem Petenten bereits mitgeteilt worden ist, ist der Petitionsausschuss als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung gehindert, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Befassung mit den Anliegen des Petenten keine Rechtsverstöße festgestellt. Er hat den Eindruck gewonnen, dass der Petent im Umgang mit den beteiligten Behörden ein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L2121-20/537</b> <b>Steinburg</b> <b>Bauen und Wohnen, Nachweis d.</b> <b>Sachkunde für Betriebe aus</b> <b>Schleswig-Holstein abschaffen</b>	<p>Misstrauen entwickelt hat, das deren Bemühen um eine gute, den rechtlichen Vorgaben entsprechende Lösung nicht gerecht wird. Der Ausschuss legt dem Petenten nahe, zeitnah und in enger Kooperation mit der Eingliederungshilfe seine Bedarfe feststellen zu lassen sowie hieran im gesetzlich geforderten Umfang mitzuwirken. Er geht davon aus, dass hierbei auch die Bedenken des Petenten gegen eine Schulbegleitung aus dem sogenannten Lübecker Pool ausgeräumt werden können.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent sieht eine Ungleichbehandlung von örtlichen Betrieben und Unternehmen aus anderen Bundesländern hinsichtlich des Nachweises der Sachkunde für Arbeiten an asbesthaltigen Bauprodukten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über eine Regelung zur Asbestsanierung aus der Gefahrstoffverordnung des Bundes. Demnach müssten die durchführenden Unternehmen durch begleitende Messungen ihre betriebliche Eignung zur Anwendung sicherer Verfahren nachweisen. Die hierbei entstehenden Kosten in Höhe von circa 10.000 Euro würden jedoch nur für Betriebe in Schleswig-Holstein und nicht für Betriebe aus anderen Bundesländern anfallen, da von diesen kein entsprechender Nachweis der Sachkunde verlangt werde. Der Petent sieht hierin einen Wettbewerbsnachteil der schleswig-holsteinischen Unternehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt den Ausführungen des für den technischen Arbeitsschutz zuständigen Sozialministeriums, dass bei Arbeiten an asbesthaltigen Bauprodukten für die ausführenden Firmen eine Sachkundepflicht gilt, die unter anderem aufwendige Schutzmaßnahmen vorsieht. Diese können bei der Verwendung von anerkannten emissionsarmen Techniken wie den sogenannten BT 17-Verfahren vereinfacht werden. Da sich die Anerkennung jeweils nur auf ein einzelnes Unternehmen erstreckt, müssen andere Betriebe bei der Anwendung des Verfahrens zusätzliche Messungen durchführen, um ihre Eignung nachzuweisen.</p> <p>Das Ministerium bestätigt, dass das Vorgehen der Aufsichtsbehörden in diesen Fällen nicht bundeseinheitlich ist und das Anliegen des Petenten damit in Teilen berechtigt ist. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die geschilderte Problematik durch das für Ende</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L2123-20/540</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Kinder- und Jugendhilfe, Bear-</b> <b>beitung einer Jugendhilfesache</b> <b>durch den Kreis Dithmarschen</b>	<p>2028 vorgesehene Auslaufen von firmenbezogen anerkannten Verfahren perspektivisch erledigen wird. Er begrüßt, dass der Petent durch das Ministerium auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, Beschäftigte für die Anwendung eines bestehenden und sicheren Verfahrens umfassend zu schulen. Dieses kann dann ohne begleitende qualitätssichernde Messungen ausgeführt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten damit im Wesentlichen entsprochen wurde und sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent begehrt eine Überprüfung des Handelns eines Jugendamtes und eines von dort beauftragten freien Trägers der Jugend- und Familienhilfe in einer Sorgerechtsangelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung erbeten.</p> <p>Der Petent möchte, dass das Handeln des Jugendamtes des Kreises Dithmarschen und des von dort beauftragten freien Trägers der Jugend- und Familienhilfe in einer Sorgerechtsangelegenheit überprüft wird. Er moniert, dass der freie Träger den Umgangsbetreuungsvertrag mit Duldung des Jugendamtes einseitig gekündigt habe. Es seien außerdem keine Hilfeplankonferenzen durchgeführt worden. Der Petitionsausschuss solle prüfen, ob das zuständige Familiengericht sich anhand des Berichts des freien Trägers ein angemessenes Gesamtbild habe erschließen können.</p> <p>Der Ausschuss stellt einleitend fest, dass Jugendämter die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Kommunen sind. Sie sind grundsätzlich für die Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) zuständig, soweit nicht das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist. Dem Landesjugendamt steht keine Aufsicht über die kommunalen Jugendämter zu. Seine Aufgaben beschränken sich mit Blick auf die Jugendämter im Wesentlichen auf beratende und fördernde Tätigkeiten.</p> <p>Weiterhin ist festzuhalten, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Aufgaben nach dem Achten Buch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sozialgesetzbuch als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. In Selbstverwaltungsangelegenheiten unterliegen die kommunalen Jugendämter keiner Fachaufsicht. Dementsprechend können durch die Aufsichtsbehörden lediglich Rechtsverstöße moniert werden. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns findet nicht statt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist auch der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die Kündigung des Umgangsbetreuungsvertrages merkt der Petitionsausschuss an, dass ihm die Hintergründe der Kündigung bekannt sind und er diese nachvollziehen kann. Ferner gibt es für einen freien Träger keine Verpflichtung, einen Vertrag aufrecht zu erhalten. Das Jugendamt hat direkt nach der Kündigung Ersatz gesucht, was selbstverständlich eine gewisse Zeit in Anspruch genommen hat.

Bezüglich der vom Petenten angemahnten Hilfeplangespräche verweist der Petitionsausschuss auf § 42 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch. Dieser besagt, dass ein Hilfeplanverfahren unverzüglich zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten ist, wenn die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen. Dem Ausschuss ist jedoch bekannt, dass der Kindsvater während der gesamten Dauer der Inobhutnahme bis zur Sorgerechtsentscheidung im Juni 2023 mit der Inobhutnahme nicht einverstanden war. Dementsprechend gab es für das Jugendamt keine gesetzliche Verpflichtung, ein Hilfeplangespräch zu führen. Der Ausschuss ist auch darüber informiert worden, dass der Kindsvater trotzdem bei der Regelung relevanter Bereiche mit einbezogen wurde. So war ihm beispielsweise bekannt, dass eine logopädische Behandlung erfolgte und ein Kind im Kindergarten angemeldet wurde. Auch ohne seine Beteiligung an Hilfeplangesprächen steht es ihm offen, Wünsche und Ziele angemessen einzubringen.

Bezüglich des Zweifels des Petenten, ob das zuständige Familiengericht sich anhand des Berichts des freien Trägers ein angemessenes Gesamtbild habe erschließen können, betont der Petitionsausschuss, dass sich ein Gericht nicht allein auf Aussagen eines Beteiligten stützt. Es berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung alle ihm vorgelegten und selbst ermittelten Informationen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass auch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht, vor dem der Petent ein Beschwerdeverfahren geführt hat, zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Entziehung der gesamten elterlichen Sorge für beide Kinder zu Recht



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L2123-20/588</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Kinder- und Jugendhilfe, Entzug</b> <b>des Sorgerechts</b>	<p>erfolgt ist. Aus seinem Beschluss wird deutlich, dass gerade das Verhalten der Kinder vor Gericht einen großen Einfluss hierauf gehabt hat.</p> <p>Im Ergebnis seiner Prüfung hat der Petitionsausschuss keinen Rechtsverstoß festgestellt. Er hat den Eindruck gewonnen, dass die beteiligten Behörden ihr Handeln auf das Kindeswohl gerichtet haben. Für ihn ist ersichtlich, dass ohne Kooperation mit den vorhandenen Helfersystemen und ohne die Bereitschaft, eigene Bedürfnisse zurückzustellen, eine Zuführung der Kinder in den Haushalt des Kindsvaters nicht erfolgen kann, ohne ihr Wohl zu gefährden. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Inobhutnahme von Kindern durch staatliche Stellen nicht nur für die Eltern, sondern auch für die Kinder immer eine große Belastung darstellt. Daher hofft er, dass es dem Kindsvater gelingt, in einem konstruktiven Zusammenwirken mit den beteiligten Institutionen wieder eine gute Beziehung zu den Kindern aufzubauen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Handeln der Polizei und des Jugendamtes Heide bezüglich der Inobhutnahme von Pflegekindern aus seinem Haushalt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat bezüglich des Vorwurfs gegen die Polizei einen Beitrag des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport erbeten.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass nach einer durch ehemalige Pflegekinder erfolgten Anzeige wegen sexueller Nötigung und sexueller Gewalt die bei ihm lebenden Pflegekinder vom Jugendamt in Obhut genommen wurden. Er erhalte keine Auskunft über den Verbleib der Kinder. Die Polizei habe bislang keine Ermittlungen angestellt, um seine Unschuld zu beweisen.</p> <p>Das Sozialministerium bestätigt, dass die Pflegekinder anderweitig untergebracht worden sind. Ihnen sei die Situation erklärt worden. Der Petent sei am selben Tag über die Inobhutnahme informiert worden. Der Petent habe das elterliche Sorgerecht für die zwei minderjährigen Pflegekinder zu keiner Zeit innegehabt. Für zwei weitere sei die gesetzliche Betreuung auf eine andere Person übertragen worden. Schon aus der Petition würden sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Petent durch das Jugendamt als „Triebtäter“ behandelt worden sei. Es sei auch nicht Aufgabe des Jugendamtes, die Unschuld des Petenten zu beweisen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium bei seiner Bewertung zu. Er unterstreicht, dass nach § 42 Achten Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) das Jugendamt unter anderem dann berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes dies erfordert. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, es anderweitig unterzubringen. Auch muss es unverzüglich und verständlich über die Maßnahme aufgeklärt werden. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass im Strafrecht die Unschuldsvermutung als Grundprinzip gilt. Die Strafverfolger müssen eine Strafbarkeit nachweisen. Dies ist bislang nicht erfolgt. Dem erbetenen Beitrag des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass die polizeilichen Ermittlungen nach gut einem Vierteljahr im Juli 2023 abgeschlossen waren und der Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung abgegeben wurde. Bislang ist dort noch keine Entscheidung ergangen. Dies ist aber nicht der Polizei anzulasten. Eine Einflussnahme des Ausschusses auf die Staatsanwaltschaft ist nicht zulässig.</p> <p>Der Ausschuss ist sich bewusst, dass eine Inobhutnahme emotional belastend für alle Beteiligten sein kann und eine sorgfältige Abwägung der Rechte und Interessen aller Beteiligten erfordert. Ihm liegen aber keine Informationen vor, die darauf hindeuten, dass eine entsprechende Abwägung nicht stattgefunden hat. Für ihn ist von besonderer Bedeutung, dass eine Inobhutnahme dem Schutz des Kindes dient.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass auch alle weiteren Maßnahmen, die die Pflegekinder betreffen, sich hauptsächlich an deren Wohl orientieren. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
15	<b>L2121-20/612</b> <b>Segeberg</b> <b>Pass- und Meldesache, Vertauschung von Vor- und Nachnamen in Ausweisdokumenten</b>	<p>Der Petent ist eritreischer Staatsangehöriger und lebt seit 2015 in Deutschland. Im Zuge der Erteilung seiner Niederlassungserlaubnis wurden ihm Ausweisdokumente mit vertauschten Vor- und Nachnamen ausgehändigt. Die zuständige Zuwanderungsbehörde lehnt eine Korrektur ab und verweist auf die Heimatbehörde des Petenten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte beraten und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung eingeholt.</p> <p>Der Petent ist eritreischer Staatsangehöriger und lebt seit 2015 in Deutschland. Nachdem er im August 2023 eine Niederlassungserlaubnis bei der zuständigen Zu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L2121-20/620</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Asyl und Integration, keine Ab-</b> <b>schiebung von Jesiden in den</b> <b>Irak</b>	<p>wanderungsbehörde beantragt hat, erhielt er Ausweisdokumente mit vertauschten Vor- und Nachnamen. Nun weigere sich die Zuwanderungsbehörde, die fehlerhafte Eintragung zu korrigieren und verweise stattdessen auf die Heimatbehörde des Petenten. Dieser bittet den Ausschuss daher um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Kenntnis erlangt, dass am 1. Dezember 2023 ein Termin zur persönlichen Vorsprache in der Zuwanderungsbehörde stattgefunden hat und in diesem Rahmen die erbetene Änderung der Daten vorgenommen wurde. Der Petent hat den Ausschuss informiert, dass ihm inzwischen die neuen Ausweisdokumente ausgehändigt wurden.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass dem Petenten aufgrund von fehlenden Kenntnissen zum Umgang mit eritreischen Passdokumenten Unannehmlichkeiten entstanden sind. Ihm ist bekannt, dass die im Rahmen des Petitionsverfahrens erfolgten Hinweise des Ministeriums aufseiten der Zuwanderungsbehörde zu der veränderten Bewertung des Falls geführt haben. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass dem Anliegen des Petenten somit abgeholfen werden konnte.</p> <p>Die Beratung der Petition wird abgeschlossen.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass Abschiebungen von Jesidinnen und Jesiden in den Irak vorläufig ausgesetzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Gleichstellung beraten.</p> <p>Mit der Petition soll die vorläufige Aussetzung von Abschiebungen jesidischer Geflüchteter in den Irak erreicht werden. Zur Begründung wird auf die weiterhin bestehenden Gefahren durch islamistische Gruppen vor Ort sowie die massive Diskriminierung der Minderheit in ihrem Herkunftsland verwiesen.</p> <p>Inhaltlich ist der Stellungnahme des Integrationsministeriums zu entnehmen, dass die oberste Landesbehörde einen allgemeinen Abschiebestopp zur Aussetzung von Abschiebungen aufgrund von völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland für höchstens drei Monate anordnen kann.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Länder Nordrhein-Westfalen und Thüringen eine solche Anordnung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

erlassen haben. Nach Auskunft des Ministeriums sieht die schleswig-holsteinische Landesregierung für den Irak derzeit keine Notwendigkeit für einen allgemeinen Abschiebestopp. Sofern vollziehbar ausreispflichtige Jesidinnen und Jesiden bei ihrer Rückkehr in den Irak Gefahren fürchten, können sie sich an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wenden. Dieses entscheidet dann im jeweiligen Einzelfall über das Schutzersuchen.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten zunächst für seinen Einsatz für Geflüchtete. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine allgemeine Abschiebestoppregelung von der Landesregierung derzeit nicht angestrebt wird. Er begrüßt jedoch die Zusage des Integrationsministeriums, wonach die Ausländerbehörden hinsichtlich der besonderen Situation der Jesidinnen und Jesiden sensibilisiert werden sollen. Auch die Intensivierung der Beratungsangebote für Betroffene befürwortet der Ausschuss.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 17 **L2121-20/645**  
**Flensburg**  
**Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis**

Der Petent ist ghanaischer Staatsangehöriger. Er verfügt zurzeit über eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums und möchte nun eine Arbeitserlaubnis erhalten. Zudem bittet er um Schutz vor der Abschiebung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Mit der Petition möchte der ghanaische Staatsangehörige erreichen, dass ihm Schutz vor Abschiebung und eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz gewährt wird. Zur Begründung verweist er auf das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Derzeit verfüge er über eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums. Ohne dies näher zu konkretisieren, bittet er zudem um Schutz vor Abschiebung.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Petent mit seiner aktuellen Aufenthaltserlaubnis neben dem Studium an 120 Tagen beziehungsweise 240 halben Tagen im Kalenderjahr arbeiten darf. Zudem ist es erlaubt, in einem gewissen Umfang studentische Nebentätigkeiten auszuüben. Pflichtpraktika im Studium sowie Tätigkeiten an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen fallen nicht unter die zuvor genannten Zeiten. Im Einzelfall kann auch eine darüber hinausgehende Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit genehmigt werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	<b>L2121-20/648</b> <b>Flensburg</b> <b>Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis</b>	<p>Die zuständige Zuwanderungsbehörde des Kreises hat gegenüber dem Ministerium mitgeteilt, dass der Petent im November 2023 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit beantragt hat, ohne sein Anliegen weiter zu konkretisieren. Insofern ist nicht bekannt, welche Form von Aufenthaltserlaubnis der Petent begehrt und ob er sein Studium abgeschlossen oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen hat. Auch dem Ausschuss liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Zur weiteren Klärung empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten daher – wie in dem Schreiben der Zuwanderungsbehörde an den Petenten Ende Dezember 2023 gefordert – seinen Antrag gegenüber der Behörde weiter auszuführen.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass dem Petenten zum jetzigen Zeitpunkt keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen drohen, da er bis zum 20. August 2024 über eine gültige Aufenthaltserlaubnis verfügt. Eine Beurteilung der weiteren aufenthaltsrechtlichen Perspektive kann erst nach Aufklärung der zugrundeliegenden Verhältnisse erfolgen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist ghanaischer Staatsangehöriger. Er bittet um den Schutz vor Abschiebung und um die Gewährung einer Arbeitserlaubnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Mit der Petition möchte der ghanaische Staatsangehörige erreichen, dass ihm Schutz vor Abschiebung und eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz gewährt wird. Zur Begründung verweist er auf das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Derzeit verfüge er über eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums. Ohne dies näher zu konkretisieren, bittet er zudem um Schutz vor Abschiebung.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Petent mit seiner aktuellen Aufenthaltserlaubnis neben dem Studium an 120 Tagen beziehungsweise 240 halben Tagen im Kalenderjahr arbeiten darf. Zudem ist es erlaubt, in einem gewissen Umfang studentische Nebentätigkeiten auszuüben. Pflichtpraktika im Studium sowie Tätigkeiten an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen fallen nicht unter die</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

zuvor genannten Zeiten. Im Einzelfall kann auch eine darüber hinausgehende Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit genehmigt werden.

Die zuständige Zuwanderungsbehörde des Kreises hat gegenüber dem Ministerium mitgeteilt, dass der Petent im November 2023 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit beantragt hat, ohne sein Anliegen weiter zu konkretisieren. Insofern ist nicht bekannt, welche Form von Aufenthaltserlaubnis der Petent begehrt und ob er sein Studium abgeschlossen oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen hat. Auch dem Ausschuss liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zur weiteren Klärung empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten daher – wie in dem Schreiben der Zuwanderungsbehörde an den Petenten Ende Dezember 2023 gefordert – seinen Antrag gegenüber der Behörde weiter auszuführen.

Der Ausschuss betont, dass dem Petenten zum jetzigen Zeitpunkt keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen drohen, da er nach Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums im Dezember 2023 über eine Fiktionsbescheinigung bis zum 7. März 2024 verfügt. Eine Beurteilung der weiteren aufenthaltsrechtlichen Perspektive kann erst nach Aufklärung der aktuellen Situation erfolgen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz**

1 **L2119-20/379**  
**Nordfriesland**  
**Lebensmittel, Abfüllen von Honig**  
**in geringen Mengen**

Der Petent kritisiert, dass die Lebensmittelüberwachung des Kreises Nordfriesland ihm die Herstellung von Honig für den Verkauf in seiner privaten Küche verboten habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.

Der Petent kritisiert, dass die Lebensmittelüberwachung des Kreises Nordfriesland ihm die Herstellung von Honig für den Verkauf in seiner privaten Küche verboten habe. Insbesondere bemängelt der Petent, dass ihm durch den Kreis keine Rechtsgrundlage für das Verbot mitgeteilt und über einen fristgerecht eingelegten Widerspruch nicht entschieden worden sei.

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Kontrolle zur Einhaltung der Vorgaben des Lebensmittelhygienerechts der zuständigen Kreisordnungsbehörde obliegt. Für den vorliegenden Fall sind dabei insbesondere EU-Verordnungen sowie die Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln zu berücksichtigen. Diese sehen vor, dass alle Lebensmittelunternehmen strenge Auflagen zu erfüllen haben, um das Risiko einer Verunreinigung ihres Produktes zu minimieren. Dies betrifft alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Dabei ist es nicht von Belang, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet oder öffentlich beziehungsweise privat sind. Der Ausschuss entnimmt dem Vortrag des Petenten, dass er ein solches Lebensmittelunternehmen betreibt. Die Lebensmittelhygiene-Verordnung geht dabei speziell auf die Anforderungen an die Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen ein.

Aus den Stellungnahmen geht ferner hervor, dass es sich bei dem kritisierten Ausgangsbescheid aus Januar 2023 lediglich um ein Besichtigungsprotokoll handelt, in welchem über die Vorschriften für die Herstellung von Honig, welcher zum Weiterverkauf an die allgemeine Öffentlichkeit gedacht ist, informiert wird. Ein Herstellungsverbot erfolgte nicht. Es wurde nur der Hinweis gegeben, dass eine Benutzung der Küche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen muss. Dieser Sachverhalt wurde dem Petenten durch einen Widerspruchsbescheid aus August 2023 erläutert. Dabei erfolgte auch der Hinweis auf die Möglichkeit Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu erheben. Ob der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Petent hiervon Gebrauch gemacht hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass die Küche des Petenten nach geringfügigen Modifikationen grundsätzlich für die gewünschte Nutzung geeignet ist. Es erscheine jedoch fraglich, ob sie tatsächlich für den gesamten Prozess des Schleuderns, Rührens und der Kristallisation ungefähr fünf Tage lang ausschließlich dieser Nutzung vorbehalten bleibt. Der Ausschuss unterstreicht, dass diese Voraussetzungen durch den Petenten mit der zuständigen Kreisordnungsbehörde zu klären sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass der Kreis das entstandene Missverständnis aufseiten des Petenten durch eine schnellere Antwort früher hätte ausräumen können. Einen Rechtsverstoß stellt er im Ergebnis seiner Beratung jedoch nicht fest.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	<p><b>L2119-20/533</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Tier- und Artenschutz, Gesetz</b> <b>zum verpflichtenden Kastrieren</b> <b>freilaufender Katzen</b></p>	<p>Die Petentin fordert eine Regelung, die zum Kastrieren, Registrieren und Chippen aller herrenlosen Katzen verpflichtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.</p> <p>Die Petentin fordert eine Regelung, die zum Kastrieren, Registrieren und Chippen aller herrenlosen Katzen verpflichtet. Ihrer Ansicht nach sei deren Population in den letzten Jahren stetig gewachsen und stelle eine große Herausforderung für die Tierheime dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht des Ministeriums, dass nach dem Tierschutzgesetz zwar die Möglichkeit besteht, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu verbieten oder zu beschränken sowie entsprechende Tiere zu kennzeichnen, eine landesweite Regelung aber unverhältnismäßig wäre. Er stimmt zu, dass Maßnahmen dort zu ergreifen sind, wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht. Es ist daher sinnvoll, dass die Gemeinden und Ämter zum Erlass örtlich notwendiger Regelungen ermächtigt wurden.</p> <p>Dem Anliegen der Petentin wird bereits dadurch entsprochen, dass die Landesregierung ein Katzenkastrationsprojekt gemeinsam mit den Kommunen, den Tier-</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schutzverbänden und der Tierärztekammer organisatorisch und finanziell unterstützt. Es umfasst die Kastration freilebender herrenloser Katzen, das Chippen der Tiere sowie das Erfassen in einer Datenbank.

Der Fortschritt dieses Projektes wurde im November 2023 auch im Umwelt- und Agrarausschuss des Landtages thematisiert. Der Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz berichtete dort, dass es sich bei dem Projekt um ein Erfolgsmodell handelt. Die Anzahl der verwilderten Katzen hat nach Einschätzung des Ministeriums deutlich abgenommen. Pro Jahr sind zwei Zeiträume bestimmt worden, in denen herrenlose Katzen eingefangen und kastriert werden können, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst. Seit 2018 hat das Land dafür jährlich 90.000 Euro bereitgestellt und es sind im Durchschnitt 1.400 Tiere kastriert worden. Im Jahr 2023 wurden sogar 2.259 Katzen kastriert.

Als das Katzenkastriationsprojekt im Jahr 2018 startete, beteiligten sich bereits über 55 Prozent der Gemeinden an dem Projekt. Aktuell sind es etwa 77,5 Prozent. Zudem haben sich andere Bundesländer an dem Konzept Schleswig-Holsteins orientiert und in Anlehnung daran eigene Kastriationsaktionen durchgeführt.

Dem Ausschuss ist die in vielen Tierheimen vorherrschende Überbelegung bewusst. Ursache hierfür ist auch die sogenannte Coronawelle. Während der Pandemie wurden viele Tiere von Privathaushalten angeschafft, die aus unterschiedlichsten Gründen danach wieder in Tierheimen abgegeben wurden. Dies stellt eine zusätzliche Belastung der Tierheime dar. Deshalb begrüßt der Ausschuss, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt wurden. 2023 wurden sie durch das Land mit insgesamt 148.500 Euro unterstützt.

Der Petitionsausschuss greift den Appell an jede Halterin und jeden Halter auf, Verantwortung zu übernehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter sollten ihre Katzen und Kater kastrieren lassen, damit diese nicht zur Vermehrung des Leidens freilebender Katzen in ihrer Umgebung beitragen. Jede rechtzeitige, in Abstimmung mit der Haustierärztin oder dem Haustierarzt vorgenommene Kastration trägt zur Entlastung der Tierheime bei. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass sich durch die dargestellten Maßnahmen das Leid herrenloser Katzen sowie eine weitere Überlastung der Tierheime verhindern lässt. Daneben wird auf die Umdrucke 20/2141 und 20/2142 sowie die Niederschrift des Umwelt- und Agrarausschusses vom 8. November 2023 verwiesen, die die diesbezügliche Debatte im parlamentarischen Raum widerspiegeln.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2119-20/534</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Tier- und Artenschutz, Nachweis</b> <b>zum Absuchen nach Wildtieren</b> <b>von Mähflächen</b>	Die Petentin begehrt eine Verpflichtung für Landwirte, vor dem Mähvorgang die zu mähende Fläche nach Wildtieren abzusuchen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Die Petentin begehrt eine Verpflichtung für Landwirte, vor dem Mähvorgang die zu mähende Fläche nach Wildtieren abzusuchen und hierüber einen Nachweis zu erbringen. Der Schutz von Wildtieren wie Junghasen oder Rehkitzen soll auf diese Weise gewährleistet werden. Es sei inakzeptabel, dass beim Mähvorgang Tiere getötet werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich bereits aus den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes die Pflicht für Landwirte ergibt, alle möglichen und zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um ein Verletzen oder Töten von Wildtieren zu vermeiden. Für Mäharbeiten sind dabei neben einem Absuchen der Wiese auch effektive Vergrämungsmaßnahmen zulässige Mittel, um den Schutz von Wildtieren sicherzustellen. Der Ausschuss unterstreicht, dass sich Landwirte mit der Tötung eines Tieres strafbar machen können, sofern sie zuvor jedwede Art von Vorkehrung unterlassen haben.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.